

Geschichtliche Nachrichten über die königliche Burg zu Salzwedel.

1. Entstehung der Burg.

Der Ursprung der königlichen Burg in Salzwedel fällt in eine Zeit, die an urkundlichen Nachrichten sehr arm ist; es wird ihrer erst spät von gleichzeitigen Schriftstellern gedacht. Wir finden jedoch unter den wenigen Nachrichten aus jener Zeit einzelne Notizen, aus denen sich Schlüsse ziehen lassen, welche auf die Entstehung der Burg leiten können. Es erzählt Einhard, der Zeitgenosse Karls d. Gr., bei dem Jahr 780: Karl zog mit dem Heere zur Elbe, schlug sein Lager bei dem Einfluß der Dhre in die Elbe (damals bei Wolmirstedt) auf, und berief die diesseits der Elbe wohnenden Sachsen und die jenseits wohnenden Wenden zu sich, um ihre Angelegenheiten zu ordnen.*) Karl war demnach schon 780 mit den auf der Ostseite der Elbe wohnenden Slaven in Berührung gekommen; er war aber ein viel zu erfahrener Feldherr, als daß er nicht vollständig für seine Sicherheit im Rücken gesorgt haben sollte. Es kann hierbei gleichgültig sein, ob Karl vom Nordthüringau aus, oder von der Seite der Altmark zur Dhre kam, jedenfalls konnte er die Altmark, die, wie wir im Folgenden sehen werden, von den Wenden bewohnt war, nicht aus den Augen lassen, mußte sich vielmehr in derselben bereits festgesetzt haben. Diese Sicherstellung verschaffte er sich durch Anlegung von Burgen, die er mit starker militärischer Besatzung versah. Nun ist aber allgemein angenommen, daß die später sogenannte

*) Carolus profectus inde ad Albiam castrisque in eo loco, ubi Ora et Albia confluunt, ad habenda stativa conlocatis tam ad res Saxonum, qui citeriorem, quam et Sclavorum qui ulteriorem fluminis ripam incolunt, componendas operam impendit. Annales Einhardi ap. Pertz I, 161. Gleiches erzählen Ann. Lauriss. Pertz I, 160. Poeta Saxo ap. Leibnit. I, 129. Ann. Fuldens. ap. Pertz I, 349.

Nordmark oder Mark Soltwedel von allen Marken längs der Elbe die älteste im Sachsenlande war, so daß der Schluß, daß auch die Burg Salzwedel zu den ältesten Burgen gehörte, nicht gewagt erscheint.

Ferner erzählt der Sächsische Annalist bei dem Jahre 781, daß Karl das Sachsenland in 8 Bisthümer getheilt und ihre Grenzen festgesetzt habe.*) Zum Verden'schen Bisthum gehörte der nördliche Theil der Altmark, der südliche Theil zum Halberstädtischen. Wenn gleich aus dieser Bestimmung der Bisthümer nicht nothwendig folgt, daß Karl 781 in dem vollen Besitz der Altmark war, indem es ja nicht ganz ungewöhnlich war, daß Territorien, die erst zu erobern waren, einem Bisthum beigelegt wurden, so ist doch kaum anzunehmen, daß Karl, dessen Herrschaft auf dem linken Elbufer schon so weit in den Norden hinauf ausgedehnt war, die Altmark noch in der Feinde Händen sollte gelassen haben. Wir müssen deshalb annehmen, daß Karl 781 im Besitz der Altmark war und zur Sicherung des Landes eine hinreichende Zahl von Burgen angelegt hatte. Aber ungeachtet dieser Bestimmung der Bisthümer konnte er doch die Bischofsitze nicht sofort in ihre Hauptorte verlegen, weil ihnen wohl die Umgegend derselben noch nicht hinreichend gesichert erschien, sondern ließ den Bischof anfangs an einem mehr sichern Ort wohnen. Dies war mit dem Verden'schen Bischof der Fall, der anfangs bis zum Jahre 786 zu Kuhfelde, eine Meile von Salzwedel seinen Sitz hatte.**) Auch das Halberstädter Episcopat scheint anfangs seinen Sitz zu Seeligenstadt gehabt und 782 erst nach Halberstadt verlegt zu sein. Kuhfelde schien also hinreichend vor feindlichen Ueberfällen gesichert, um den Bischof daselbst wohnen zu lassen. Dies konnte nur durch eine in der Nähe liegende Burg geschehen, in diesem Fall also wohl nur durch die von Salzwedel.***)

*) In Saxoniam Rex Carolus veniens divisit eam in octo episcopatus, Halberstadensem, Verdensem etc. et terminos eisdem episcopiiis constituit. Annalista Saxo ad a. 781.

**) Episcopium Kovendense translatum est in ecclesiam Verdensem, sagt Conrad von Halberstadt in Bedekind Noten I, S. 93.

***) Auch nach der Verlegung des Bisthums blieb Kuhfelde der Hauptort eines Archidiaconats, das wahrscheinlich bis 1365 seinen eigenen Archidiaconus hatte, in dem genannten Jahre aber durch Bischof Gerhard von Verden der Propstei Bardewik einverleibt ward (Schlöpfens Chronik von Bardewik S. 185), so daß bis zur Reformation 1541 der Propst zu Bardewik sich auch Archidiaconus von Kuhfelde nannte. Zur Zeit der Reformation und vorher war das Archidiaconat nur klein und umfaßte die Dörter südlich und südwestlich von Kuhfelde, unter andern auch Bezen-dorf. Ob die Präpositur in Salzwedel, die seit dem 14. Jahrh. den bei weitem größten Theil der Verden'schen Diöces in der Altmark umfaßte, gleich anfangs für sich bestand, oder erst später vom Archidiaconat Kuhfelde abgerissen ward, darüber fehlen uns gänzlich die urkundlichen Nachrichten.

Aus den angeführten historischen Umständen, daß nemlich Karl d. Gr. schon 780 im Besiß der Altmark war, daß er den 781 eingesezten Bischof von Verden einstweilen in Kuhfelde wohnen ließ, so daß also die Umgegend von Salzwedel sicher genug für künftige kriegerische Operationen und für den Bischof erschien, was nur durch Burge geschehen konnte, und weil die Burg Salzwedel die älteste der in Feindesland angelegten Mark*) war — aus allem diesem folgt wohl mit großer Wahrscheinlichkeit, daß die Burg Salzwedel schon 780 vorhanden sein mußte.

Wer dieser Feind war, gegen den die Mark Soltwedel, wie sie später genannt wurde, angelegt ward, bleibt noch zu besprechen.

Daß die Slaven oder Wenden an mehreren Punkten die Elbe überschritten und sich am westlichen Ufer des Flusses angesiedelt hatten, erzählen die Schriftsteller jener Zeit, und machen die Sorben zwischen Elbe und Saale oft namhaft; daß sie in der Altmark herrschendes Volk gewesen, sagen sie nicht ausdrücklich. Und doch spricht soviel dafür, daß die Wenden in diesem Theil der Westelbe auch einmal geherrscht haben, daß allgemein diese Annahme als wahr anerkannt ist. Nur in der Bestimmung der Zeit, in der die Wenden aufhörten, herrschendes Volk in der Altmark zu sein, gehen die Ansichten auseinander, indem einerseits behauptet wird, daß die Wenden der Altmark lange vor Karl d. Gr. von den Sachsen unterjocht seien, andere dagegen annehmen, daß dies erst durch Karl geschehen sei. Eine Unterjochung der Slaven in der Altmark durch die Sachsen nimmt mit andern Niedel**) an, indem er sagt: „Wir betrachten die bedeutende Zahl der westlich von der Elbe unter sächsischer Herrschaft wohnenden Wenden, wie wir sie im 8. Jahrh. hier zuerst gewahr werden, als den einst am weitesten vorgedrungenen Stamm der Wenden — welchen sich die von den Elbmündungen herabkommenden Sachsen nach kurzer Zeit seines freien Bestehens unterworfen haben.“ Unterstützt wird diese Annahme von Niedel durch Widukind im Anfange des ersten Buchs seiner Annalen, worin er die Ankunft der Sachsen auf Schiffen an der Elbmündung erzählt und hinzufügt, daß deren Ankunft von den Thüringern, die von den Sachsen demnächst unterjocht wurden, schmerzlich empfunden sein soll; und durch eine Stelle im Sachsenspiegel, wo ebenfalls erzählt wird, daß die Thüringer von den Sachsen geschlagen und vertrieben seien. Bei dieser Stelle macht die Glosse die Be-

*) Unter Mark hat man nämlich einen Strich Landes im feindlichen Gebiet zu verstehen, der durch Anlegung einer oder mehrerer Burge vor Ueberfällen der Feinde geschützt ward, und zur Operations-Basis für fernere Eroberungen diente.

**) Mark Brand. 2, 12 f.

merkung zu dem Worte „Thüringer“: „das waren Wenden, die man Nord-Thüringer nennt, es waren aber keine rechten Thüringer.“) Es mag zugegeben werden, daß in ganz frühen Zeiten der Nordthüringau von Wenden bewohnt gewesen und diese durch die Sachsen besiegt seien, bei welcher Gelegenheit denn auch die nördlicher wohnenden Wenden in der Altmark von den Sachsen unterjocht sein könnten; dennoch läßt sich (abgesehen davon, daß der größere Raum der Altmark und des jetzigen Hannoverischen von den Grenzen der Altmark bis zum Einfluß der Seege in die Elbe mit Stillschweigen übergangen ist) nicht verkennen, daß die Annahme, die Altmark sei schon damals sächsisch geworden und geblieben, sehr vielen unlöslichen Schwierigkeiten unterworfen ist. Denn vergleicht man den Nord-Thüringau mit der Altmark, so finden wir in jenem jede Spur der ehemaligen wendischen Herrschaft verwischt, woraus folgt, daß die Herrschaft der Wenden nur vorübergehend sein, also nur kurze Zeit gedauert haben konnte. Wie ganz anders steht es mit der Altmark! In dem 13. Jahresbericht des altm. Vereins für vaterl. Gesch. S. 21—83 ist der Beweis zu führen gesucht, daß die Altmark von den Wenden angebaut sei. Es sind darin die zahllosen noch jetzt vorhandenen Spuren näher angegeben, aus denen mit Recht geschlossen werden muß, daß dieses Volk nicht eine vorübergehende, sondern eine sehr lang dauernde Herrschaft über diesen Landestheil ausgeübt haben muß. Mag man daher auch immer eine Unterjochung der Wenden in der Altmark zu der Zeit, als der Nordthüringau unter die Botmäßigkeit der Sachsen gebracht ward, annehmen, so kann die Herrschaft der Sachsen nur vorübergehend gewesen sein, so daß die Wenden bald wieder herrschend wurden. Will man eine bleibende Unterwerfung der Wenden in der Altmark sehr lange vor Karls Erscheinen in diesen Gegenden annehmen, so ist noch eine Schwierigkeit zu lösen. Da die Sachsen von den Elbmündungen gegen Süden vordrangen, mußten sie, bevor sie zum Nord-Thüringau gelangen konnten, auch den nördlich von der Altmark längs der Elbe bis zur Seege liegenden beträchtlichen Landstrich des jetzigen Hannoverischen, die Ämter Lüchow, Dannenberg und Hixacker durchziehen, und es läßt sich nicht annehmen, daß die Sachsen hier die Wenden in Ruhe hätten sitzen lassen. Diese Wenden aber haben bis auf die neuesten Zeiten, ja bis zur Gegenwart, ihre Volksthümlichkeit bewahrt (denn die Behauptung, daß hier mit den Wenden Sachsen vermischt wären, ist durchaus falsch); sie redeten bis zum 18. Jahrh. ihre Sprache, und sind noch jetzt von den Germanen so wesentlich unterschieden, daß z. B. der Lennegau und der Drawän unmittel-

*) Sachsenspiegel Buch 3, Art. 11.

bar an der Grenze der Altmark keine abweichenden Sitten und Gewohnheiten, ja in sich selbst ein abgeschlossenes Ganze bildet, indem eine Verheirathung des Lennegauers nach dem Drawän und umgekehrt zu den großen Seltenheiten gehört, und daß man, wenn man beide Gauen durchreiset, einen ganz verschiedenen Volkscharakter in denselben wahrnimmt. Wollte man annehmen, daß dieser ganze Landstrich in jener frühen Zeit noch unbewohnt gewesen, und erst später von den Wenden in Besitz genommen sei, oder daß die Sachsen wieder daraus gänzlich vertrieben wären, so läßt sich das gänzliche Unbewohntsein eines so bedeutenden Landstrichs nicht annehmen, weil das ganze ein gewöhnliches Ackerland, ohne Sümpfe oder andere Hindernisse der Anbauung ist; eben so wenig, daß das mächtige und kriegerische Volk der Sachsen so ganz sich hätte verdrängen lassen.

Aus dem Gesagten folgt wohl mit Recht, daß die Unterjochung der Altmark durch die Sachsen lange vor Karl d. Gr. höchst unwahrscheinlich ist, und eben so unglaublich ist, daß die Wendenherrschaft nur vorübergehend gewesen sei. Wir folgen vielmehr der Ansicht derer, welche annehmen, daß Karl Wenden als herrschendes Volk in der Altmark vorgefunden hat. Für diese Annahme spricht noch besonders der Umstand, daß alle Marken in Norddeutschland gegen die Wenden angelegt wurden, dies also auch mit der ältesten derselben, mit der Mark und Burg Soltwedel, der Fall war.

Als Endresultat des Gesagten stellen wir also die Behauptung auf: die älteste Burg der Mark (denn so hieß die nachherige Altmark in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens, bis durch Eroberungen im Wendlande die spätern Theile derselben dazukamen) Soltwedel ward um das Jahr 780 gegen die Wenden angelegt.

Wollte man vielleicht annehmen, daß die zahlreichen wendischen Spuren in der Altmark aus der Zeit herrührten, in der die Wenden einen Theil der Nordmark das ganze 11. Jahrhundert hindurch im Besitz hatten und das germanische Element auszurotten strebten, so ist dagegen zu bemerken, daß sich durchaus keine Spur findet, daß die ganze Nordmark damals wendisch geworden sei. Nur der Theil derselben an der Elbe, etwa von Tangermünde bis Zeehausen, ward der Herrschaft der Wenden unterworfen, so daß der zum Bisthum Verden gehörende Theil der Nordmark germanisch blieb. Und doch finden wir gerade in diesem von den Wenden im 11. Jahrh. frei gebliebenen Theil bei weitem die meisten Spuren des Wendischen. — Ein um diese Zeit gegründetes wendisches Fürstenthum gehört zu den Märchen.

Es ist in den neuern Zeiten hie und da die Frage gestellt, ob

die älteste Burg in der jetzigen Stadt Salzwedel, oder in dem eine Meile südöstlich davon liegenden Dorfe Alten-Salzwedel angelegt sei. Bekmann*) sagt: „Ob aber die heutige Altstadt der uralte Ort sei, wo die ältern Markgrafen ihren Aufenthalt gehabt, dürfte das eine Meile davon gelegene Dorf Alt-Salzwedel zweifelhaft machen, als woselbst am Ende des Dorfes gegen Morgen ein starkes Gemäuer sich findet — — das als ein Nachlaß von einem Schloß oder Burg anzusehen, welches, da es den Namen Salzwedel führt, und zwar mit dem Zunamen Alt-Salzwedel; so läßt sich gar leicht muthmaßen, daß eben dies das erste alte Stammhaus der Markgrafen von Salzwedel gewesen, — — welches man jedoch einer nähern Untersuchung überläßt“. Und weiterhin: „In Alt-Salzwedel findet sich noch ein Nachlaß von einem alten Mauerwerk, und könnte wohl sein, daß die allererste Nachricht von Salzwedel dieses Dorf Alten Salzwedel beträfe und daß hier selbst die uralte Burg und Sitz des Markgrafen gewesen; insonderheit, da es gleichwol den Namen Alten-Salzwedel führt, nach welchem ein ander Schloß muß sein erbauet worden, an einem bequemern Ort, das diesen Namen geführt und aus welchem die Stadt Salzwedel entstanden. Es mag aber dieses Schloß schon zu der alten Wenden Zeiten zerstört, und ein neues an dem Orte, wo jetzt die Burg liegt und eben diese Burg sein erbauet worden.“ Nehnlich äußert sich Pohlmann**): „Es ist nicht entschieden, ob der 1112 belagerte Ort die gegenwärtige Stadt oder das jetzige Dorf Alten-Salzwedel ist, welches nur eine Meile davon entfernt liegt. Ich vermuthete das letztere, obgleich auch Gründe genug da sind, die gegenwärtige Stadt darunter zu verstehen. Alten Salzwedel war sehr wahrscheinlich der früheste Wohnsitz der Markgrafen. Man findet daselbst nicht allein ein Gemäuer, welches ein Ueberbleibsel einer alten Burg zu sein scheint, sondern auch einen sogenannten Thiergarten, ein Hochgericht, welches alles noch außerdem durch die mündliche Ueberlieferung bestätigt wird.“

Allerdings befindet sich noch jetzt der Rest eines alten starken runden aus rohem Feldstein erbaueten Thurmes auf einem Bauergehöfte des jetzigen Dorfs***), gegenwärtig zu einem Keller eingerichtet, und nicht fern davon ein nicht großer Garten, der noch jetzt der Thiergarten genannt wird. Von einem Hochgericht weiß man jetzt nichts. — Man sieht, beide Schriftsteller nehmen den Hauptgrund ihrer Vermuthung vom Namen her: weil das Dorf Alten Salzwedel

*) Churmark Bd. 2. Art. Salzwedel. Sp. 32 u. 63.

**) Gesch. der Stadt Salzwedel, S. 4.

***) Die Bauart des Thurmrestes deutet wohl auf einen sehr alten Ursprung aus der ersten Hälfte des 12. Jahrh., obgleich in den Dörfern der Altmark der Feldsteinbau noch mehrere Jahrhunderte später sich erhielt.

heißt, müsse es auch älter, als die Stadt, sein. Abgesehen davon, daß in der Altmark die Unterscheidungen Alt und Neu für zwei gleichlautende Dörter ungewöhnlich sind, — denn die Namen Alt- und Neu-Ferchau sind nachweislich neuern Ursprungs, — so würde doch, hätte die Stadt Salzwedel ihren Namen vom Dorfe erhalten, der Zusatz Neu nicht fehlen (z. B. Neu-Ruppin, Neuholdensleben). Dazu kommt, daß der Name Alten Salzwedel erst spät in den Urkunden erscheint; ich finde das Dorf zuerst 1402 erwähnt, so daß über das Alter oder Entstehung des Dorfs jede Nachricht fehlt. Auch ist es ganz ungewiß, daß der Name von einem dieser Orte auf den andern übergegangen ist, da die Benennung ganz offenbar von der natürlichen Beschaffenheit beider hergenommen ist. Auf der Feldmark der Stadt nord- und ostwärts ist der Boden so mit Salz geschwängert, daß eine große Menge Salz oder Meerstrandspflanzen, einzelne in Massen vorkommen; eben daselbst hießen bis zur Separation zwei Sumpfstellen auf der vormaligen Weide die große und kleine Sülze, wegen des salzigen Quellgrundes; endlich heißt eine Wiesenbreite die Salzwiesen. Ein Aehnliches gilt von der Umgebung des Dorfes Alten-Salzwedel. Auch hier kommen eine Menge Salzpflanzen vor, freilich nicht so viel, als bei der Stadt. Dagegen ist daselbst eine bedeutend starke Salzquelle, die so viel Salz enthält, daß im vorigen Jahrhundert eine Commission dieselbe untersuchte und es sich vorbehielt, erforderlichen Falls das Wasser zum Salzlieden zu benutzen.

Endlich ist ein Umstand nicht zu übersehen. Wie zähe der Mensch in Abänderung der Namen ist, lehrt die Erfahrung. Hunderte, wohl tausende von wendischen Benennungen von Feldflurtheilen der Dörfer, so undeutlich sie auch klingen, haben sich über tausend Jahre, seitdem die Wenden aufhörten, herrschendes Volk in der Altmark zu sein, vollständig erhalten. Nun aber wird vom Volke der Name der Stadt nie anders als Soltwedel, das Dorf aber nie so, sondern stets Allen Solten genannt, und ich kann die Meinung nicht unterdrücken, daß ursprünglich beide Dörter verschiedene Namen: Soltwedel und Solten trugen, und daß der Name des Dorfs wegen Nähe der Stadt in der Schriftsprache den Namen der Stadt annahm. Woher der Zusatz Alt (Alt) als Unterscheidung genommen, kann als unlösbar auf sich beruhen.

Der Hauptgrund Bekmann's und Pohlmann's, daß der Ort Alten Salzwedel älter, als die Stadt Salzwedel sei, hergenommen von dem Zusatz des Dorfnamens, hat demnach gar keine Haltung. Dazu kommt, daß die ganze Umgebung des Dorfs der natürlichen Beschaffenheit der Umgegend der Burg in der Stadt in jeder Hinsicht nachsteht und daß außer dem Reste des alten Thurms keine

Spur vorhanden ist, daß hier die historische Burg Soltwedel gewesen sei. Ueberdies klingt ein Thiergarten und ein Hochgericht bei einer uralten Burg auch viel zu modern. Die Belagerung 1112 auf das Dorf Soltwedel zu beziehen, ist ganz unzulässig, weil damals laut urkundlichen Nachrichten die Stadt schon vorhanden war. Auch Riedel *) verwirft die Vermuthung Bekmann's und Pohlmann's, ist jedoch geneigt, dem adlichen Geschlecht von Soltwedel dort seinen Wohnsitz anzuweisen, wogegen sich nichts erinnern läßt.

2. Befestigung und Bemannung der Burg; Anjiedelungen bei derselben.

(mit einer Zeichnung über die Wasserleitungen um die Burg und die Stadt.)

Die Wahl des Platzes für die Burg war eine sehr glückliche. In der Mitte eines nicht unbedeutenden Sumpfes lag eine Anhöhe, zu der nur von der westlichen Seite ein Zugang möglich war. Diese natürliche Beschaffenheit der Gegend läßt sich jetzt noch nachweisen. Der ganze Raum, den die jetzige Altstadt einnimmt, ist erst durch bedeutende Aufschüttungen zum Anbau fähig gemacht. Wo man auch tiefere Aufgrabungen zur Anlegung von Kellern, Brunnen oder zu tiefern Fundamenten vornimmt, immer finden wir eine obere, meist 10 Fuß starke Schicht von Schutt, Sand und dergleichen, dann folgt ein Moorboden, in dem sich noch ganze Lagen von Faschinen und Pfähle vorfinden. Unter dem Moor steht Triebfand. Nur auf der Seite des Bockhorns fehlte der Moor, aber der nicht bedeutende Raum war leicht sicher zu stellen und zu vertheidigen.

Diese natürliche Lage des Burgplatzes ward nun noch künstlich befestigt. Zuwörderst umschloß eine Mauer das Ganze, von welcher noch jetzt einige Ueberbleibsel vorhanden sind. Namentlich stand das Fundament derselben auf der Südseite fast noch überall längs der sogenannten Driebe hinter den Häusern zur rechten Seite des Rüben- und Holzmarktes bis zu dem Bockhorne Thor, bis der größte Theil des Mauerfußes der südlichen Seite an die genannte Häuserreihe durch Kauf überging. Einzelne Spuren finden sich auf der Nord- und Ostseite. Dann ward ein Burggraben aus der ganz nahen Seeze von der jetzigen Bockbrücke bis rings um den

*) Mart Brand. 1, 43. 44.

Burgraum gegraben*), wodurch der Platz eine Inselform erhielt. Bis zum 18. Jahrh. führte dieser Burggraben den Namen: Graben, auch Fließ, erst in neuern Zeiten ward ihm der Name Seeze von dem benachbarten Flusse beigelegt.

Dieser ganze von dem Graben und einer Mauer umgebene Raum hatte im Innern noch eine besondere Mauer, die theilweise noch steht. Den Raum zwischen der äußern und innern Mauer füllte der Wall aus, der jetzt noch unter demselben Namen vorhanden ist und einen Theil des jetzigen großen Gartens bildet. Der innere Platz allein war mit Gebäuden versehen, der ihn umschließende Raum aber war unbebaut, von dem der östliche Theil, also der jetzige Burghof die Freiheit genannt ward. Dadurch zerfiel der ganze von dem Burggraben umflossene Raum in zwei Theile, die genau zu unterscheiden sind, um viele Stellen in den Urkunden richtig verstehen zu können. Der ganze vom Burggraben umschlossene Raum hieß die Burg (später: Schloß, Haus) im weitern Sinne, der kleinere von der innern Mauer umschlossene Theil hieß ebenfalls die Burg (Haus, Schloß) im engern Sinn. Da nun in den Urkunden nur der Name Burg, ohne nähere Bestimmung gebraucht wird, so entsteht oft die Schwierigkeit, die Lage eines erwähnten Platzes genau zu bestimmen. Noch schwieriger wird dies bei den bis auf die neuere Zeit gebrauchten Ausdrücken: vor der Burg, und auf der Burg. Wenn es heißt: ein Haus oder Platz liegt vor der Burg, so kann dies bedeuten: das Haus liegt außerhalb des Burggrabens in der Stadt, oder vor der Burg im weitern Sinne; es kann aber auch bedeuten: es liegt vor der Burg im engern Sinne, also zwischen den beiden Burgmauern noch innerhalb des eigentlichen Burgraums. Ein gleiches gilt von dem Ausdruck: auf der Burg, je nachdem das Wort Burg im weitern oder engern Sinne genommen wird.

Da im Folgenden nicht selten auf diesen Unterschied des Begriffs Bezug genommen werden muß, so schien es, um öftere Wiederholungen zu vermeiden, gerathen, schon hier die Sache auseinander zu setzen. Die Nichtbeachtung dieses doppelten Begriffs der Burg führte noch im Anfange des 18. Jahrh. bei einer 20 Jahre dauernden Streitfrage über die Grenze der Burg zu manchen irrigen, selbst lächerlichen Folgerungen, die dahin führten, zu behaupten: die Burgfreiheit und der Burgwall gehörten nicht zur Burg.

Nach dieser Abschweifung kehren wir wieder zur Befestigung der Burg zurück. Drei Seiten der Burg waren genugsam befestigt, nur die Westseite schien noch mehr geschützt werden zu müssen. Zu dem

*) siehe beiliegende Zeichnung.

Ende ward die Dumme von dem Punkte aus, wo dieser Fluß der Burg am nächsten war, d. h. von Tylsen 1 Meile von Salzwedel aus theilweise nach der Burg geleitet, während der andere Theil seinen natürlichen Lauf beibehielt. Dieser neu gegrabene Arm der Dumme bildete daher in einiger Entfernung vom Burggraben einen zweiten Graben auf der Westseite, der dann bei dem jetzigen Wasserthore sich mit der Seeze vereinigt. Gleichzeitige Urkunden über diese Leitung der Dumme können sich nicht finden, weil es zu einer Zeit geschah, aus der wir keine geschriebene Nachrichten haben; aber die uralte Tradition über eine solche Wasserleitung ist nie und nirgends bezweifelt; auch zeigt die ganze Localität deutlich, daß diese Abzweigung der Dumme in der Nähe von Tylsen nicht ein Werk der Natur, sondern der Kunst ist. Daß dies lange vor Erbauung und Befestigung der Altstadt geschehen sein muß, erhellet besonders daraus, daß aus diesem nach der Burg zu geführten Arm der Dumme eine neue Wasserleitung geführt werden mußte, um die Stadt von der Südseite zu schützen. Eine ganz andere Richtung würde der erste Kanal aus der Dumme genommen haben, hätte er auch die Altstadt mit schützen sollen.

Wenn die Sage diesen Kanal aus der Dumme zur bessern Befestigung der Burg durch Albrecht den Bären führen läßt, so ist dies sicherlich unrichtig, da zu Albrechts Zeit Salzwedel von gleichzeitigen Schriftstellern eine bedeutende Stadt genannt wird. Mit Grund ist demnach anzunehmen, daß schon Jahrhunderte vor Albrecht das Werk vollbracht sein muß.

Um das Gesagte und das Folgende zur klaren Anschauung zu bringen, ist ein hydrographischer Grundriß beigelegt.

Nun läßt sich die Frage beantworten: wodurch es bewirkt ward, daß die Hälfte des Burggrabens in ein fließendes Wasser übergehen konnte, während die südliche Hälfte mehr und mehr einschrumpfte, da der aus der Seeze geleitete und in sich zurückkehrende Burggraben nicht fließend sein konnte. Zur Erklärung bedarf es aber eines Hinblicks auf die übrigen Wasserleitungen bei Salzwedel, und zwar, in so fern sie zur Befestigung der Altstadt erforderlich waren. Der Lauf der Seeze kommt hier ganz besonders in Betracht.

Ursprünglich lief die Seeze von der alten Stadtgrenze bei der Pervermühle an geraden Weges und ungetheilt auf die Stadt, und ungetheilt durch dieselbe, also von der Neuthor'schen Mühle bis zum Wasserthor; alle andern um und durch die Stadt fließenden Gewässer sind gegrabene Kanäle, die von der Seeze ausgehen und sich wieder auf der Nordseite der Stadt in dieselbe ergießen. In den Urkunden aus den früheren Jahrhun-

berten wird die eigentliche Seeze von den gegrabenen Kanälen genau unterschieden. Wo in den Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts die Seeze*) genannt wird, da ist stets der Fluß in seinem ursprünglichen geraden Lauf gemeint. Zum Beweise dienen die Urkunden von 1362, 1364, 1365, 1393, 1420, 1428, 1434.***) Dagegen werden die aus der Seeze abgeleiteten Kanäle Graben, Wasser, Fließ, aber nicht Seeze genannt; für welche Behauptung der Beweis geführt werden muß; denn darauf beruhet das Ganze. Im Jahre 1341 geben die Schulenburgs die Fischerei in der Seeze, welche sie vom Landesherren zu Lehen trugen, zu Gunsten des Klosters zum heiligen Geist auf, und zwar von Kricheldorf zur Pervermühle, von da an, wo sich die Seeze in zwei Arme theilt, den Fluß herab bis zum Neuen Thor, von da bis zum Bockhorner Thor, um die Burg herum bis zur Burgmühle.***) Im Jahre 1344 schenkt Bussio von Wallstawe seinen Antheil an der Fischerei in demselben Arm dem Kloster „von deme Bohme, nedder der Mollen to Pervere, dar sick dat water in twe deeleet“ u. s. w. bis zur Burgmühle wie vorher. Dieser ganze Kanal heißt nur: dat Water, nicht: die Seeze†) Markgraf Ludwig der Römer erlaubte 1363 der Neustadt Salzmedel „dat se dat water dat dar is in den neghesten graben bi der mure twischen den twen steden (der Stadtgraben längs des Schulwalls, Grenze der Altstadt) — mogen wysen und leyden in den utern Graben (längs des Hasenkopfschen Mauerfußes) also dat dat water glik deep werde in beiden graben, dat de (Neu-) stadt desto vester werde“††). Im folgenden Jahre 1364 tauscht der Rath der Altstadt mit dem Kloster zum heiligen Geist: „wy laten — dem kloster — den vlote der Jesne, de vppe Lipoldes molne gheyt die eigentliche Seeze). Hir vmme

*) Die Seeze heißt in den Urkunden: Gyssna, Jessne, Gyssena, Yesna, Gesina, Gegesena, im Hannöverschen noch jetzt Jeessel.

**) Riedel Coder 1. Haupttheil (der im folgenden gemeint ist, was hier ein für allemal bemerkt wird) 14, 129. 137. 141. 194. 235. 252. 253. 259.

***) piscaturam a loco dicto stenwere juxta villam Crichlendorpe usque ad molendinum perver, — — — ac ultra a molendino descendendo — usque ad locum, ubi fluvius gisne — dividitur in duos meatus (bis hierher die eigentliche Seeze) sic deinceps — per fluvium versus austrum (Schreibfehler statt: aquilonem) ad sinistram manum usque ad muros Civitatis Soltwedel juxta novam valvam, tunc per proximam fluvium ejusdem Civitatis Soltwedel usque valvam buchoringe, inde per fluvium circummeantem Castrum Soltwedel circulariter usque ad rotas molendini — ante Castrum. Riedel 14, 81; 25, 208. Bis zur Theilung wird Gisne gebraucht, von der Theilung an der Canal nur: „Fluß“.

†) Riedel 14, 87. — ††) Das. 136.

hebben se vns wedder loten dat water (nicht Seeze), dat sye vmme de stat hadden (der oben näher bezeichnete Kanal vom neuen Thore an bis zur Burg). Ok sealme tuschen der stat graue vnd der ges ne nene vischewere maken*). (Vor dem neuen Thore nähern sich die Seeze und der fragliche Canal sehr). Das Kloster überläßt dagegen der Stadt „dat water von der molne an, de vor der borch lit, binnen der Olden stat vmme de borch vnd vmme de stat bet vor dat nyge dor wente in den vlote“**) In demselben Jahre verpflichtet sich der Rath der Neustadt „dat wy scullen dy Brede, dy dar stan By deme perwer dore Twyschen der alden stat water vnde der nyenstat water Betheren vnde maken“***) Dies ist die Wand, welche über dem Stadtgraben bei dem Garten des Elisabeth-Hospitals über den Kanal geht. In einem Vergleich, den der Markgraf Otto zwischen der Alt- und Neustadt zu Stande bringt, wird der Festungsgraben der Altstadt zwischen dem Schulwall und dem Lohsteich auch „der Graben“ genannt.†) Auch in viel späterer Zeit bis ins 18. Jahrh. hinein wird der Unterschied der eigentlichen Seeze von den Leitungen aus derselben festgehalten. In dem Grundriß der Burg aus dem Ende des 16. Jahrh. (s. unten) heißt der Kanal, der die Burg einschließt, der Wassergraben und das Fließ, nicht Seeze. Eine Magistratsverhandlung von 1671 bestimmt, daß dem Neuthorschen und dem Burgmüller gestattet sei, zwischen Ghüdens und dem Tuchmacherwall (zwischen dem Neuen und Altpervorthor) eine Wehr von Flechtwerk in dem Fluß anzulegen, in der aber eine Öffnung zu lassen sei, daß ein Kahn durchgehen könne, damit das Wasser nicht zu sehr den beiden genannten Mühlen entzogen werde. Auch in diesem Beschlusse kommt der Name Seeze nicht vor, sondern nur entweder: der Graben oder der Fluß.††) Endlich wird in einem commissarischen Bericht vom Jahre 1708 an den Landeshauptmann der Altmark über die Grenzen der Burg letzterer stets der Graben oder Burgwasser genannt, „der bei der Burgmühle wieder in die Seeze fällt.“ In einer Stelle dieses Berichts heißt es von diesem Burggraben: „Etliche nennen auch dieses Wasser (den Burggraben) die Seeze.“

Diese umständliche Auseinandersetzung schien nothwendig zur Führung des Beweises, daß die Seeze geraden Weges und ungetheilt mitten durch die Stadt ging und daß alle übrigen Gewässer aus

*) Nibel 14, 137. — **) das. — ***) das. 138. — †) das. 142.

††) Es wäre zu wünschen, daß diese Bestimmung des Rathes aufrecht erhalten wäre, denn die Strömung zieht sich mehr nach der Neustadt, wodurch die Neuthorsche und die Burgmühle sehr leiden, und die durch die Stadt gehende eigentliche Seeze sehr verflacht wird.

der Seeze und wieder in dieselbe zurückgeleitete Kanäle sind. Nun lassen sich auch die Wasserleitungen leicht bestimmen.

Zuerst ward aus der Seeze zwischen der Stadt und Pervertmühle auf der Westseite des Flusses ein Kanal gegraben, der bis nahe an die Stadtmauer bei der Neuthor'schen (Eippold's) Mühle gehend, sich in westlicher Richtung um die Altstadt bis zum Bockhorner Thor und weiter bis zur Burg zieht und sich hier mit dem Burggraben vereinigt. Natürlich ward der Burggraben dadurch in ein fließendes Wasser verwandelt und umgab 1341 als solcher die ganze Burg; denn die oben angeführte Urkunde von 1341 nennt den Kanal *fluvium circumeuntem castrum Soltwedel circulariter usque ad rotas molendini ante castrum*. Mit der Zeit zog sich das Wasser nach dem nördlichen Theil des Burggrabens vorzugsweise, der südliche Arm stagnirte, verengerte sich allmählig und ward zu einer einfachen Abzugsrinne, wie es noch jetzt der Fall ist. Auf diese Weise erhielt die Burg diejenige Wassergrenze, wie sie jetzt noch besteht. Die Zeit, in der dieser die Burg umspülende Kanal angelegt sein mag, ist nicht zu bestimmen, muß aber, wie der Augenschein lehrt, gleichzeitig mit der Befestigung und Ummauerung der Altstadt ausgeführt sein. Die alte Tradition, daß dies im 11. oder 12. Jahrh. geschehen sei, hat sehr viel für sich; denn schon im Anfange des 12. Jahrh. wird Stadt Salzwedel erwähnt, oder doch, wenn man nicht die Stadt, sondern die Burg verstehen will, mit Gewißheit in der 2. Hälfte desselben Jahrhunderts.*)

*) Die von Süden durch Osten und Norden gehende Befestigung der Altstadt ward dadurch bewerkstelligt, daß von der Seeze bei der Neuthor'schen Mühle ein Kanal nach dem Altpervertthor und weiter bei dem Elisabeth-Hospital vorbei längs des Schulwalls nahe der Stadtmauer gezogen ward, der sich dann bei dem Gymnasium wieder mit der Seeze vereinigte. Die zweiten und dritten Parallelgräben zur vollständigen Stadtbefestigung waren bei dem günstigen Terrain leicht zu bilden. Schwieriger war dies auf der Südseite. Um daher einen zweiten und dritten Festungsgraben zu bilden, leitete man aus der auf die Burg zugehenden Dumme ostwärts einen Kanal, den man dann mittels des Hagengrabens wieder zurück nach der Dumme führte. Nicht ohne Grund kann man annehmen, daß dieser Kanal aus der Dumme zur Befestigung der Altstadt um dieselbe Zeit gefertigt sein muß, als der Seezekanal nach dem Bockhorner Thor gegraben ward. Denn hierauf beruht das ganze künstliche Netz der Brunnenwasserversorgung der Altstadt, die aus diesem neugegrabenen Dumme-Kanal vom Hagengraben an durch Röhren, die unter der Seeze und der Stadtmauer liegen, von der Dumme aus gespeist werden.

Gelegentlich mag hier noch die Hauptwasserleitung zur Befestigung der Neustadt erwähnt werden. Die 1247 gegründete Neustadt hatte in der ersten Zeit ihres Bestehens keine steinerne Mauern; erst 1315 erließ

Die aus dem eigentlichen Deutschland eingewanderten Freien, denen auch wohl Hörige als arbeitende Klasse beigelegt waren, bildeten die Besatzung der Burg (Burgwarde). Erstere bildeten die Klasse der Burgmannen, welche die Kriegsdienste zu verrichten hatten. Sie erhielten einen bestimmten Theil des eroberten Ackerlandes zur Bestreitung der nächsten Lebensbedürfnisse, gewissermaßen als Sold. Außerdem hatte ein jeder eine Wohnung auf der Burg. Diese Wohnung und der ihnen überwiesene Acker hieß ein Burglehen. In der späteren Zeit erhielt der Ausdruck Burglehn eine engere Bedeutung, indem schon ein Haus auf oder bei der Burg, ohne Acker, so genannt ward. Aus diesen Burglehnshäusern, insofern sie außerhalb der Burg lagen, gingen die sogenannten Freihäuser hervor, die von den städtischen Lasten befreiet waren. Solche Freihäuser waren die in einer Urkunde von 1301*) namhaft gemachten Wohnungen der v. d. Kneesebeck, v. d. Schulenburg und von Wallstawe, die vom städtischen Schoß befreiet blieben, während die übrigen Häuser der Adlichen, die sich in Salzwedel niederließen, den Schoß entrichten sollten. Das eine dieser Häuser lag nach der Urkunde ante castrum, das andere apud fratres (beim Franziskaner Kloster) ganz nahe bei der Burg; das dritte war wahrscheinlich die bis Ende des 18. Jahrh. bestandene Kneesebeck'sche Curie bei der Marienkirche. Das erste ante castrum liegende Haus gehörte zur Zahl der Burglehne außerhalb der Burg im weitern Sinne.**) Als nämlich durch das allmähliche Vorrücken der Mark die Burg Salzwedel vor feindlichen Ueberfällen gesichert war, wurden außerhalb des Burggrabens, aber unmittelbar an demselben, Wohnhäuser erbauet, nämlich in der Schuhstraße längs des Grabens; so wie auf der rechten Seite des jetzigen Rüben- und Holzmarktes bis zum Bockhorner Thor hin. Von diesen war das 1301 ante castrum liegende eins.

Wie bei der Bemannung der Burge verfahren wurde, sehen wir in einer Stelle eines berühmten Analisten aus dem Anfange des 10. Jahrh.***) Er erzählt, daß König Heinrich während des Kampfes mit den Ungarn sich sorgfältig bemüht habe, für die

Markgraf Johann der Neustadt Steuern, um sich eine Mauer aufbauen zu können. (Bekm. Gburmark Th. 2. Art. Salzwedel Sp. 98). Noch später 1362 ward die Anlegung eines Stadtgrabens, der aus dem um die Altstadt abgeleitet ward, von Markgr. Ludwig dem Römer bewilligt. Dieser Kanal ist der Theil, der längs des Hasenknopf'schen Walles zum Neuperver und von hier zum Lühower Thor geht, wo er dann wieder in die Fesze zurückfällt. Der zweite und dritte Parallelgraben ist hier und im vorigen unberücksichtigt geblieben.

*) Niedel 14, 45.

**) s. zu Anf. dieses Abschnittes.

***) Widukind Corbej. Lib. 1, 35. ap. Pertz 3, 432.

Verteidigung des Vaterlandes (besonders der Altmark) sowohl, als für die Unterjochung der Feinde durch Anlegung von Burgen*) zu sorgen. Zugleich verordnete er, daß jeder neunte Mann als Besatzung in der Burg verweilen, die nöthigen Wohnungen für die acht andern errichten, den dritten Theil der gewonnenen Feldfrüchte sicher in der Burg unterbringen sollte. Die übrigen acht sollten das Feld bebauen und die gewonnenen Früchte einsammeln. Zusammenkünfte jeder Art und die Schmausereien sollten in den Burgen gehalten werden.

Bald nach dieser Zeit, besonders im 11. und 12. Jahrh. entwickelte sich aus den Kriegern, besonders den Reitern, ein besonderer Stand: der niedere Adel, und da die Burgmannen besonders den Reiterdienst zu verrichten hatten und ihre Beschäftigung nur der Krieg war, so gingen auch sie in den Stand des Adels über. Hierher gehört sicherlich das Geschlecht der Edlen von Soltwedel, nach v. Ledebur's scharfsinniger Untersuchung**) das Stammgeschlecht einer großen Zahl adelicher Geschlechter, als der v. d. Knesebek, v. d. Schulenburg mit ihren Abzweigungen, den v. Wallstowe, v. Böldenstedt, v. Ziehnitz, dann die v. Zeje, v. Gartow, v. Kerkow, die alle die Greifenklau als Hauptstück ihres Familienwappens führen. Die adelichen Geschlechter nahmen ihre Namen an von dem Namen des Orts, wo sie ihren Wohnsitz aufschlugen. Hatte also ein von Soltwedel sich seine eigene Burg erbauet, so nannte er und seine Nachkommen sich nach diesem Ort. Als nämlich die Umgebung der Burg Salzwedel immer sicherer ward, kaueten sich einige Burgmannen auf ihrem Burglehnamer an, zu denen auch wohl andere Freie sich gesellten, die, ohne grade zur Burgbesatzung zu gehören, vom Markgrafen oder von einem Burgmann sich Acker zur Anlegung eines Gutes verschafften, behielten jedoch die Pflicht, erforderlichenfalls Kriegsdienste zu thun. Eine solche Ansiedelung konnte, was in der Natur der Sache lag, erst nach und nach und verhältnißmäßig spät geschehen. Daher finden wir in der Umgegend von Salzwedel bis zum 13. Jahrh. wenig oder keine Landedelleute, die auf besondern Burgen wohnten — die aus dieser Zeit bekannten waren Burgmannen — erst nach den Fortschritten Albrechts des Bären in Eroberung wendischer Gebiete sehen wir die Zahl des Landadels wachsen.

Früher noch, als dies letztere geschah, fanden Ansiedelungen in

*) Der von dem Chronisten gebrauchte Ausdruck *urbs* bedeutet im Latein des Mittelalters nicht bloß Stadt, sondern auch Burg. In der genannten Stelle ist nur die letzte Bedeutung anzunehmen; denn es heißt am Schluß der Erzählung: *Villa autem aut nulla extra urbes suere moenia*. Heinrich war demnach nicht sowohl Städtegründer, vielmehr Erbauer von Burgen. **) Märkische Forschungen 3, 90 ff.

der Nähe der Burg statt. Die Burgmänner hatten nur Soldatenpflichten, und es mußte ihnen trotz der Anordnungen König Heinrichs bald an arbeitenden Kräften zunächst zur Ackerbestellung fehlen. Daher fanden sich bald Freie, die zum Behuf des Ackerbaues sich in der Nähe der Burg niederließen, wo sie doch einen bessern Schutz genossen, als auf dem platten Lande, entfernt von der Burg. Die Burgmänner oder der Markgraf überließen ihnen gegen bestimmte Pflichten gegen dieselben den nöthigen Acker. Aber auch sie waren nicht im Stande, für die übrigen Lebensbedürfnisse zu sorgen, ihr Beruf war ihnen daran hinderlich, es waren Menschen erforderlich, die für die Aufertigung von Handwerksgegenständen und für Herbeischaffung von Handelsproducten sorgten. Dies Bedürfnis ward nach und nach befriedigt, Handwerker und Handelsleute siedelten sich in unmittelbarer Nähe der Burg an, ihre Zahl vermehrte sich mit dem wachsenden Bedürfnis, sie zogen sich in Genossenschaften, Zünfte und Handelsgenossenschaften zusammen, gaben sich, ohne Zuziehung des Burginhabers, selbst Gesetze und Einrichtungen. Dies ist der Ursprung aller altmärkischen Städte, die also sämmtlich aus den Ansiedelungen bei einer markgräflichen Burg hervorgegangen, die Neustadt Salzwedel allein ausgenommen, die sofort als eine Stadt gegründet ward.

Die Ansiedelung bei der Burg Salzwedel geschah sicherlich auf der Südseite derselben, wo bereits einzelne Wohnhäuser der Burgmänner sich befanden. Daß hier auf der Südseite der oben bezeichneten Straßen der älteste Theil zu suchen sei, erhellt zuvörderst klar aus der Bauart dieser Gegend. Kein Theil der Stadt ist so unregelmäßig und winkelig, als dieser südlich von der Burg liegende. Die Häuser dieser ganzen Gegend sind ohne alle Ordnung erbauet, jeder Aufbauer wählte willkürlich den Raum zu seiner Wohnung, ohne sich um bereits vorhandene zu kümmern. Ferner folgt es aus der Lage der ersten Stadtkirche, der St. Lorenzkirche. Sie ist das älteste Gebäude*) und steht mitten in diesem unregelmäßig aufgebauten Theil der Stadt. Natürlich konnte sie erst erbauet sein, als die Capelle auf der Burg (wovon unten) nicht mehr im Stande war, die Zahl der Andächtigen zu fassen; diese war ja nur für die Burgbewohner, nicht für die Ansiedler bestimmt. Auch mußte die

*) Das jetzige Kirchengebäude ist nicht mehr das ursprüngliche, da es aus gebrannten Ziegeln erbauet ist. Diese Bauweise beginnt nach Adler (Backstein-Bauwerke des Preuß. Staats) erst 1150 in der Altmark, in welcher Zeit schon der Grund zu der später erbaueten Marienkirche gelegt war. Die älteste Lorenzkirche, aus Feldsteinen erbauet, mußte demnach der aus Backsteinen erbaueten weichen, was nach Adler um 1220 geschehen ist.

Zahl der Ansiedelungen schon so bedeutend sein, daß sie eine städtische Gemeine bilden konnte, also eine städtische Verfassung hatte. Da der Grund zu der spätern Marienkirche bereits um 1100 gelegt ward, so kann man mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die erste Lorenzkirche 100 Jahr früher, also wahrscheinlich schon vor 1000 erbauet ist. Schon der Schutzheilige spricht für die Gründung der Kirche im 10. Jahrh. Die Lorenzkirchen und Klöster im Gebiete der Saale und Mittelelbe sind, vielleicht ohne Ausnahme, aus diesem Jahrhundert, wie der Dom in Merseburg, das Kloster Schenningen, das Kloster zu Calbe a. d. Milde, die Kirchen in Gose, Seehausen im Magdeb., Hermsdorf, Mökern, Loburg u. s. w.

Ungewöhnlich rasch rückte die Stadt vor und es entwickelte sich besonders mit Bezug auf den Handel eine so große Thätigkeit, daß man bei dem schnellen Anwachsen der Stadt auf eine größere Regelmäßigkeit beim Bauen Rücksicht nahm und ordentliche Straßen anlegte. Auch die Lorenzkirche*) ward zu klein und eine größere ward Bedürfnis. So entstand die St. Marienkirche. Schon am Schluß des 11. Jahrh. zeigte sich das Bedürfnis einer größeren Kirche; denn um 1100 ward der runde formlose Kirchenturm mit einem Durchmesser von 22 Fuß 9 Zoll im Lichten aus Granit mit sehr dicken Mauern angefangen, wie er jetzt in einer Höhe von ca. 20 Fuß noch vorhanden ist. Die Belagerung der Stadt unter K. Heinrich V. 1112 mit deren Folgen, noch mehr wohl der Uebergang des bis dahin üblichen Feldsteinbaues in den Backsteinbau verzögerte den Weiterbau, der erst 1220—1235 mit der Erhöhung des Thurmes und dem Aufbau einer dreischiffigen gewölbten Basilica mit Duerchschiff und plattgeschlossenen Chör fortgesetzt, um 1340 mit erhöhter Umfassung versehen und 1450 bis 1468 gänzlich umgebaut ward. Die gegenwärtige Gestalt erhielt die Kirche, indem 1485 das Langhaus gegen Westen verlängert und die Sacristei hinzugefügt ward.**) Sie steht nicht weit von der Stadtmauer, und man muß daher annehmen, daß die Altstadt bei oder schon vor Erbauung der Kirche ihre gegenwärtige Ausdehnung hatte. Daraus folgt denn auch, daß der aus der Dumme vor dem neuen Thore zur Sicherung der Stadt gegrabene, die jetzige Hagenviese umschließende und durch den Hagengraben wieder in die Dumme zurückgeleitete Kanal schon angefertigt sein mußte,

*) Die Lorenzkirche diente, als sie aufgehört hatte Parochialkirche zu sein, bis zur Einführung der Reformation 1541 einzelnen Bruderschaften zu ihren Zusammenkünften, blieb auch nach dieser Zeit unbenutzt, bis sie 1602 in Staats Hände kam. Sie ward zur Salzniederlage eingerichtet. Als aber vor Kurzem die Salzfactorie aufgehoben ward, gab Fiskus das Gebäude der Stadt wieder zurück. Letztere veräußerte die Kirche dann 1859 an die katholische Gemeine, von der sie wieder als Gotteshaus hergestellt ist. **) Vgl. Adler, Backstein-Bauwerke 1, 34. 85 f.

weil aus diesem Kanal unter dem Bette der Seeke die sehr künstliche Röhrenleitung zur Speisung der Brunnen des größten Theils der Altstadt hergeleitet ist. Hieraus läßt sich das Alter der Altstadt in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung annähernd dahin bestimmen, daß sie aus dem 10. Jahrh. herrühren werde.

3. Die Burg unter den Markgrafen.

Die älteste der gegen die Wenden angelegten Marken befand sich nach dem Vorigen in der jetzigen Utmarsk. Es ist nicht ganz unwahrscheinlich, daß hier Anfangs zwei Marken angelegt wurden, die eine zu Stendal mit dem Theil der Utmarsk, der zum Halberstädter Sprengel gehörte, die andere in Salzwedel mit dem zu Verden gehörenden Theil. Hierauf scheinen ein Paar Stellen in den alten Chronikanten hinzudeuten.*) Die Mark Stendal ging aber bald wieder ein und ward mit der Mark Solzwedel vereinigt. Diese ward Jahrhunderte hindurch die Mark ohne Zusatz benannt, auch da noch, als bereits mehrere Marken angelegt waren, bis ins 14. Jahrh. hinein.***) Der Zusatz septentrionalis (Nordmark) erschien, als die Ostmark (Marca orientalis) gegen die Sorben angelegt war, die Bezeichnung antiqua Marchia finden wir zuerst 1304, als Gegensatz der nova Marchia (der nachherigen Mittelmark).***) Seit dem letzten Viertel des 11. Jahrh. ward sie die Mark Solzwedel genannt†), welcher Name verschwand, als Albrecht der Bär den Titel eines Markgrafen von Brandenburg annahm.

Die militärischen Geschäfte in der Mark besorgte Anfangs der Grenzgraf. Dieser Grenzgraf ist von dem Gaugrafen des eigentlichen Deutschlands wohl zu unterscheiden. Der letztere hatte die Verwaltung, besonders das Gerichtswesen meist nur in einem Gau, war ein bleibender Beamte, war in seinem Gau ansässig, während der Grenzgraf ein rein militärischer kaiserlicher Commissarius war, der

*) Karolus imperator misit scaras suas ad Marchias. Chron. Moiss. bei Peery 1. 309 zum Jahre 809 und in Einhard Annalen bei dem Jahre 828: Saxoniae comites cum Marchionibus, bei Perry 1, 217. **) Beläge dafür finden sich in Riedels Mark Brand. 1, 41. Note. ***) Bekm. Churmark Bd. 2. Th. 5 B. 1. Kap. 1, Sp. 32. †) Helmold Chron. Slav. ed. Bangerti 147.

einen größern Landstrich, als der Gaugraf, beaufsichtigte.*) Karl und seine Nachfolger sicherten nämlich das eroberte Sachsenland durch eine Reihe von Burgen, die einem hohen militärischen Befehlshaber übergeben wurden, der *legatus, dux limitis, praefectus* (Grenzgraf) genannt ward. Sein Geschäft war ein rein militärisches, das bald längere, bald kürzere Zeit währte, also keinesweges eine lebenslängliche, noch weniger erbliche Würde war. Die erste urkundliche Erwähnung desselben findet sich bei den Jahren 808 und 810.***) Als die Marken aber wichtiger wurden, die Zahl der Burgwarde sich mehrte und die militärischen Geschäfte sich ausdehnten, entstand das Amt des Markgrafen (*Marchio*). Zuerst wird ein solcher 828 erwähnt.***) Der Markgraf war ebenfalls ein rein militärischer kaiserlicher Abgesandte, dessen Stellung weder lebenslänglich, noch erblich war. Abrr der Oberbefehl über sämtliche Burgwarde der Mark gab ihm ein bedeutendes Ansehen und große Macht. Ob er anfangs dem Grenzgrafen unterworfen, oder gleich anfangs selbstständig, unabhängig von jenem, ist aus Mangel an urkundlichen Nachrichten nicht zu bestimmen; gewiß aber ist, daß in der Folge, als mehr Marken gegen die Wenden angelegt waren, dieselbe Person mehr als einer Mark vorstand und zugleich Grenzgraf war. Am deutlichsten sehen wir dies an dem Markgrafen Gero (starb 965), der zugleich Herzog von Sachsen war. Er wird in den Urkunden *Comes, dux limitis Saxoniae* und *Marchio orientalis* genannt, d. h. er war Grenzgraf gegen die Wenden im ganzen Sachsenlande und Markgraf sämtlicher im Wendlande angelegten Marken mit Einschluß der Nordmark.†) Gero war zu seiner Zeit der mächtigste Fürst Deutschlands.

Wir theilen die Markgrafen in drei Gruppen. Die erste umfaßt die Markgrafen aus verschiedenen Häusern bis 1056, die zweite die Markgrafen aus dem Hause der Grafen von Stade, und die dritte die Anhaltinischen Markgrafen. Von den ersten haben uns die Chronisten nur Nachrichten über ihre Kriegszüge und Fehden hinterlassen, bei denen die Umgegend von Salzwedel unberührt blieb. Die Kämpfe mit den Wenden fanden nur in dem südlichen Theil der Nordmark, noch mehr auf der Ostseite der Elbe statt. Wo in den

*) *Prudentissimus Karolus nulli comitum, nisi his, qui in confinio et termino barbarorum constituti erant, plus quam unum comitatum concessit*, sagt der Mönch von St. Gallen in seiner *vita Karoli*. **) *Imperator (Karolus) aedificatis per legatos suos super Albim fluvium duobus castellis*. Einhard *Annalen* bei Perz I, 195; ebenso daselbst S. 198 *castellum — in quo Odo legatus Imperatoris et orientalium Saxonum erat praesidium*. ***) v. Raumer, *regesta* Nr. 76. †) s. hierüber (G. W. v. Raumer) üb. älteste Gesch. der Churmark Br. S. 20.

wenigen Tagen der Waffenruhe die Markgrafen verweilten, verschweigen die Nachrichten. Denn von einer Residenz kann in diesen Zeiten und noch lange nachher keine Rede sein. Die Fürsten waren auch in Friedenszeiten fast immer auf Reisen, zogen von Burg zu Burg und machten überall die schwebenden Staatsgeschäfte ab; da, wo sie gerade verweilten, hatten sie ihr Hoflager. Eine solche öftere Gegenwart auf ihren Burgen, auf denen die Bögte die Stelle der Landesherrn vertraten, schien auch wohl deshalb erforderlich, um das Treiben der Bögte selbst zu überwachen, die in ihrer bedeutenden Stellung leicht zu weit gehen konnten. Ob also die Markgrafen aus verschiedenen Häusern öfter und lange auf der Burg Salzwedel verweilten, bleibt durchaus unbestimmt.

Die hierher gehörigen Markgrafen, welche uns nach Gero namenthaft gemacht werden, waren: Dietrich ein Graf aus dem Derlingau bei Helmstedt von 955 bis 983, bei Witekind 955 praeses, von Kaiser Otto 968 dux, von Dithmar 978 Marchio, vom sächsischen Annalisten dux et marchio genannt; Lothar v. Walbeck von 983 bis 1003; Werner, des letztern Sohn, bis 1014; Bernhard I., des obigen Dietrichs Sohn, bis 1018; Bernhard II., dessen Sohn, bis 1044; Wilhelm, des letztern Sohn. Dieser blieb 1056 in der unglücklichen Schlacht gegen die Wenden bei Werben.

Nach dem Tode des letztern gab der Kaiser Heinrich III. das Lehn der Nordmark nicht an die Lehnsvettern Wilhelms, weil die Lehne damals noch nicht erblich waren, sondern an den Grafen von Stade Udo, den die Chronisten als einen einsichtigen, ritterlich gesinnten Mann schildern, der mit dem Kaiser nahe verwandt war. Außerdem waren die Grafen von Stade in mehreren Gegenden des Sachsenlandes, wahrscheinlich auch in der Nordmark begütert. Alle zeichneten sich durch ihre Tapferkeit aus, hatten aber einen schweren Stand, da die Wenden bei ihren Einfällen in die Nordmark sich darin festgesetzt hatten. Für Salzwedel haben diese Markgrafen aus dem Hause Stade noch eine besondere Bedeutung, wie wir gleich sehen werden. Der erste Udo starb schon ein Jahr nach seiner Einsetzung 1057. Sein Sohn und Nachfolger Udo II. gewann Salzwedel lieb und verlegte dahin seinen Wohnort. Dasselbe war mit seinen Nachfolgern aus dem Stadeschen Hause der Fall, und da Fürsten und Edle gern von ihrem Wohnorte den Namen annahmen, so entstand auch jetzt der Name der Markgrafschaft Soltwedel, welche Benennung an die Stelle der Benennung Nordmark trat und so lange blieb, bis 1170 Brandenburg zur Hauptstadt der Mark erhoben ward.

Diese Bevorzugung der Burg Salzwedel als Haupthoflager des Markgrafen mußte natürlich auf die Entwicklung der werdenden Alt-

stadt den wesentlichsten Einfluß üben und die Ansiedelungen befördern. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Stadt ihren jetzigen Umfang schon zu den Zeiten der Stadeschen Markgrafen erhielt, da sie im Anfang des 12. Jahrhunderts, sicherlich bald nach der Mitte desselben Jahrh. eine große Stadt genannt wird.

Dem 1082 verstorbenen Markgraf Udo II. folgte dessen Sohn Heinrich, dessen jüngerer Bruder Luitger Udo nach ihm 1087 zur Regierung kam, und bis 1106 der Markgrafschaft vorstand. Sein ihm nachfolgender Sohn Heinrich war noch minderjährig und auf Anordnung des Kaisers ward der Oheim des jungen Fürsten Rudolph auf acht Jahre zum Vormund und Leiter der Geschäfte eingesetzt. Während dieser vormundschaftlichen Regierung erlitt Salzwedel eine Belagerung durch Kaiser Heinrich V. Die Sache hing so zusammen. Zwei vornehme Frauen aus England, Mutter und Tochter, erlitten an der Küste der Grafschaft Stade Schiffbruch, und wurden gerettet. Nach den damaligen Gesetzen verloren Schiffbrüchige ihre Freiheit und mußten in das Verhältniß der Ministerialität treten. Beide Frauen wurden von der Gemahlin des Grafen Udo von Stade in ihre Dienerschaft aufgenommen. Die jüngere vermählte sich und gebar drei Töchter, von denen die jüngste mit einem gewissen Reinold vermählt ward und zwei Söhne: Friedrich und Ulrich gebar. Beide wurden am Hofe des Grafen erzogen und wurden Lieblinge der Herrschaft, so daß ihnen, als sie erwachsen waren, einige Dörfer zur Verwaltung und zum Unterhalt angewiesen wurden. Friedrich besonders stand sehr in Gnaden, und der Makel seiner Geburt würde sich allmählig wegen seiner Stellung verwischt haben, wenn nicht Feinde am Hofe auf seinen Sturz gesonnen hätten, besonders als Markgraf Luitgerus Udo ihn 1095 zum Statthalter der Grafschaft Stade ernannte. An der Spitze der Gegner stand der Vormund des unmündigen Markgrafen Rudolph, der auch den Erzbischof von Bremen gewann. Dieser machte sogar Ansprüche auf den Ministerialen Friedrich, weil seine Ahnin an der Küste seiner Diöcese gestrandet sei. Friedrich kam dadurch in eine üble Lage und wandte sich an den Kaiser Heinrich V., um durch dessen Einfluß den Makel der Geburt abzuwischen. Auch sparte Friedrich keine Geschenke an den Kaiser, der sich denn auch eifrig der Sache Friedrichs annahm. Zu dem Ende schickte der Kaiser einen Gesandten nach Stade, um eine Veröhnung beider streitenden Parteien zu bewirken. Die Partei Rudolphs aber war zu mächtig, hörte nicht auf den kaiserlichen Gesandten und ging sogar soweit, den Statthalter Friedrich zu verhaften. Rudolph brachte den Gefangenen nach Burg Salzwedel (Salwede schreibt der Chronist)

und warf ihn hier ins Gefängniß. *) Darüber ward Kaiser Heinrich sehr erzürnt, und berief Weihnachten 1111 eine Fürstenversammlung nach Goslar. Von dieser Versammlung ward der interimistische Markgraf Rudolph in die Acht erklärt, aller seiner Würden entsezt und an seine Stelle Heinrich v. Plözkau zum Vormund des unmündigen Markgrafen ernannt. Aber Rudolph unterwarf sich nicht, und es kam zum Kriege. Der Kaiser zog gegen Salzwedel (Saltwidela nennt es der Annalist) und begann im Juni 1112 die Belagerung. Aus unbekanntem Gründen kam es aber zu einem Vergleich zwischen beiden Parteien. Friedrich ward seiner Haft entlassen und Rudolph wieder in das ihm zu Goslar abgesprochene Lehn eingesetzt. **) Der Kaiser blieb jedoch noch einige Zeit in Salzwedel; denn unter dem 16. Juni 1112 stellte er eine Urkunde in Salzwedel (die Urkunde nennt den Ort Saltwitele), in der durch K. Heinrich ein Tausch zwischen dem Erzbischof von Magdeburg Adelgot und dem Erzbischof von Mainz genehmigt ward. In dieser Urkunde kommen als Zeugen vor: ein Erzbischof, sechs Bischöfe und eine große Zahl von Grafen. ***) Bald nach geschlossenem Frieden zu Salzwedel, als Rudolph nach beendigter Vormundschaft die Regierung an seinen Mündel den jungen Markgrafen Heinrich abgetreten hatte, sammelte Rudolph wieder ein Heer gemeinschaftlich mit dem Markgrafen Heinrich und zog nach Stade, um sich an den Statthalter in Stade zu rächen. Dieser mußte der Uebermacht weichen und entfloh. Erst nach Rudolphs Tode kehrte er wieder zurück und verwaltete die Grafschaft. †)

Bei dieser Gelegenheit wird der Name Salzwedel zum ersten Male in der Geschichte genannt, aber es ist nicht entschieden, ob die Stadt oder die Burg allein gemeint ist, welche durch K. Heinrich V. 1112 belagert ward. Aus den von den damaligen Schriftstellern angegebenen nähern Umständen scheint jedoch mit größter Wahrscheinlichkeit hervorzugehen, daß nicht die Burg allein, sondern auch die Stadt verstanden werden müsse. Zuörderit muß der großen Anzahl hoch stehender Personen, die in der zu Salzwedel ausgestellten Urkunde genannt werden, auf ein bedeutendes Heer des Kaisers geschlossen werden. Dies setzt eine gleich starke Gegenwehr voraus, weil der Kaiser nichts gegen Rudolph ausrichten konnte. Dann blieb der Kaiser, wenn auch nur wenige Tage, in Salzwedel liegen. Eine so bedeutende Menschenmasse konnte natürlich die Burg auf keinen Fall beherbergen, sondern setzt eine bedeutend größere Räumlichkeit voraus, welche nur die Stadt gewähren konnte. Rechnen wir hie-

*) Albertus Stadensis bei dem Jahre 1112. **) Annalista Saxo.

***) Albert. Stad. bei dem Jahre 1124. †) v. Raumer, regesta nr. 729.

zu, daß der gleichzeitige Schriftsteller in Lübeck Helmold Salzwedel 1161 eine große Stadt nennt, zu welchem Beisatz sie unmöglich in 50 Jahren gelangen konnte, so liegt der Schluß nicht fern, daß im Jahre 1112 die Stadt schon eine ansehnliche Größe gehabt haben müsse. Auch war schon damals der Anfang zum Bau der Marienkirche gemacht, also zu einer größern Stadtkirche, als die Lorenzkirche war, woraus auf eine bedeutende Einwohnerzahl geschlossen werden muß.

Von den übrigen Markgrafen aus dem Hause Stade haben uns die Quellen nichts aufbewahrt, was mit unserer Burg in Beziehung stände. Der eben näher bezeichnete Markgr. Heinrich starb schon 1128, und der schon von Heinrichs Vermund Rudolph folgte ihm als Hdo IV., den der Kaiser Lothar 1130 entsetzte und Conrad von Plößkau (genannt Sassen Blome) ernannte, der bereits 1132 bei Monza erschossen ward.

Die Mark kam nun in die Hände der Anhaltiner, und mit ihnen begann für die Mark eine neue Periode von der größten Bedeutung. Die Macht der Wenden östlich von der Elbe ward nach und nach vielfach gebrochen, wodurch die Wenden im südlichen Theil der Mark Soltwedel ihre Hauptstütze verloren. Es ward daher dem ersten Markgrafen aus dem Ascanischen Hause, Albrecht dem Bären leicht, die Mark von den Wenden zu säubern und gleichzeitig im Osten der Elbe bedeutende Eroberungen zu machen. Die Besiegung und Unterjochung der Wenden war nun nicht mehr vorübergehend, sondern dauernd, woraus denn auch eine rasche Germanisirung der eroberten Landestheile folgte. Dadurch entfernte sich der Kriegsschauplatz immer mehr von dem Ursprunge der Mark; die Burgwarde hatten ihren Zweck vollständig erfüllt, die Burgmänner zogen sich theils auf ihre Landgüter zurück, theils zogen sie mehr gegen Osten, um dort größere Besitzungen zu gewinnen, theils blieben sie in den Burglehnshäusern wohnen oder vermischten sich mit der Stadtgemeinde. Die Burg Salzwedel war daher je länger je mehr ein unbequemer Hauptwohnplatz, ein mehr in der Mitte der erweiterten Mark gelegener, wie Brandenburg, eignete sich mehr dazu. Daher ward 1170 Brandenburg für die Hauptstadt der ganzen Mark erklärt. Bis dahin ward Salzwedel noch meistentheils für die Hauptstadt der Marken angesehen, obgleich Brandenburg ihm diesen Ehrenplatz streitig machte. Daher kam auf dem ersten allgemeinen Landtage 1170 diese Frage: welche der beiden Städte als die Hauptstadt anzusehen sei, zur Sprache, und man entschied sich für Brandenburg. Aber schon lange vorher seit 1144 führte Albrecht d. Bär und sein Sohn Otto den Titel eines Markgrafen von Brandenburg, so daß der Markgraf von Soltwedel erlosch. — Eine andere wesentliche Veränderung trat

jetzt ein, daß die Reichsfürstenlehne erblich wurden, wozu R. Heinrich IV., der die Kaiserwürde erblich zu machen wünschte, willig die Hand geboten hatte; so daß seit dem Ende des 12. Jahrh. nur erbliche Fürstenlehne in Deutschland sich finden. Endlich war es für die Mark bedeutend, daß neben der Erblichkeit auch der Fürst die Kurwürde erhielt. Die Markgrafen aus dem Anhaltinischen Hause nahmen zwar diese Reichswürde nicht in ihren Titel mit auf, was erst bei den Markgrafen aus dem Baierschen Hause der Fall war. *) Wenn daher in dieser Darstellung der geschichtlichen Nachrichten über unsere Burg der Markgraf von dem Kurfürsten verschieden bezeichnet ist, so haben wir unter Markgraf nur die Beherrscher der Mark bis auf Waldemar bezeichnen wollen, ob sie gleich auch Kurfürsten waren.

Daß unter diesen Umständen die Aufmerksamkeit auf die Altmark und auf die Burg Salzwedel immer mehr in den Hintergrund treten mußte, wir also während der Regierung der Ascanier wenig über die letzte zu berichten finden, ist natürlich. Nur einmal taucht die Burg für eine kurze Zeit in der Geschichte wieder auf. Markgraf Albrecht II., Enkel Albrechts d. Bären starb 1220 in seinen kräftigsten Mannesjahren. Seine Gemahlin war Mechthilde, Tochter des Grafen Conrad III. von Meissen, die 1261 starb, also 40 Jahre im Wittwenstande lebte. Ihre Kinder Johann und Otto neben drei Töchtern waren noch minderjährig. Die Vormundschaft übernahm neben dem Grafen Heinrich v. Ascanien, einem Vetter der Verstorbenen, die Mutter selbst, die sich, um ihren Pflichten besser zu genügen, mit ihren Kindern ins Stillleben auf die Burg Salzwedel zurückzog, und ihre beiden Söhne nach Kräften zu ihrem künftigen Berufe vorbereitete. Beide traten nach erfolgter Volljährigkeit 1226 gemeinschaftlich ihre Regierung an, als Markgrafen Johann I. und Otto III. Beide gehören zu den ausgezeichneten Markgrafen des Ascanischen Hauses und befielen Zeit ihres Lebens eine besondere Verliebe für Salzwedel, wovon eine Menge Geschenke, Bauten u. s. w. zeugen. Erwähnt möge hier nur werden, daß sie die Gründer des Hospitals, nachherigen Klosters zum heil. Geist vor Salzwedel waren, so wie 1247 Gründer der Neustadt Salzwedel, der einzigen Stadt der Altmark, die nicht aus Ansiedelungen bei einem Burgwart hervorgegangen ist.

Die Zahl der Burgwarthe, die nach und nach in der Altmark entstanden waren, läßt sich zwar nicht mehr bestimmen; immer aber war sie groß genug, daß der Markgraf nicht im Stande war, allein die erforderlichen Geschäfte zu besorgen. Er bedurfte einen

*) Vollständigeres hierüber findet sich in Riedel, Mark. Brand. 2, 70.

Beistand, der in seiner Abwesenheit und in seinem Auftrage seine Stelle vertrat. Häufig wird nun angenommen, daß dieser Stellvertreter der Burggraf gewesen sei und daß ein solcher auf jeder markgräflichen Burg sich befunden habe. Ein solcher wird allerdings in Stendal und Arneburg erwähnt; aber es bleibt unbestimmt, ob jedem Burgwart ein Burggraf vorstand. Wohl aber wird in den vorhandenen Urkunden ein Vogt (advocatus) auf den Burgen erwähnt, welcher als Stellvertreter des Markgrafen die Angelegenheiten der Burg und der Umgegend zu leiten hatte. Jeder Burg war nämlich ein bestimmter Strich Landes zugetheilt, der die Vogtei (advocatia, terra, districtus) hieß. Diese Vogteien führten ihren Namen von der Burg, auf der der Vogt wohnte. In der Altmark waren dies die Vogteien Salzwedel, Stendal, Gardelegen, Tangermünde und Arneburg. Der spätern Kreiseintheilung der Altmark liegt diese Eintheilung der Vogteien größtentheils zum Grunde, die erst 1806 aufhörte. Die Grenzen der Vogteien lassen sich aus Mangel an Nachrichten nicht genau angeben, nur das läßt sich mit Bestimmtheit annehmen, daß die Vogtei Salzwedel den nördlichen und nordwestlichen Theil der Altmark umfaßte.

Der Vogt ward aus den vornehmsten Geschlechtern des Landes vom Markgrafen gewählt, sein Amt war aber weder lebenslänglich, noch weniger erblich. In der Regel blieb der Vogt nur kurze Zeit in seiner Stellung; es hing ganz von dem Willen des Markgrafen ab, wie lange er in seinem Amte bleiben sollte. Markgraf Ludwig sagt in seiner Bestätigung der Privilegien Stendals 1344 ausdrücklich: Wir sollen auch in allen Städten (der Altmark) Vögte setzen — die können wir an- und absetzen wenn wir wollen*).

Die den Vögten übertragenen Geschäfte lassen sich nicht für alle Zeiten genau bestimmen; nur Einzelnes wird in den frühern Zeiten gelegentlich bemerkt. Im Allgemeinen läßt sich der Kreis der Wirksamkeit des Vogts dahin angeben, daß er alles zu besorgen und im Auge zu behalten hatte, was sich auf das materielle Interesse des Markgrafen bezog, also das Finanzwesen, in so fern der Markgraf dabei ins Spiel kam. Zum Beistande hierbei hatte er einen andern markgräflichen Beamten, den Bedell, später Landreiter genannt, der, wenn die Abgaben nicht regelmäßig eingingen, die Säumnigen an ihre Pflicht zu erinnern, erforderlichenfalls auch executorisch die Gefälle einzutreiben hatte. Einen Haupttheil der Einnahmen des Markgrafen bildeten die Geldbußen aus den Gerichten. Daher

*) Niebel 15, 118.

war der Vogt der Vorſitzer der Gerichte und dies ein weſentlicher Theil ſeiner Pflichten. Nach dem alten deutſchen Recht wurden die Verbrechen und Vergehen faſt alle mit oft ſehr großen Geldbußen beſtraft. Dieſe Geldſtrafen floſſen größtentheils in des Markgrafen Kaſſe. Es gab drei Arten von Gerichten, das Hofgericht für Lehnsſachen, das Landgericht über die Bauern und die Bewohner der Flecken (Mediatſtädte) und das Stadtgericht für die Immediatſtädte. Der Vogt hatte den Vorſitz in den Landgerichten. Daſſelbe wurde im Freien auf dem Lande, in der Regel unter einem weitſchattigen Baume gehalten. Die Dingſtätte für die Vogtei Salzwedel ſoll bei Groß und Klein Bierſtedt, zwei Meilen von Salzwedel, unter einer Linde*) gehalten ſein, und hieß to der Linde. Zu Schöppen wurden in der Regel die Schulzen, auch wohl freie Bauern, ſieben an der Zahl, ernannt, die das Urtheil zu finden hatten. Die Geldbußen und Gerichtsgefälle wurden dem Markgrafen berechnet**). Dieſe Einnahme war, ſo lange der Markgraf in dem alleinigen Beſitz derſelben blieb, ſehr bedeutend. Aber ſchon früh ſingen die Fürſten — in der Regel wegen unaufhörlicher Geldverlegenheiten — an, dieſe Gerichtseinnahme an Klöſter, Edle und ſelbſt Privaten zu veräußern, oder zu verpfänden, wodurch des Markgrafen Einnahme ſowohl, als die Geſchäfte des Vogts ſehr geſchwächt wurden. Als Karl IV. 1375 das Landbuch anfertigen ließ, fand ſich, daß nur noch ſehr wenig Gerichte in den Händen des Markgrafen, ja daß in einzelnen Vogteien von denſelben nichts mehr übrig war. Dadurch ward die Stellung des Vogts ſehr verändert; eine Hauptbeſtimmung, die Handhabung des Rechts, ging größtentheils verloren; ihm blieben nur die Administrationsgeſchäfte, ſo daß nach und nach Vogteien eingezogen oder vereinigt wurden und ſelbſt der Name des Vogts aufhörte. Allmählig trat an die Stelle des Vogts der Hauptmann (Schloßhauptmann) oder Amtmann, welche Benennungen gleichbedeutend waren. Von ihnen wird unten näher gehandelt werden.

*) Im Jahre 1352 ſchloſſen mehrere markgräfliche Amtleute der Altmark ein Bündniß gegen die v. Alvensleben, beſonders zur Eroberung des Schloſſes Bierſtedt. Dies iſt vielleicht ein altes Burgwart, bei dem die Dingſtätte lag. **) Einzelne kleine Geſchäfte, wobei es nicht auf das Finden eines Urtheils ankam, ſcheinen auch auf der Burg abgemacht zu ſein, z. B. Erklärungen über Güterbeſitz, oder die Ueberweiſung eines Grundstücks. Hierüber ſpricht eine unklare Urkunde von 1315 (Nied. 22, 110), nach welcher 3 Brüder v. d. Schulenburg bezeugen, daß Johann Eichhorſt in ihrer Gegenwart vor der Burg Salzwedel ausgeſagt habe (Johannem ekhorst petisse coram nobis ante castrum Soltwedel et dixisse etc.), er habe ſeinen Hof an das Kloſter Diesdorf verkauft.

Eine beträchtliche Einnahme zogen die Markgrafen aus den Zöllen und dem markgräflichen Geleitsrecht zu Wasser und zu Lande. Als der Handel erst im Aufblühen war, fand er die größten Hemmnisse seines Gedeihens in der Unsicherheit der Reisenden und Kaufleute. Bald fühlte man, daß diese des Schutzes vor räuberischen Ueberfällen bedurften, den ihnen auch die Landesfürsten gewährten, indem sie die Züge der Kaufleute und Reisenden durch Gewaffnete begleiten ließen. Es ward dies bald ein ausschließliches Recht der Fürsten, die dasselbe aber zu ihrem Nutzen zu verwenden verstanden, indem sie bedeutende Summen für das Geleite empfangen und überall Zölle für die Waaren anlegten*). Dagegen waren die Fürsten verpflichtet, die Wege, Brücken, Schleusen auf ihre Kosten zu erhalten.

Nun aber war Salzwedel bald nach seinem Aufblühen zu einer bedeutenden Stadt angewachsen und beschäftigte sich vorzugsweise mit dem Handel nach den Seestädten. Den Grund dazu hatten wohl die Markgrafen aus dem Hause Stade gelegt, und die auf der Burg Salzwedel erzogenen Markgrafen Johann I. und Otto III. beförderten dies. Wie wichtig die Stadt als Handelsplatz war, erhellet daraus, daß bald nach der Einigung von Hamburg und Lübeck 1241 zu dem hanseatischen Bunde Salzwedel in diesen Bund aufgenommen ward und bereits 1263 Sitz und Stimme in den hanseatischen Versammlungen zu Wisby erhielt**). Eben so deutet auf die Wichtigkeit des Handels von Salzwedel die bedeutende Vergünstigung, welche der Herzog von Sachsen Albrecht den Kaufleuten von Salzwedel 1248 dadurch zu Theil werden ließ, daß er die Durchfuhrzölle so beträchtlich herabsetzte***). Salzwedel war die erste Stadt der Mark, welche den Verkehr der Mark mit den norddeutschen Städten und den angrenzenden Ländern vermittelte. Hamburg und Lübeck waren besonders die großen Handelsplätze, mit denen Salzwedel in Verbindung stand. Die vorgeschriebenen Wege gingen über Hitzacker und Mölln zu Wasser neben den eben so stark befahrenen Landstraßen. Es lag in der Natur der Sache, daß, als andere Städte aufblüheten, besonders wenn sie eine günstigere Lage, als Salzwedel hatten, sie nach und nach mit Salzwedel zu wetteifern anfangen und eben wegen ihrer begünstigtern Lage den Handel an sich zogen, und daß so mit der Zeit Salzwedel seine frühere große Bedeutung als Handelsstadt einbüßte.

*) Nidel 14, 257. **) Das. 14, 9. ***) Nouerint — inspectores, quod ut strata inter Saltwedele et Hamborch, et inter Lubeke et Saltwedele assiduo mercatorum transitu visitetur, omnibus hanc stratam frequentare volentibus talem dedimus libertatem etc. Nidel 14, 4.

Da die Einnahme von den Zöllen und dem Geleitsrecht so bedeutend war, so lag es auch im Interesse der Fürsten, daß Kaufleute und Reisende, welche durch ihr Land zogen, die vorgeschriebenen Straßen und keine Nebenwege fuhren, um Zölle zu umgehen. Letzteres war gewiß öfter der Fall, seitdem die Heerstraßen nicht mehr vollständig erhalten wurden, weil nach Verpfändung der Vogteien die Pfandinhaber, mehr auf ihren Vortheil bedacht, die Straßen verfallen ließen. Daher finden wir in der spätern Zeit, daß die Landesfürsten diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit widmeten. Unter dem 26. Januar 1481 erließ der Kurfürst eine Botschaft an die Landstände der Altmark, in der auch dieser Gegenstand zur Sprache gebracht ward. In dieser Botschaft heißt es: „Es ist auch dem Landesherrn nicht entgangen, daß sich einige unterstanden haben, neue Straßen anzulegen und zu vertheidigen, die Kaufleute und Fuhrleute veranlaßt, die alten Straßen zu verlassen, wodurch die herrschaftlichen Zölle und die Geleitseinnahme gemindert wird. Dieser Unfug muß durchaus aufhören bei schwerer Strafe und des Kurfürsten Ungnade. Der Kaufmann und der Fuhrmann muß auf der alten Straße bleiben dem alten Herkommen gemäß. Durch das widerrechtliche der Abweichung von dem vorgeschriebenen Wege leidet auch das kurfürstliche Ansehen bei seinen benachbarten Fürsten und deren Unterthanen. Eben so unerlaubt und strafwürdig ist es, wenn Reisende von den dazu verordneten Behörden nicht gehörig mit Geleite versehen werden, so daß in der Altmark fremde Reisende beraubt, geschlagen, ja sogar gemordet werden*). Als Kurfürst Johann die Vogtei Salzwedel 1490 wieder einlösete, giebt er als besondern Grund an, daß der Handel dadurch befördert werden sollte. Er habe dies gethan, sagt er in seinem Schreiben an den Rath zu Salzwedel und an die Stadt Hamburg vom 31. Mai 1490, zur Handhabung und zum Schutz seines Landes und seiner Leute, besonders aber zur Sicherung und zum Schutze der Kaufleute auf der Straße, die von Alters her durch die Vogtei Salzwedel von der See her, von Lüneburg auf Salzwedel nach Magdeburg geführt. Zu dem Ende habe er den Ritter Hans v. Rochow zum Amtmann eingesetzt. Er beauftragt bei beiden Städten, dies den Kaufleuten und Fuhrleuten anzuzeigen, ihnen aber bemerklich zu machen, daß sie keine andere Straße, als über Salzwedel fahren und keine Nebenwege anlegen sollten; er werde alles anwenden, daß die Reisenden auf dieser alten Straße hinreichenden Schutz und Vertheidigung finden sollen. Uebertreter dieser Verordnung sollten gehörig bestraft werden*).

Durch die Veränßerung der Gerichte war aber oft auch das

*) Nied. 25, 415. **) Das. 14, 433.

Gericht auf den Heerstraßen (binnen Zauns) auf die Adlichen übergegangen, und dadurch auch das Geleitsrecht des Markgrafen illuſorisch geworden. Es ſingen daher die Adlichen an, wenn ſie das Straßenrecht in einiger Ausdehnung erworben hatten, Zölle auf ihren Heerstraßen anzulegen und den Reiſenden vorzuſchreiben, welchen Weg ſie nehmen ſollten; ſie verboten alle Nebenwege, auch wenn ſie kürzer, als die vorgeschriebenen waren. So verlangten die Schulenburgs, daß jeder, der von Salzwedel nach Gardelegen fahren wollte, ſeinen Weg über Apenburg, Grieben, Bekendorf, Seben und Zimmekath nehmen ſolle. Auf dieſem Wege lagen nämlich vier Schulenburgſche Zollſtellen. Wer über Zethlingen fahren würde, ſollte bei Umgehung der Zollſtellen mit dem Verluſt der Waaren büßen. Selbſt von den Kanzeln ward dieſe Beſtimmung verleſen, wozu auch die Geiſtlichen in Salzwedel am 22. Juni 1597 ſich hergaben.

Die in den Urkunden vorkommenden Bögte oder Stellvertreter des Markgrafen auf der Burg Salzwedel ſind folgende: 1184 erſcheint ein Friedrich ohne Zunamen in der Stiftungsurkunde des Kloſters Arendsee unter den Zeugen. Er ſteht den Miniſterialen vor*); 1196 wird derſelbe als Zeuge in der Uebergabe der markgräflichen Allode an den Erzbischof von Magdeburg genannt. — 1225 wird in einer Urkunde der Markgrafen Johann und Otto der Vogt Deghenardus als Zeuge genannt**). — In demſelben Jahre kommt in einer Urkunde der Markgräfin Mathilde und ihrer beiden Söhne ein Gerardus (Gerhard) vor***), 1226 derſelbe Gerhard in zwei Werbenſchen Urkunden über das Fährgeld bei Werben†). — 1227 iſt Egehenhard Vogt, ſicherlich mit dem unter 1225 genannten dieſelbe Perſon ††), 1228 Derſelbe Zeuge in einer Diesdorffſchen Schenkungsurkunde †††); 1233 war er Vogt in Stendal *†). — 1233 wird Jaczo (Jakob) v. Salzwedel als Vogt genannt, aber es iſt ungewiß, ob er Vogt in Salzwedel war. Er war 1218 im Gefolge des Erzbischofs von Magdeburg **†), wird aber nicht Vogt genannt, eben ſo erſcheint er 1235 ohne Zuſatz ***†). — 1241 wird ein gewiſſer Hartmann Vogt genannt *†). — 1273 iſt Vogt Bertold Zeuge im Salzwedelſchen Statut †††), 1274 Derſelbe Zeuge in der Ergänzung des Salzwedelſchen Stadtrechts ††††). — 1280 Helmerus in einer Urkunde als Zeuge **††). — In einer andern Urkunde aus demſelben Jahre wird Dominus Helmolodus de Dreinleve Vogt genannt, iſt aber wahrſcheinlich ein anderer, als

*) Nied. 17, 1. **) Daf. 22, 4. ***) Daf. 6, 400. †) Daf. 400. 401. ††) Lenz Brand. Urf. 869. †††) Nied. 16, 399. *†) Daf. 14 1. **†) de Ludewig Rel. Man. 2, 213. ***†) Nied. 22, 5. †*) Nied. 14, 2. ††*) Daf. 14. †††*) Daf. 15. **††) Daf. 24.

der Helmerus. Wir würden dann in einem Jahre zwei Bögte haben. Da indeß die erste Urkunde vom 3. August, und die zweite vom Tage darauf, so liegt vielleicht ein Schreibfehler dabei zum Grunde*). Helmolodus de Dreinleve kommt 1282 ohne Zusatz vor, so daß er also damals nicht mehr Vogt war**). — 1282 war Hermann v. Boister Vogt***), — 1289 aber ein gewisser Lindek in us†). — 1301 und 1302 erscheint Burchard von Bartensleben als Vogt††). Sein Name kommt 1315 unter den Zeugen, aber ohne Zusatz vor, so daß er in diesem Jahre nicht mehr Vogt war†††). — 1324 wird in einer Urkunde Otto's, Herzogs von Braunschweig, ein Jordan v. d. Campe als Vogt in Salzwedel genannt*†). — 1350 wird ein Alhaldus Roer Vogt, aber ohne Angabe wo? genannt. Er war es aber wahrscheinlich in Salzwedel, da fast alle Zeugen Salzwedler sind**†). — 1351 heißen Günther und Günzel v. Bartensleben, Heinrich, Werner und Henning v. d. Schulenburg markgräfliche Amtleute in der Utmarsk. Wer von ihnen die Vogtei Salzwedel inne hatte, geht aus der Urkunde nicht hervor***†). — 1361 werden Werner und Heinrich v. d. Schulenburg und Günzelin v. Bartensleben zusammen advocati genannt, in einer andern Urkunde von demselben Tage wird neben den drei genannten noch Henning v. d. Schulenburg als solcher bezeichnet, alle ohne nähere Angabe der Vogtei, der sie vorstanden. In einer dritten Urkunde von demselben Jahre werden Heinrich v. d. Schulenburg und Günzel v. Bartensleben advocati trans Albeam (in der Utmarsk) genannt*†) Man sieht, daß dies die Zeit war, in der mit den Bögten eine wesentliche Veränderung vorging; schon 1351 hießen sie Amtleute, 1361 wieder Bögte. Die markgräflichen Gerichte waren in dieser Zeit größtentheils in die Hände von Städten, Klöstern, Edelen, selbst Privaten übergegangen, so daß den Bögten die Hauptbestimmung der Gerichtspflege genommen war, und der Name des Vogts allmählig in den eines Markgräflichen Amtmanns überging. Aus der richterlichen Stellung des Vogts ward ein reiner Administrativ-Beamter. Dazu kommt, daß die Markgrafen auch einzelne Vogteien verkauften (z. B. Gardelegen), theils verpfändeten. Die Geschäfte des Vogts gingen dadurch an die Pfandinhaber über. Der Name Vogt verschwand daher von dieser Zeit an. Das Nähere in dem folgenden Abschnitt.

Der Ausdruck Vogt wird im Mittelalter in verschiedenen Bedeutungen gebraucht. Zu unserm Zwecke erwähnen wir hier nur, daß auch bei den Stadtgerichten ein vom Markgrafen abhängiger Vogt

*) Ried. 14, 25. **) Das. 27. ***) Das. 29. †) Das. 35.
 ††) Das. 46. †††) Das. 56. *†) Ried. 14, 66. **†) Das. 97.
 ***†) Ried. 25, 221. †*) Ried. 14, 122 u. 123.

sich befand, der mit dem Finden des Urtheils nichts zu schaffen, sondern nur dafür zu sorgen hatte, daß die Gerichtsbußen gehörig an den Markgrafen abgeführt wurden. Als darauf im 16. Jahrh. diese Gerichtsbußengelder dem Markgrafen vom Magistrat in Salzwedel abgekauft wurden, fiel der Vogt bei dem Stadtgericht fort.

In einzelnen Urkunden finden wir eine Advocatie über einzelne Dörfer selbst über Höfe erwähnt. Es kann wohl darunter nichts anders, als die kleinen Abgaben aus den Höfen zu verstehen sein.

Im 14. Jahrh. erscheint eine bis dahin noch nicht erwähnte Würde eines Castellans auf der Burg Salzwedel. Mit dem alten Burggrafen, der im Sachsenrecht perpetuus Castellanus iudex genannt wird, scheint der Castellan des 14. Jahrh. nichts gemein zu haben. Er kommt in den Urkunden nur bei den Namen der Urkunden-Aussteller und der Zeugen vor, und nirgends eine Andeutung über seine Befugnisse oder Pflichten, weshalb sich auch darüber nichts bestimmtes sagen läßt. Worin aber auch die Pflichten und Rechte des Castellans bestanden haben mögen, so muß seine Stellung doch eine bedeutende gewesen sein, da wir nur die alten in und bei Salzwedel einheimischen Geschlechter, die frühern Burgmänner mit diesem Namen bezeichnet finden. Auch scheinen sie selbst einen Werth darauf gelegt zu haben, weil sie immer ihrem Namen den Castellan hinzufügen. Da er sich aber nur in dem engen Zeitraum von 50 Jahren vorfindet, so war es vielleicht ein neugeschaffenes Amt, das aber bald überflüssig erschien. Dies ist nicht ganz unwahrscheinlich, wenn man bedenkt, daß der Castellan auf der Burg Salzwedel sich zeigt, als die Wögte, als Gerichtsvorsteher, anfangen sich überflüssig zu zeigen, und man vielleicht einen Theil der Administrationsgeschäfte dem neugeschaffenen Castellan überwies, späterhin aber einsah, daß das ihm übertragene Amt sehr wohl vom Amtmann mit verwaltet werden konnte. Das einzige, was von ihnen ausgesagt wird, ist, daß sie auf der Burg wohnten. Auch kommen zu derselben Zeit mehrere Castellane vor. Wenn Gercken*) meint, daß der Titel davon herrühre, daß der Inhaber desselben ein Burglehn gehabt habe, so fragt man billig, warum nicht alle Burgmänner sich dieses Titels bedienten, warum er nur in einem halben Jahrh. und sonst nicht genannt wird?

Bode v. Wallstawe ist der erste, der sich so nennt: 1315 heißt er Castellanus in Soltwedel**), eben so in dem Testament des Propstes Hermann in Osterwohle***) in demselben Jahre, gemeinschaftlich mit seinem Bruder Siegfried, der auch Castellan heißt; 1319 nennt er sich: in castro Soltwedel Castellanus†)

*) Dipl. Vet. M. 1, 290. **) Ried. 5, 308. ***) Daf. 309. †) Ried. 22, 114.

und 1331 als Zeuge: dy eyn borgsete is vp deme hus to zoltwedele*). Gleichzeitig 1316 bezeichnet sich Henning Cruemann als Castellanus in Soltwedel, in derselben Urkunde sind unter den Zeugen Henricus de Bodenstede und Bodo de Wallstawe, Castellani in Soltwedel.***) Derselbe Cruemann kommt 1316 noch in zwei andern Urkunden als Castellan vor.***) Zwei Brüder v. Bodenstede, Conrad und Gebhard, waren 1341 Castellane,†) eben so 1346, ††) wo sie von sich sagen: daß sie wohnen auf dem Hause zu Soltwedel. Eben so drückt sich Wasmodus de Knesebeke 1348 †††) aus: habitans in castro Soltwedel. Nach dieser Zeit wird der Castellan nicht mehr erwähnt. Denn wenn 1357 Gherke von Wallstawe von seinem Vater (dem öfter genannten Bodo) sagt, daß er als Castellan auf der Burg gewohnt,*†) so ist von einer verfloffenen Zeit geredet. Vielleicht bedeutete Castellan nur einen Adlichen, der auf Burg Soltwedel seinen Wohnsitz hatte.

4. Die Burg unter den Kurfürsten.

Unter den Anhaltinischen Markgrafen (denn diesen Titel führten sie nur, obgleich sie wie ihre Nachfolger Kurfürsten waren) verlor die Burg Soltwedel bereits sehr viel von ihrer Bedeutung. Die von ihr hergenommene Benennung Mark Soltwedel ging in die von Mark Brandenburg über, so wie auch die Stadt Brandenburg für den Hauptort der Mark, Soltwedel gegenüber erklärt ward. Eben so kamen die Revenüen der Burg nach und nach in die Hände der Klöster, Städte und Privaten. Nach den Anhaltinern ward die Burg immer unbedeutender, sie ward häufig verpfändet, wodurch ihre Kräfte natürlich von den Pfandinhabern ausgebeutet wurden; sie verlor dann später ihre Selbstständigkeit; die Gebäude verfielen, und das Ganze ward eine Wüste und ging endlich in Privathände über. Dies war in kurzen Andeutungen das Schicksal der Burg unter den Kurfürsten bis zum dreißigjährigen Kriege.

Was die Urkunden aus dieser Zeit aufbewahrt haben, kann der Natur der Sache nach nur wenig sein. Aus der Geschichte ist das

*) Ried. 22, 36. **) Ried. 14, 57, 25, 186. ***) Ried. 5, 130, 14, 57. †) Ried. 5, 318. ††) Ried. 14, 91. †††) Daf. 93. *†) Ried, 5, 333.

beklagenswerthe Schicksal der Mark unter den Kurfürsten aus dem Baierschen Hause, besonders durch die Aufstellung des falschen Waldemar, bekannt. Auch die Vogtei Salzwedel nahm an dieser Bewegung Theil und erklärte sich, wenigstens die Stadt, für den falschen Waldemar. Es kam zu Feindseligkeiten zwischen beiden Parteien; denn in dem Erlaß des Markgrafen Ludwig und dessen Bruders Ludwig des Römers vom 4. Febr. 1351*) an beide Städte Salzwedel heißt es, daß sie die Burg belagert, Gräben gezogen, Mauer und Gebäude der Burg zerstört hätten. Der Friede zwischen den Markgrafen und der Vogtei Salzwedel ward hergestellt durch Vermittelung des Herzogs von Lüneburg. Beiden Städten ward volle Begnadigung zu Theil, und ihnen außerdem versprochen, daß kein Fremder zum Vogt eingesetzt und keine außerordentliche Bede von ihnen gefordert werden sollte. Der Angriff auf die Burg setzt voraus, daß dieselbe genugsam fest und gehörig besetzt war, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß die in der Urkunde genannten Zeugen v. d. Schulenburg und v. d. Anebeck zur Zahl der Getreugebliebenen gehörten. Dies ist aber nicht das einzige Beispiel von Widerseßlichkeit Salzwedels gegen den Landesfürsten; denn wir finden aus derselben Zeit noch einige Urkunden, in denen der Fürst den Städten öftere Vergebung für Excesse angedeihen läßt. Einzelheiten lassen sich nicht bestimmen, da die Ausdrücke in den Urkunden ganz allgemein gehalten sind. Wenn man jedoch die Zeit, in der dies geschah, und die Mittel näher betrachtet, deren sich eine sehr mächtige Partei bediente, um Verwirrung in der Mark durch Auflehnung gegen den rechtmäßigen Fürsten zu nähren und immer wieder aufzustacheln, so kann man sich nicht darüber wundern. Anders steht die Sache, wenn mitten im Frieden und ohne äußere Veranlassung sich Widerseßlichkeiten gegen die Regierungshandlungen zeigen. Auch davon giebt uns die Geschichte Salzwedels ein Paar Beweise.

Als Kurfürst Albrecht Achill 1472 die Huldigung in Salzwedel von den Städten und der Vogtei einnahm, ward die Unzufriedenheit des Adels und der Städte rege, daß der Kurfürst wenig Notiz von ihnen nahm und daß die Fränkische Begleitung des Kurfürsten sich übermüthig gegen sie betrug. Die Unzufriedenheit mehrte sich, da der Kurfürst erhöhte Steuern vom Lande forderte. Besonders übel vermerkten es die beiden Städte, daß ihnen ein neuer Zoll für eingeführte Fische auferlegt werden sollte „zur Vertheidigung der Straßen und zur Bezahlung der Schulden“, wie es im kurfürstlichen Erlasse lautete. Die Unzufriedenheit ging in Unruhe über und es schien zum Aufruhr zu kommen. Abmahnungsschreiben des Kur-

*) Ried. 14, 98 u. 99.

fürsten und landesherrliche Commissarien beruhigten allmählich die empörten Gemüther.*) Aber der Sturm brach los, als der folgende Kurfürst Johann Sicro 1488 auf dem Landtage es durchsetzte, daß den Städten die Bierziese auferlegt ward. Stendol und Salzwedel widersetzten sich dem Beschlusse des Landtags und verweigerten hartnäckig die Ziese zu zahlen. Nach vergeblichen Unterhandlungen jandte der Kurfürst Commissarien ab, aber der Aufruhr nahm überhand, die kurfürstlichen Commissarien wurden ermordet, und viel Menschenblut ward vergossen. Als endlich der Aufruhr unterdrückt war, erfolgte eine entsetzliche Strafe für die aufrührerischen Städte. Salzwedel verlor alle seine Privilegien und das Recht sich seinen Rath selbst wählen zu können. Der Kurfürst verordnete, daß die alljährlich zu wählenden Rathspersonen des Kurfürsten Genehmigung nachsuchen sollten, welche Verfügung auch in der Folge nicht wieder aufgehoben ward. Besonders hart waren die Bestimmungen, die wegen der Burg erlassen wurden. Die Stadt sollte die Bürgerhäuser, welche der Burg zu nahe ständen, abbrechen, worüber nähere Bestimmungen erlassen werden sollten. Dann heißt es weiter: die von Soltwedel (Altstadt) geben aufs Schloß 10 Hakenbüchsen, 10 Scheffel Pfeile, einen kleinen ledernen Sack mit Pulver, Gelöthe zu den Büchsen bei einem Scheffel, etliche ungestückte Pfeile, eine große Steinbüchse unter dem Rathhause, eine kleine Steinbüchse mit zwei Kammern, 3 Lothbüchsen auf einer Karre, dazu gehören die vorgeschriebenen Gelöthe, 2 große Steinbüchsen auf 2 Karren, 4 Tonnen Pulver und Schwefel. Die Neustadt soll liefern 16 Hakenbüchsen, 2 Steinbüchsen auf einer Karre, eine Steinbüchse aufm Karren, eine Steinbüchse aufm Karren (sic), eine große Steinbüchse auf einem Karren, 16 Steine zu der großen Büchse, 4 Tonnen Pulver, 3 Tonnen Pfeile, zu den andern Büchsen sind nicht Gelöthe, aber Blei ist da, 33 Steine zu den kleinen Steinbüchsen. Der Rath beider Städte stellte darauf unter dem 28. April 1488 einen sehr umständlichen Revers aus, worin er eidlich gelobte, den Forderungen des Kurfürsten gemäß zu verfahren. Es werden in diesem Reverse die einzelnen vom Kurfürsten gestellten Bedingungen aufgeführt, mit Ausnahme der angegebenen Waffengeräthe zur Bewaffnung der Burg. Es ist daher zu vermuthen, daß der Kurfürst bei den fernern Verhandlungen diese Punkte aufgegeben hat.**)

Im 14. Jahrh. trat nun die häufige Verpfändung der Burg und der Vogtei ein. Unter dem 30. Juli 1362 versprach Ludwig d. Römer den Städten der Altmark unter andern auch, daß er die Altmärkischen Lande „vorbat (= fürbaß, fernerhin) nicht

*) Nied. 14, 357—360. **) Nied. 14, 419—423.

mehr“ an irgend jemand versetzen oder verpfänden wolle, *) wenn nicht die höchste Noth ihn dazu zwänge. Diese Worte sagen offenbar, daß eine solche Verpfändung schon statt gefunden habe. Es bleibt indeß noch unentschieden, ob dies auch von der Vogtei Salzwedel zu verstehen sei. Aber schon zwei Jahre nachher finden wir die Vogtei im Pfandbesitz von drei Vasallen: v. Alvensleben, v. d. Schulenburg und v. Bartenleben.**) In dem 1375 angefertigten Landbuch Karls IV. werden Arnold v. Sagow, Friedrich v. Wustrow und Gebhard v. Alvensleben als Pfandinhaber der Burg angegeben.***) Nachher scheint die Burg wieder eine Zeit lang in des Markgrafen Händen gewesen zu sein, wenigstens wird 1406 Hüner v. Bartenleben ausdrücklich Vogt zu Salzwedel genannt,†) 1414 die Vogtei dem Fritz v. d. Schulenburg bestätigt ††) und 1416 dem Bernd v. d. Schulenburg befohlen.†††) Im Jahre 1432 borgte Markgraf Johann von Buisso, Bernhard und Matthias Gebrüdern v. d. Schulenburg auf Begehren 2400 Rhein. Gulden und 300 Mark Stend. Dafür übergibt ihnen der Markgraf „das Schloß Salzwedel und die Vogtei mit allerlei Freiheit, Gerechtigkeit, Nutzen und Zubehör, wie man die nach gewöhnlichen Sachen genießen und gebrauchen kann, wie man sie benennen mag und wie unsere Vorfahren, wir und die unsern es bis auf diesen Tag inne gehabt, ausgenommen die Markgrafen-Wiese.“†) Hinsichts der Wiederbezahlung ist festgesetzt: will der Markgraf die Schulenburg von der Vogtei entsetzen oder ihnen ihr Geld wieder geben, so soll ihnen dies schriftlich am Lichtmeßtage in ihrer Wohnung angezeigt werden; die Zahlung soll dann in den vier heiligen Pfingsttagen entweder zu Salzwedel oder auf einem der markgräflichen Schlösser, wo die Schul. es haben wollen, erfolgen. Ebenso ist den Schul. die Kündigung vorbehalten. Wenn sie entweder unmittelbar dem Markgrafen oder einem der Amtleute zu Tangermünde oder Arneburg am Lichtmeßtage schriftliche Anzeige machen, so soll in den folgenden Pfingsttagen die Rückzahlung erfolgen. Wird keine Zahlung geleistet, so können die Schulenburg die Vogtei einem andern Manne überlassen, und verspricht der Markgraf diesem Stellvertreter eben einen solchen Schuldbrief zu geben. Schließlich verpflichtet sich der Markgraf die Vogtei Salzwedel mit aller Macht getreulich zu schützen und zu beschirmen gleich allen seinen Ländern.**†) Neun Jahre darauf 1441 ward dieselbe Vogtei von Kurfürst

*) Ried. 14, 127. **) Das. 138. ***) Landbuch S. 30. 31. †) Ried. 14, 210. ††) v. Raumer Cod. 1, 131. †††) Das. 130. †) Die Markgrafen-Wiese war 1431 an Gebhard v. Godendik wiederkäuflich überlassen. Siehe Beilage 2 Note. **†) Ried. 14, 250.

Friedrich an Bicke v. Bülow für 6000 Rh. Gulden zu getreuer Hand von Hartwig v. Bülow, Mancke von Ebstorf und dessen Sohn Rudolf, Busso, Bernhard und Matthias Gebrüdern v. d. Schulenburg und Ludwig v. Beltheim verpfändet. Die darüber ausgestellte Urkunde enthält ganz dieselben Punkte und Bedingungen, wie die eben angeführte von 1432, mit alleiniger Ausnahme, daß der Kurfürst sich nicht die Kündigung des Kapitals ausbedungen hat, die aber dem Darleiher v. Bülow gesichert ist*). Im Jahre 1464 war die Vogtei wieder in Marktgräflichen Händen, wie aus der Leibgedingsbeschreibung für die Wittve Marktgraf Friedrichs des jüngern hervorgeht, der ein nicht unbeträchtliches Theil der Vogteieinnahme überwiesen und bestimmt ward, daß die Wittve mit Vorwissen des Kurfürsten den Vogt einsetzen solle, wenn er ein Vasall aus der Mark war**). Aber vor 1490 war sie wieder verpfändet, da 1490 der Kurfürst Johann sagt, die Vogtei wieder eingelöst und den Ritter Hans v. Kochow zum Hauptmann eingesetzt zu haben. Unter dem 31. Mai 1490 machte er dem Rathe zu Salzwedel und Hamburg davon Anzeige und versprach für die Instandhaltung der Heerstraßen und für ein sicheres Geleite zu sorgen***). Nach dieser Zeit ward Burg und Vogtei nicht wieder verpfändet; denn außer dem genannten Hans v. Kochow werden bei 1513 Hans v. Slafendorf (Schlaberndorf?) †), 1515 Heinrich Flans†), 1522—32 Hans v. Schlaberndorf††), 1536 Franz v. Bartensleben*†) als Hauptleute oder Amtmänner erwähnt. Im Jahre 1541 bei der Secularisation des Klosters zum heiligen Geist vor Salzwedel ward der kurf. Rath Rudolf v. Alvensleben auf Lebenszeit zum Amtmann eingesetzt. Er hatte vom Kurfürsten 3000 rhein. Gulden zu fordern, die vom erlittenen Pferdeverluste und rückständigen Gehalte herrührten. Bevor ihm diese Summe nicht gezahlt sei, sollte ihm oder seinen Erben das Amt nicht genommen werden können. Er starb am 28. Jan. 1562**†). Der letzte Burghauptmann war Günzel v. Bartensleben, der 1562 auf 30 Jahre zum Amtmann eingesetzt ward.***†) Nach dieser Zeit hörte die Burg Salzwedel auf eine selbstständige Domäne zu sein. Die Einkünfte derselben wurden mit denen der Domäne Amt Salzwedel, vormaligen Klosters zum heiligen Geist vor Salzwedel verbunden, wovon unten.

Was nun die Stellung eines Hauptmanns oder Amtmanns auf der Burg Salzwedel betrifft, so geben uns einige Urkunden aus dieser Periode darüber Auskunft. Schon Busso v. d.

*) Ried. 14, 269. **) Gerden Dipl. 1, 657. ***) Ried. 14, 433. Siehe auch oben. †) Beilage 2. ††) Ried. 14, 514. †††) v. Raumer Cod. 2, 270. *†) Ried. 16, 281. **†) Gerden Cod. 6, 680 ff. Wohlbrück, Familie v. Alvensleben 2, 409. ***†) Beilage 1.

Schulenburg und dessen Brüder erhielten bei der Verpfändung der Burg 1432 die Weisung: sie sollten keine Neuigkeiten machen, noch die armen Leute in der Vogtei zu Salzwedel über alte Gewohnheit mit keinerlei Sache höher beschweren, sondern sie sollten dieselben bei alter Gewohnheit bleiben lassen ohne Gefährde*). Dieselbe Bedingung wird dem Vogt 1464 gestellt**), so wie den Amtleuten Heinrich Flans 1515***), und Günzel (Günther) v. Bartenleben †) 1562.

Besonders wird den beiden letztgenannten zur Pflicht gemacht, daß sie das Interesse des Landesherrn nicht aus den Augen lassen, sondern stets befördern, die fürstlichen Nutzungen und Gerechtfame getreulich bewahren und Schaden abwehren; eben so auf die Grenzen der Vogtei achten, die Landstraßen gegen räuberische Anfälle durch hinreichendes Geleite der Reisenden gehörig schützen und vertheidigen; den Armen so wie den Reichen ohne Ansehen der Person gleichen Schutz angedeihen lassen; Geschenke jeder Art weder geben noch nehmen; keine Fehde mit den Nachbarn anfangen oder zulassen ohne des Kurfürsten Willen, den Feinden ihres Landesherrn oder dessen Nachbarn keine Zuflucht gewähren oder ihnen irgend einen Voranschub geben, und den zur Burg gehörenden Unterthanen nicht erlauben, den Nachbarn irgend einen Schaden zuzufügen.

Dagegen sollen die Bürger und Bauern der Vogtei ihnen gehorsam, gewärtig und in allen Wünschen gefällig sein, besonders in allen amtlichen Geschäften, wenn sie dazu gefordert werden.

Dem Amtmann werden 3 Personen zur Bedienung gegeben, 1 Junge und 2 Knechte. Die übrigen kurfürstlichen Beamten und die im Solde des Fürsten stehende Dienerschaft werden auf folgende Personen festgesetzt: 1 Amtschreiber, der die Gerichtsbusen aus dem Kreise, die Zinsen, Renten und kurfürstlichen Gebühren einzunehmen und die Rechnung darüber zu führen hat; dem Amtmann wird zur Pflicht gemacht den Amtschreiber gehörig zu überwachen und ihm hülfreiche Hand zu Theil werden zu lassen. Zu den vorigen kommen 4 Personen in den beiden Mühlen (Burg- Wasser- und Windmühle), 1 Thorwärter auf dem Schlosse, 1 Koch, 1 Viehmutter, 1 Schließer, endlich der Landreiter in Salzwedel und Arendsee, wenn letzterer Geschäfte auf der Burg hat.

Zur Befoldung obiger Personen erhält der Amtmann jährlich 130 Gulden, wovon er aber den 7 Thorwärttern in der Stadt, welche die Zollzeichen (s. unten) einnahmen, alljährlich 9 Maßzeiten ansrichten, den Pachtbauern, den Holzansahern und den Hofbedienern die gewöhnliche Kost geben muß.

*) Ried. 14, 250. **) Verken Dipl. 1, 660. ***) Ried. 14, 514.
†) Beilage 1.

An Gehalt erhält der Amtmann jährlich 40 Gulden, der Amtschreiber 10 Gulden, die 4 Mühlenknechte 13 Gulden 14 Schilling, der Thorwärter 21 Schilling, der Koch 4 Gulden 4 $\frac{1}{2}$ Schilling, die 7 Thorwärter 4 Gulden 18 Schilling jährlich.

Dann werden dem Amtmann jährlich 8 Wispel Roggen weniger 1 Schfl., eben so viel Gerste, 6 Schock Hühner, 59 $\frac{1}{2}$ Schock Eier, 10 Hammel und 17 Schfl. Salz zur Haushaltung verabreicht. Zur Fütterung seiner 4 Pferde, die er halten muß, für 2 Mühlenpferde und die Pferde der Landreiter 26 Wspl. Hafer, Heu, Stroh und Hufschlag. Auch erhält der Amtmann gleich andern kurfürstlichen Amtleuten auf 4 Pferde die Hoffleidung. Den etwaigen im Dienst erfolgten Verlust an Pferden ersetzt der Kurfürst, für des Amtmanns Leibpferd 50 Gulden, für das des Jungen 45 Gulden, für jedes Pferd der Knechte 30 Gulden.

Wenn der Amtmann auf Erfordern des Kurfürsten oder in andern amtlichen Geschäften abwesend ist, so soll ihm, wenn er die Burg an dem Tage nicht wieder erreichen kann, was er verzehrt, vom Amtschreiber wieder erstattet werden.

Von dieser dem Amtmann Flans 1515 gegebenen Bestallung weicht die dem Amtmann Günzel v. Bartenleben 1562 gegebene wenig ab. Statt 4 Dienstpferde hat der Amtmann 1562 deren 5, an Gehalt erhält er 80 Gulden, dem Amtschreiber ist das vorher den Mühlenknechten bewilligte*) als Zulage zuerkannt. Außerdem enthält die Bestallung von 1562 noch mancherlei Zusätze. Die in der Bestallung von 1515 unberücksichtigt gebliebenen kurfürstlichen Unterbeamten erhalten Gehalt: der Reitknecht des Amtmanns 10 Gulden, der (1515 nicht erwähnte) Schließer 4, die Viehmutter 3. Der Amtmann erhält dann noch 3 Wspl. Hafer für den Klepper des Amtschreibers zu seinen Geschäftsreisen; was von dem Deputatholze der Amtmann erspart, kann er zu seinem Nutzen verwenden; die Spreng- und Nachmast im Rhein gehört ihm; das Lagerrecht in den Klöstern Dambeck, Diesdorf und Arendsee soll er ja aufrecht erhalten. Sollte der Amtmann im Dienste gefangen werden, so will der Kurfürst für seine Befreiung sorgen und ihn schadlos halten. Würde er beim Kurfürsten angeklagt oder verleumdeter, so soll er hinreichende Gelegenheit haben, sich zu verantworten. Wenn Altersschwäche ihn drückt, so soll er mit Dienstreisen verschont bleiben. Stirbe er vor Ablauf der 30 Jahre, so bleiben seine Erben im Besiz des Amtes.

Aus diesen Bestallungen geht hervor, daß dem Amtmann alle die Administrationsgeschäfte übertragen wurden, die sonst dem Vogte

*) Die Burzmühle war in der Zwischenzeit verkauft, wovon unten.

oblagen (s. oben). Das Hauptgeschäft des letztern, dem Landgericht vorzustehen, war zwar verloren; aber es waren dem Kurfürsten noch einige Ortschaften übrig geblieben, wo das Gericht in den Händen des Landesherrn geblieben war; denn nach den obigen Instructionen wird es dem Amtschreiber zur Pflicht gemacht, die Gerichtsbusen aus dem Amtsbezirk einzuziehen. Im Grunde waren daher die Geschäfte des Vogts und des Amtmanns mit den angegebener Beschränkungen nicht sehr verschieden.

In den obigen Bestellungen für den Amtmann sind die Personen genannt, die zur Burg gehörten und im kurfürstlichen Solde standen. Nicht genannt ist der Zöllner, der um dieselbe Zeit ebenfalls auf der Burg wohnte. Der Abfasser von Beilage 2 unterschreibt sich: Amtschreiber und Zöllner; beide Aemter waren demnach 1572 combinirt und auf der beigelegten Handzeichnung von der Burg aus der 2. Hälfte des 16. Jahrh. steht die Wohnung des Zöllners auf der Nordseite der Burgfreiheit verzeichnet. Aber der Zöllner gehörte genau genommen nicht zum Burgpersonale und hatte mit dem Amtmann nichts zu schaffen; er war ein für sich bestehender kurfürstlicher Beamter, dem gelegentlich seine Wohnung auf der Burg angewiesen war. Darin liegt der Grund, daß seiner in der Bestallung des Amtmanns nicht erwähnt wird. Die Zollstätte zur Erhebung der Abgaben für Frachtgüter blieb auf der Burg, bis diese als für sich bestehende Domäne mit dem Amte Salzwedel*) vereinigt ward und der Amtmann, der zugleich die Zollerhebung hatte, letztere nach seiner Wohnung vor dem Perver verlegte.

Der in der Amtmannsbestallung von 1515 erwähnte Thorwärter auf dem Schloß wird in der Bestallung von 1562 Thürhüter genannt, um ihn von den Thorwärttern der sieben

*) Um diese Zeit kommen die Ausdrücke Amt Salzw. und Amtmann zu Salzw. in einer doppelten Bedeutung vor, die genau auseinander gehalten werden müssen, um Undeutlichkeiten zu vermeiden. Der den Kurfürsten auf der Burg vertretende Beamte hieß in den frühern Jahrhunderten Vogt, späterhin Amtmann, auch, besonders bei den Unterbeamten, Hauptmann zu Salzw. Nach der Säkularisation des Klosters zum heil. Geist vor Salzw. 1541 erhielt der Pächter des in eine Domäne umgewandelten Klosters auch den Titel Amtmann, anfangs mit dem Zusatz: zum heil. Geist vor Salzwedel; der Zusatz blieb aber bald fort, und man verstand nun unter Amtmann zu Salzw. sowohl den kurfürstl. Stellvertreter auf der Burg, als den kurfürstl. Pächter der Domäne Salzwedel, des ehemaligen Klosters. Diese doppelte Bedeutung des Amtmanns zu Salzwedel blieb, bis die Burg als besondere Domäne Ende des 16. Jahrh. eingezogen und mit der Domäne Salzw., d. h. des vormaligen Klosters, vereinigt ward. Seit dieser Zeit verstand man unter Amtmann zu Salzw. nur den Pächter des ehemaligen Klosters, der auch die Revenüen der Burg einzunehmen und zu berechnen hatte.

Stadthore, die ebenfalls kurfürstliche Beamte waren, zu unterscheiden. Die letztern hatten nach den Bestellungen das Amt, von den Reisenden zu Wasser und zu Lande die Zollzettel einzufordern, um sich zu überzeugen, daß von ihnen kein kurfürstlicher Zoll umgangen sei. Die Pflichten des Thorwärters auf der Burg sind unbekannt; seine Stellung scheint aber keine ganz untergeordnete gewesen zu sein; denn mit seinem Amte war ein nicht geringes Lehn verbunden. Schon in Karls IV. Landbuch S. 209 u. 214 werden Einnahmen des Pförtners auf dem Schlosse Salzwedel aus Rademin und Lüge erwähnt. Kurfürst Albrecht belehnte 1472 Hans Hecht mit dem Thorwärteramt „vor unserm schlosse salczwedel gelegen mit allen zube-
 horungen“*) Dies Lehn schlug nach einer andern Urkunde von demselben Jahre**) der Besitzer auf 200 Gulden an. Zugleich werden in der Urkunde die vorangegangenen Lehnsträger namhaft gemacht, nämlich Hans und Heinrich Bauczke, dann Konrad Steinkammer; von letzterm kaufte es Heinrich Hecht, der Vater des 1472 belehnten Hans Hecht. Das Lehn bestand außer dem Freihause unter anderm in 2 Wipl. Roggenpacht aus Rademin, worauf Benedict Calve 1485 das Angefälle von Markgraf Johann erhielt***). Das Haus lag nach der Urkunde von 1472 vor der Burg. Aus dem Folgenden geht hervor, daß dieses vor der Burg liegende Haus eins der drei Häuser war, die auf der Südseite der Burgfreiheit standen, um welches sich viel Streitigkeiten entwickelten. Es ist also hier der Ausdruck vor der Burg im engeren Sinne des letzten Worts zu verstehen (s. oben).

Das ganze Burgpersonal zog seine Gehalte und übrigen Subsistenzmittel aus den Einkünften der Burg. Sie gehörten zu den fürstlichen Einnahmen, die ursprünglich sehr bedeutend waren. Die eroberten Slavenländer gehörten mit allen grundherrlichen Rechten dem Markgrafen; aber die unerschöpflich scheinenden Quellen wurden gemißbraucht und fingen allmählig an zu versiegen. Ein großer Theil des Landes ging an die Burgmänner über, wofür sie den Kriegsdienst zu leisten hatten; andere Theile des Landes wurden in überreichem Maße an Klöster verschenkt; die ergiebigsten Regalien, z. B. das Münzrecht, das alljährlich 25 Procent von allem geprägten Gelde abwarf, Ackerzins, Pächte, Gerichtseinnahmen und andere Rechte wurden von den Fürsten an Klöster, Edle, Städte und Privatpersonen verschleudert. In wie großen Massen die Burgeinkünfte weggegeben wurden, beweiset eine Urkunde von 1420, †) nach welcher Markgraf Friedrich Günzel v. Bartenleben auf der Wolfsburg mit

*) Ried. 14, 353. **) Das. ***) Ried. 14, 408. †) Ried. 17, 272 ff.

den Burglehen zu Tangermünde und Salzw. mit einer Anzahl von Dörfern in den Vogteien Stendal und Salzw. belehnt, wodurch der Grund der ausgedehnten Besitzungen der v. Bartenleben in der Altmark gelegt ward. Aus ihnen bildeten die Bartenleben die bis in die neuesten Zeiten bestandenen drei Vogteien: Meßdorf (wozu die Dörfer aus der markgräflichen Vogtei Stendal gehörten), Steimke und Rohrberg. Dadurch wuchs die Geldverlegenheit der Fürsten, während die Klöster und Adelige sich immer mehr bereicherten und in den Stand gesetzt wurden, die Fürsten durch Darlehen aus der augenblicklichen Geldverlegenheit zu reißen; wenn aber die Rückzahlung unmöglich ward, erhöhten sie durch neuen Gütererwerb ihren Reichthum, der beim Adel wenigstens bis in die Gegenwart sich sichtbar zeigt. Die Markgrafen mußten bei der steigenden Verlegenheit auf andere Mittel sinnen, sich Geld zu verschaffen, und es entstanden Steuern, von denen man vorher nichts wußte. z. B. die Bede, schon 1150 erwähnt, anfangs nur bittweise erhoben, dann durch Landtagsbeschlüsse angeordnet, indem die Markgrafen versprachen, diese ihnen bewilligten Steuern weder zu veräußern, noch zu verpfänden. Aber auch dieses Versprechen ward nicht gehalten; auch die Bede ward vielfach verschenkt, verpfändet oder verkauft. Nach und nach wurden die Steuern erhöht und neue geschaffen, so daß die ursprünglichen Einnahmen der Vogteien allmählig verschwanden. Von der Vogtei Salzwedel besitzen wir noch eine Nachweisung der Einkünfte derselben aus dem Jahre 1513, die wegen ihrer Wichtigkeit in den Beilagen 2 und 3 mitgetheilt sind, nämlich eine umständliche Angabe der Gerechtigkeiten der Burg und eine Amtsrechnung aus dem genannten Jahre. Sie enthalten manche interessante Aufschlüsse. Von den Gerechtigkeiten ist zuvörderst benannt die Einnahme von den Gerichten der beiden Städte Salzwedel, so wie die Heergewette und die Gerade. Sie waren aber schon damals nicht mehr in den Händen des Kurfürsten, sondern an die Familie Hackelbusch für 700 Thaler verpfändet. Kurfürst Johann Georg lösete sie wieder ein; das Geld aber gaben die beiden Städte her, die denn auch sofort mit den Einnahmen daraus belehnt wurden. Zu den Gerichtsgefallen gehörten auch die Heergewette und die Gerade. Ersteres war ursprünglich die vollständige Rüstung eines wehrhaften Mannes, später der beste vollständige Anzug eines Mannes. Die Gerade bestanden aus dem besten vollständigen Anzuge der Frau. Nach dem Salzwedelschen, erst im Jahre 1808 aufgehobenen Stadtrecht ging das Heergewette beim Tode des Vaters an den ältesten unverheiratheten Sohn, wenn er in Salzwedel sich befand; fehlte dieser, so erhielt die älteste unverheirathete Tochter die Kleidung. Eben so ward es mit den Geraden gehalten: die älteste unverheirathete Tochter und in deren

Erziehung der älteste unverheirathete Sohn erhielt dieselben. Waren keine qualificirte Kinder vorhanden (denn aus der Ringmauer durften dieselben nicht gehen), so fielen sie an den Inhaber der Gerichtsabgaben, also an den Kurfürsten, später an die Kämmerer. — Die Einnahme an Geld, Korn und allerlei Naturalien kam größtentheils aus den Dörfern der Klöster Dambeck, Diesdorf und Arendsee. Es könnte auffallen, daß gerade die Klosterdörfer diese Abgaben zu entrichten hatten, wenn man nicht bedächte, daß die an die Klöster geschenkten oder verkauften Dörfer nicht mit allen ihren Abgaben den Klöstern überwiesen wurden, sondern ursprünglich nur mit dem Ackerszins, alle übrigen Rechte und Leistungen dem Landesherrn gehörten, wenn diese nicht ausdrücklich darauf verzichteten. Bedenkt man, wie gewandt die Klöster waren, ihre Einnahmen zu vermehren, so kann man sich wundern, daß dem Landesherrn noch so viel aus den Klosterdörfern übrig geblieben war, als Beilage 2 und 3 nachweisen. Aus denselben erkennt man auch die geringe Anzahl von Dörfern, aus denen die Vogtei Salzwedel noch Hebungen hatte. Denn wenn in der Rechnung für 1573 die Rede ist von Gefällen, „die aus den Dörfern der ehrbaren Pfaffen und guten Leuten Gütern“ erfolgen, so kann darunter wohl nur der schwache Ueberrest der Abgaben aus den Dorfschaften der Vogtei verstanden werden. Warum diese Dorfschaften „Dörfer der ehrbaren Pfaffen und der guten Leute Güter“ genannt werden, dürfte wohl noch einer Aufklärung bedürfen. Fügen uns noch die Amtsregister, die in Beilage 2 einzigmal erwähnt sind, vor, die leider verloren gegangen sind, so würde in denselben vielleicht sich eine Aufklärung finden. Was die verschiedenen zur Burg gehörenden Holzungen betrifft, so ist in den Anmerkungen zu Beilage 2, was urkundlich bekannt ist, beigebracht.

Zu den Berechtigungen der Burg gehörte auch das Einlagerrecht bei den Klöstern Dambeck, Diesdorf und Arendsee. Der Markgraf hatte nämlich das Recht, auf seinen Reisen für sich und seine Begleitung ein freies Unterkommen in den drei genannten Klöstern zu fordern. Als Kurfürst Friedrich für seine Schwägerin das Leibgedinge 1464 festsetzte, behielt er sich ausdrücklich das Einlagerrecht vor*). Die Rechte des Markgrafen waren aber auf die Vögte und Amtsleute als dessen Stellvertreter übergegangen; daher hatten auch diese das Einlagerrecht. In Beilage 2 und 3 ist freilich keine Rede hiervon; aber in der Bestallung des letzten Amtmanns Günzel v. Bartenleben (Beilage 1) ist demselben zur Pflicht gemacht, dies Recht nicht aus den Augen zu setzen.

Vergleicht man die Einkünfte der Burg im Jahre 1573 mit

*) Gerf. Dipl. 1, 659.

den Ausgaben, so ergibt sich ein überaus kleiner Ueberschuß, der kaum auf 100 Gulden zu Gunsten des Landesherrn anzuschlagen ist, da die Einnahme an Geld und Naturalien fast ganz für die Gehalte des Amtmanns und des übrigen herrschaftlichen Personals auf der Burg erschöpft ward, für Bauten und Reparaturen kaum noch etwas übrig blieb.

Ueber die Gebäude auf der Burg haben wir aus den frühesten Zeiten gar keine, aus dem 15. und 16. Jahrh. nur spärliche Nachrichten. Nur ein ehrwürdiger Rest aus der alten Zeit ist uns übrig geblieben: ein runder aus gebrannten Ziegeln erbauter ansehnlicher, 90 bis 100 Fuß hoher Thurm mit zwölf Fuß dicken Mauern steht noch jetzt im Burggarten. Architektonisch bietet er keinen Anhalt zur nähern Bestimmung des Alters. Nur so viel läßt sich sagen, daß er nicht über 1150 hinausreichen kann, weil mit dem genannten Jahre in der Altmark erst der Backsteinbau beginnt*). Wenn Prof. Adler behauptet, daß der Thurm aus Granit erbaut sei, so ist er im Irrthum; er besteht nur aus gebrannten Ziegelsteinen. Auch eine Blendung durch Backsteine findet nicht statt; denn die Mauer ist zu ebener Erde vollständig durchbrochen, um den innern Raum zu einem Keller zu benutzen; auch ist 1812 der oberste Theil um 15 Fuß abgetragen; überall fand sich nur der Backstein. Der Thurm hat eine vollständige Cylinderform ohne Ornamente; in einer Höhe von 15 und 17 Fuß laufen zwei Absätze einige Zoll breit rings um den Thurm. Die Thüröffnung befindet sich etwa 40 bis 50 Fuß über dem Boden ohne irgend eine Verzierung oben durch einen Rundbogen begrenzt. Sie liegt gegen Osten und führt zu einem noch wohl conservirten Gewölbe von gedrückter Kegelform, ebenfalls aus Backsteinen. Nordwärts von der Thüröffnung befindet sich in der Mauer ein Gang von 2 Fuß Breite, der zu einem Apartment führt, dessen obere parallelepipedisch geformte etwa 20 Fuß hohe Bedeckung an der Außenseite noch vorhanden ist. Südlich von der Thüröffnung befindet sich ein Kamin mit einem Schornstein. Etwa 20 Fuß über dem Gewölbe ist im Innern ein Absatz mit einigen nicht durch die Mauer gehenden viereckigen Löchern, beide zu einer Balkenlage bestimmt, welche die Decke des ersten Stockwerks und den Boden des zweiten bildeten. Es findet sich keine Spur, daß hier ein Gewölbe gewesen sei, eben so wenig im Innern der Mauer eine Treppe zum zweiten Stocke, die man sonst in ähnlichen Thürmen antrifft. Von einer zweiten Balkenlage oder von dem Boden eines dritten Stocks finden sich dieselben Spuren vor. Im zweiten Stock sieht man drei, im dritten Stock vier ganz gleich gestaltete viereckige Mauer-

*) Adler, Backsteinbauwerke Bd. 1.

öffnungen von 3 Fuß Breite und 15 Zoll Höhe. Sie sind oben nicht Bogenförmig, sondern starke Bohlen dienen als Träger des Mauertheils. Sie sind in ihrer jetzigen Form spätern Ursprungs, da die Theile der oberhalb liegenden Mauer noch eine neuere Vermauerung beweisen; höchst wahrscheinlich sind sie aus den frühern ganz schmalen Oeffnungen entstanden. Auf der Ostseite des Thurms über und zur Seite der Thüröffnung hat sich wahrscheinlich der Giebel eines Gebäudes angelehnt; denn es findet sich noch jetzt an der Südseite der Thüröffnung ein gradlinigter Kalkstreifen an dem Thurme, der fast bis zur Erde heruntergeht. Auf der nördlichen Seite ist dieser Streifen nicht sichtbar, weil die Mauer daselbst sehr geschwärzt ist, vielleicht von einem Feuer herrührend. Da die Thüröffnung des Thurmes mit dem vorher angedeuteten Gebäude, dem wahrscheinlichen Hauptgebäude der Burg, wovon noch einige Ueberreste vorhanden sind, gerade gegenüber lag, so diente das an den Thurm gelehnte Gebäude wohl zum Uebergange aus dem Hauptgebäude nach dem Thurme.

Es ist bereits gesagt, daß 1812 der Thurm 15 Fuß verkürzt ist, wodurch auch das einzige Ornament desselben verschwunden ist. Der gegenwärtige Niesbraucher der Burg, der seit seinen Kinderjahren den Thurm stets vor Augen hatte und dem diese Verzierung noch sehr lebhaft vor Augen steht, beschreibt dieselbe als aus einzelnen nicht zusammenhängenden Blendungen, jede derselben aus 2 etwa 10 Fuß langen verticalen weiß gekünchsten Streifen bestehend, von denen jede zwei oben mit dem Rundbogen verbunden waren. Der Plan, den Thurm abzubringen, scheiterte an der Festigkeit des Mörtels. Die Spitze und das kegelförmige Dach des Thurmes war schon am 21. October 1736 bei einem Sturm herabgeworfen, und ist nicht wieder hergestellt.

Die meisten Nachrichten, die uns von den Gebäuden auf der Burg aufbewahrt sind, haben wir von der St. Annen-Capelle daselbst. Das Haupterforderniß einer jeden Burg war, daß sofort bei Erbauung derselben eine Capelle zum Gottesdienst für die Bewohner der Burg eingerichtet werden mußte. Die Capelle auf unserer Burg war der heiligen Anna geweiht. Auch die ersten Ansiedler bei der Burg benutzten die Capelle. Als aber die Zahl derselben immer mehr anwuchs und sich allmählich eine städtische Gemeinde bildete, konnte die Burgcapelle nicht mehr die Zahl der Andächtigen fassen und die Erbauung einer eigenen Stadtkirche ward Bedürfniß. Dies ist die St. Lorenzkirche (s. oben). Mit der Zeit zogen sich auch die Burgbewohner nach der Stadtkirche; denn es heißt in der Urkunde des Kurfürsten Friedrich von 1445 *) von

*) Nied. 5, 421.

ihr „daß sie manch Jahr bisher wüßt gewesen, und wenig Messen darin gehalten“ seien. Die Capelle würde schon jetzt verfallen sein, wenn nicht eine wohlhabende Bewohnerin eines Hauses auf der Burg sie für eine lange Zeit vor dem Untergange bewahrt hätte. Godele, Wittve von Johann v. Oberg, geborne v. Puttlich, eine Schwiegermutter des Bussso v. d. Schulenburg, an den 1432 die Burg und Vogtei Salzwedel verpfändet ward (s. oben), hatte vor 1441 sich ein Haus auf der Burg erbauet, womit sie von Kurfürst Friedrich belehnt ward. Sie verwandte einen großen Theil ihres Vermögens darauf, daß die Capelle wieder ihrer Bestimmung zurück gegeben ward. Mit Beihülfe ihrer Schwester, der Wittve Hinrichs v. Marenholz und anderer frommen Leute gründete sie eine Commende „auf der Burg in Salzwedel in St. Annen Capellen“ mit zwei Priestern, von denen jeder wöchentlich vier Messen so lesen sollte, daß täglich eine Messe gehalten würde. Stürbe einer der Priester, so sollten ihre Enkel, Kinder Bussso's v. d. Schulenburg und ihre Nachkommen einen geeigneten Priester einsetzen, auch etwa unwürdige Männer aus ihrem Amte entfernen. — Ferner stiftete sie in derselben Capelle ein ewiges Licht, das Tag und Nacht unter der Aufsicht der beiden Priester stehen sollte. — Endlich ordnete sie in der nahe bei der Burg liegenden Barfüßer-Kirche eine ewige Spende für 24 Hausarme an. Diese bestand in einer Tonne Heringe, wovon Freitags abwechselnd an zwölf Arme, zugleich mit einem Brode und einem Pfennig, vertheilt werden sollte. Jeder der beiden Commendisten auf der Burg erhielt 1 Paar Schuh und in der Fastenzeit 1 Schock Heringe. Dann soll man kaufen ein Stück Tuch Soltwedelsch, daraus Socken machen, und jedem Mönch im Barfüßer Kloster ein Paar davon mit 2 $\frac{1}{2}$ Lübischen Schillingen zur Instandhaltung ihrer Schuhe; auch jeder der 24 Armen erhielt 1 Paar Schuh und 1 Paar Socken. Wenn dann noch Geld übrig bliebe, so sollte dies zum Ankauf von Tuch verwandt werden, das an die ärmern Leute zu vertheilen sei. Der Guardian des Klosters endlich soll zu Wein und Wachs 4 Mark Soltw. erhalten. Die Erhebung aller in der Urkunde namhaft gemachten Renten haben die beiden Commendisten, die nach dem Tode der Godele v. Oberg ihr Haus*) auf der Burg bewohnen sollen; sie sollen aber den Nachkommen ihrer Tochter gehörige Rechnung über die Verwaltung legen. Die Ur-

*) Dies von der Godele v. Oberg erbaute Haus konnte der Kurf. nach Belieben zurück nehmen, wenn er die Baukosten mit 130 Rhein. Gulden erstattete. Geschähe dies, so sollte dies Geld entweder bei dem Rath zu Salzw. oder beim Kloster Dambach niedergelegt werden, bis es auf sichere Zinsen zum Besten der Commende wieder untergebracht werden könnte.

Kunde darüber ist ausgestellt am 14. Juni 1445, die kurfürstliche Bestätigung der Stiftung schon vom 6. Juni 1445. *) Aber die Stiftungen waren schon früher gemacht: 1432 verkaufte Gert v. Wustrow an Godele v. Dberg 5 Mark zum Besten des ewigen Lichts in der Annen Capelle auf der Burg; **) 1440 verkauften die v. d. Kneesebeck an Godele v. Dberg $\frac{1}{2}$ Wipl. Roggenpacht, der zu der milden Stiftung der Godele gezogen werden soll; ***) eben so überläßt 1444 Gert v. Wustrow 5 Mark Renten an Godele zum Besten der Commende in der Annen Capelle; †) endlich setzt Adelheid v. Bülow 1444 zur Verbesserung der Dberg'schen Stiftung 112 Gulden Renten aus ††). Daraus folgt, daß die kurfürstliche Genehmigung erst lange nach der Gründung der Stiftung nachgesucht ward. Die Capelle ward nun wieder vollständig hergestellt und hatte 1529 wie die andern Kirchen zwei Versteher, welche Renten ankauften. †††) Nach dem Visitationssrecessse von 1541 hatte die Capelle ein Einkommen von 10 Schffl. Roggen, eben so viel Gerste und Hafer und etwa 20 Mark an Geld, ferner 2 Monstranzen, 2 klar silberne Kreuze, 2 Kelche, etliche Ornate. Auch war 1 Küster angestellt, der 10 Schffl. Roggen, eben so viel Gerste und Hafer, $2\frac{1}{2}$ Gulden 2 Schillinge Stend. und 3 Pfennig Soltw. Einnahme hatte. In der Capelle waren 4 Commenden, 2 hatten die Schulenburg und die v. Wustrow zu vergeben. Es sind dies die vorher näher bezeichneten Stiftungen der Godele v. Dberg. Die beiden Priester waren Johann Krusemark, der auf dem Schlosse lebte, und Palm Blom, der in Wustrow als Schreiber der v. Wustrow wohnte. Die dritte Commende auf dem hohen Altar ward vom Kurfürsten vergeben. Im Genuß derselben war Johann Scholl, der zu Raumburg wohnte, im Betrage von 25 Schffl. Roggen, eben so viel Gerste und Hafer und 12 Mark Soltw. Nach einer Berechnung des Zöllners auf Burg Salzwedel von 1573 ward die Einnahme aus dieser Commende zum Kölner Dom in Berlin geschlagen. *†) Die 4. Commende genoß der Propst zu Dambek, Dietrich v. d. Schulenburg, mit einem Einkommen von 12 Mark. Außer diesen im Anhang zum Visitationssrecess von 1541 angegebenen vier Commenden **†) wird in der Rechnung des Zöllners auf der Burg von 1573 ***†) noch eine Commende Conversionis Pauli erwähnt, deren Einnahme von 1 Wipl. 4 Schffl. Roggen, eben so viel Gerste und 1 Wipl. 8 Schffl. Hafer, so wie von 8 Thaler 17 Schill. 7 Pf. Geld ebenfalls zum Berliner Dom geschlagen ward.

*) Ried. 14, 279. **) Ried. 5, 396. ***) Das. 405 †) Das. 410. ††) Das. 411. †††) Ried. 16, 279. *†) Beilage 3. **†) Danneil, Kirchengeschichte Salzwedels, Urkb. S. 96. ***†) Beilage 3.

Wahrscheinlich ist von dieser Commende den Visitatoren von 1541 noch keine Kenntniß geworden.

Bei der Einführung der Reformation 1541 wurden die beiden Commendisten vorläufig im Genuß ihrer Einnahmen gelassen, ihnen aber zur Pflicht gemacht, alle Sonn- und Feiertage dem Hofgesinde auf der Burg das Evangelium aus der Postille Corvini vorzulesen, wenn sie es nicht auswendig thun könnten; sie sollten auch dem Hofgesinde auf Erfordern das heilige Sacrament verreichen; das ewige Licht sollte ausgelöscht, aber, wenn in der Capelle gepredigt oder das Sacrament verreicht würde, angezündet werden. Die Kosten zur Unterhaltung des ewigen Lichts wurden zum Berliner Dom geschlagen. Darüber beschwerten sich unterm 26. April 1545*) die Enkel der Godele von Dberg, die v. d. Schulenburg und v. Wustrow beim Kurfürsten und baten um die Erhaltung der Stiftung, um das für das ausgelöschte ewige Licht bestimmte Geld zu neuen Spenden zu verwenden; sie wurden jedoch vom Kurfürsten abschläglich beschieden.**)

Von nun an ward in der Capelle kein regelmäßiger Gottesdienst mehr gehalten, und das Gebäude fing an zu verfallen. Noch einmal ward sie nothdürftig wieder hergestellt, als Wolter, der damalige Besitzer der Burg 1695 darauf antrug, daß ihm erlaubt werden möge, die Seinigen in der Capelle begraben zu lassen. Darauf ging die Capelle allmählich ihrem Verfall entgegen, und ward endlich um 1800 gänzlich niedergezogen. Sie stand an der südlichen Seite des jetzigen Wohnhauses hart an demselben. Das Fundament der Capelle ist gegenwärtig noch vollständig vorhanden, und bildet ein Parallelogramm. Wahrscheinlich war es eine Basilica mit der Apsis, deren Fundament noch sichtbar ist. Wegen des aufgehäuften Schuttes konnte das Innere nicht untersucht werden.

Von den übrigen Gebäuden, die sich auf der Burg befanden, haben wir aus der ältern Zeit gar keine, aus den neuern Zeiten nur sparsame Notizen. Im Allgemeinen wissen wir, daß nach Entstehung der Burge auf denselben nur die Vertheidiger derselben, die Burgmannen, ihre Wohnungen, als ein markgräfliches Lehn, hatten. Als die Sicherheit vor feindlichen Ueberfällen zunahm und die Familien der Burgmannen anwuchsen, bauten sich einzelne Burgmannen unmittelbar am Burggraben in der jetzigen Schuhstraße, am Rüben- und Holzmarkt bis zum Bockhorner Thor nach und nach an, blieben aber in jeder Hinsicht in ihrem Verhältniß zur Burg. Als aber die militärische Bestimmung der Burgbewohner ganz wegfiel, zogen sich einige auf ihre erworbene Landgüter, andere begaben sich in die Kriegszugehenden, um dort neue Güter zu erwerben, andere endlich

*) Ried. 16, 296. **) Das. 297.

verschmolzen mit der Stadtgemeinde. Dadurch wurden Wohnungen auf der Burg leer, und die Lehnträger überließen ihre Burglehnshäuser an Verwandte und Bekannte, auch an Bürgerliche, meist für die Zeit ihres Lebens gegen einen Kaufpreis. So belehnte Markgraf Ludwig der Römer 1364 den Ritter Gumprecht v. Altenhausen mit einem Burglehn und legte dazu Geld und Kornhebungen aus der Bede von Benkendorf und Mechau und das Gericht zu Lohne für die Zeit seines und seiner Gattin Lebens.*) Eben so hatte sich Godele v. Dberg vor 1441 auf ihre Kosten ein Haus auf dem Walle hinter der Capelle und dem markgräflichen Saal bauen lassen und daneben einen Garten angelegt. Sie ließ sich damit 1441 von Kurfürst Friedrich belehnen, der sich aber das Recht vorbehielt, das Grundstück wieder zurück nehmen zu können, wenn er die Baukosten mit 130 Rhein. Gulden der v. Dberg oder deren Erben, die bis dahin im ungestörten Besitz des Lehns bleiben sollten, erstattet habe.**). Da dieses Gebäude als auf dem Walle hinter der Capelle liegend angegeben ist, so stand es ganz nahe auf der Südwestseite des jetzigen Wohnhauses. In der Mitte des 16. Jahrh. scheint das Haus schon nicht mehr gestanden zu haben, weil es auf der Handzeichnung aus dieser Zeit fehlt. Auch an bürgerliche Personen gingen die Burglehnshäuser über. So überließen die Schulenburgs 1448 an Barthold Grieben, Kapellan zu Stappenbeck und dessen Bruder, Johann Grieben ihr Burglehn „uppe der Borg to Soltwedel“ mit der Erlaubniß, dasselbe nach Belieben ausbauen und bessern zu können. Dies Burglehn liegt „allernächst bei dem v. d. Knesebek'schen Burglehn zu dem Bockhorn wärts“. Sie sollen dasselbe besitzen Zeit ihres Lebens; nach ihrem Tode fällt es wieder an die Schulenburgs zurück.***). Die Bezeichnung der Lage des Hauses beweiset wieder die Unbestimmtheit des Ausdrucks: auf der Burg. Das Knesebek'sche Burglehn lag nämlich, wie sich unten noch näher ergeben wird, unmittelbar am Bockhorner Thor, zur rechten Seite außerhalb der Burg im weitern Sinne des Worts, so daß also der Ausdruck: auf der Burg auch von den Häusern gebraucht ist, die zwar zur Burg gehörten, aber doch außerhalb derselben lagen. Die beiden letzten Häuser am Bockhorner Thor werden noch im 18. Jahrh. als Freihäuser bezeichnet. Das Schulenburg'sche Burglehn war also das jetzige Meier'sche und das Knesebek'sche das jetzige Schulze'sche Brauhaus. — Ebenso hatte vor 1505 ein Johann Hecht ein Haus zur lebenslänglichen Benutzung erkaufte, das „vor dem Schlosse“ lag, und das Thorwärterhaus (s. oben) gewesen zu sein scheint. Im Jahre 1509 verkaufte Rudolph von

*) Ried. 14, 138. **) Das. 268. ***) Ried. 5, 423.

Uwensleben an Hemming Wolemann und dessen Frau ein Haus „auf der Freiheit vor der Burg“ auf Lebenszeit, eben so um dieselbe Zeit an Kersten Schulte und dessen Frau ein anderes Haus „auf der Freiheit vor der Burg.“*) Diese 3 Häuser lagen unmittelbar an einander auf der Burgfreiheit, d. h. auf dem vordern Raum zwischen dem Burggraben und der innern Burgmauer, so daß also das Wort Burg auch hier in dem engeru Sinne zu nehmen ist. Wir finden hier auch das erste Beispiel, daß auf der Burgfreiheit sich auch Gebäude in der spätern Zeit befunden haben. Ludolph v. Uwensleben behauptete, daß diese 3 Häuser zu seinen kurfürstlichen Lehnstücken gehörten, und es entstand darüber eine Differenz zwischen ihm und der Regierung, die ein Jahrhundert hindurch unentschieden blieb und bis auf den heutigen Tag noch unaufgeklärt zu sein scheint. Da sie uns einen interessanten Blick auf den Geschäftsgang 'damaliger Zeit thun läßt, so verdient sie etwas umständlicher dargestellt zu werden. Ludolph v. Uwensleben, Amtmann auf der Burg, bat 1504 den Kurfürsten, zu genehmigen, daß er an Curt v. Uwensleben Wittwe „das Haus vor dem Schlosse, was Hecht bisher bewohnt hat, auf Wiederkauf mit $\frac{7}{4}$ Schfl. Roggenpacht aus Rademin und 1 Pfund Lübisch aus Lüge verkaufen könne; eben so suchte er 1510 die Genehmigung des Verkaufs eines andern Hauses auf der Freiheit an Hemming Wolemann und dessen Frau mit einem Garten bei dem Hauje und einem Wassergang über die Burg für die Zeit ihres Lebens nach; endlich verkaufte er in demselben Jahre ein drittes Haus dajelbst an Kersten Schult und dessen Sohn, ebenfalls für die Zeit ihres Lebens und bat um Genehmigung dieses Verkaufs, weil alle 3 Häuser ihm gehörende kurfürstliche Lehen wären. Ohne diese Anträge näher zu prüfen, ward der erbetene Consens ertheilt 1505 und 1510. Auf der Rückseite des Concepts der ersten Genehmigung steht die Bemerkung: „Weil Consens gefordert wird, so muß es Lehn sein; nun sein keine Lehnbriefe noch einige Begnadigungs-Verschreibungen zum Ankauf vorhanden“. Die Sache kam zur Sprache und es erfolgte die kurfürstliche Erklärung, „daß der Kurfürst Ludolph v. Uwensleben den angemachten Burgwall keinesweges zugeständig, vielweniger den Gang über das Schloß gestatten könne. Neben dem könne er (der Kurfürst) aus den producirten Verschreibungen nicht befinden, daß er der freien Häuser vor dem Schlosse, so Hans Hecht vormals von der Herrschaft zu Lehen gehabt habe (s. oben), befugt sei, aus Ursachen, daß er noch zur Zeit keine Lehnbriefe derwegen vorgelegt oder dem Lehnstücke gebürliche Folge ge-

*) Acten der Reg. zu Magdeburg: Amt Salzwedel Nr. 30.

than.*) Und wenn auch ein Consens vorgelegt, daß er die freien Häuser auf einen Wiederkauf verkaufen möge, so hätten doch alle Consense die Clausel: jedoch uns und männiglich an seinen Rechten ohne Schaden, in sich. Derwegen werde der v. Alvensleben von solcher Forderung abzustehen wissen“.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Ludolf v. Alvensleben, der 1562 starb, so wie dessen Sohn Ludolf, der 1589 starb, sich mit dem Bescheide des Kurfürsten beruhigten; denn es findet sich keine Notiz, daß sie fernere Schritte zur Vertheidigung ihrer vermeintlichen Rechte gethan hätten. Wahrscheinlich fanden die Erben des letztern die kurfürstlichen Consense über den Verkauf der 3 Häuser vor, folgerten daraus, daß das Burglehn ihren Vorfahren zu Lehn gegeben sei, und nahmen das Lehn bei der Erbtheilung 1592 mit auf, indem sie vielleicht die kurfürstliche Erklärung, daß das Geschlecht gar nicht mit dem Burglehn belehnt sei, nicht kannten. Dies muß man aus zwei Eingaben von 1591 und 1592 an den Kurfürsten schließen, worin sie sich auf ihr Recht stützen und behaupten, daß sie mit dem Burglehn belehnt seien. Die Beschwerden von 1591 und 1592 wurden vom Hauptmann der Altmark, Oberhofmeister und Oberhauptmann D. Köppen nochmals untersucht, und darüber an den Kurfürsten Bericht erstattet. Es erging darauf unterm 8. Juni 1592 von Kurfürst Johann Georg ein abschläglicher Bescheid an die Bittsteller unter vollständiger Wiederholung des frühern oben näher angegebenen Erkenntnisses des Kurfürsten mit dem Zusatz: „So werdet ihr hinfort euer ungebührliches Suchen zu unterlassen wissen.“ Zugleich zog der Kurfürst die von Ludolf v. Alvensleben dem einen Hause beigelegten Pächte aus Rademin und Lüge ein und ließ sie von dem Zöllner auf der Burg als zur Thorwärderei gehörig erheben und berechnen, was wohl hätte längst geschehen müssen. Darüber beschwerten sich die Alvensleben von neuem, behaupteten ungeachtet der öftern Erlasse der Kurfürsten, daß sie damit belehnt wären. Hier schließen die Acten.***) Unerklärlich bleibt es aber, daß nach diesen Vorgängen mit einem mal unterm 13. Nov. 1609****) ein Lehnbrief über diese Lehnstücke erscheint, der überdies noch mehr, als die streitigen Punkte enthält, indem außer diesen noch „ein Ort Haus†) und Hof unter

*) Damit stimmt überein, was Wohlbrück in seinen geschichtl. Nachrichten über das Geschlecht v. Alvensleben 3, 67 mittheilt, daß in keinem frühern Lehnbriefe das Burglehn zu Salzw. erwähnt sei, und solches zuerst in einem Familienrecess vom 2 Dec. 1592 erscheine. **) Diese ganze Geschichtserzählung ist entnommen aus den Acten im Archiv der Reg. zu Magdeburg: Amt Salzwedel Nr. 30. ****) Lenz Br. Urk. S. 797. †) „ein Ort Land, Ort Wiese“ hört man auch jetzt noch in der Bedeutung einer kleinen Ausdehnung, ein Ort Haus würde demnach ein kleines Haus bedeuten.

demselben — mit einem Wall und Hof außerhalb der Stadt vor der Burg gelegen“ als Lehnstücke bezeichnet sind. Eben so findet sich in einem Protocollbuch im Archiv der Regierung zu Magdeburg folgende Notiz: „derer v. Alvensleben Lehnbrief über das Burglehn zu Salzwedel 1646 den 10. Januar“ mit denselben Gegenständen und Personen des Lehnbriefs von 1609. Sollte hier nicht ein Irrthum obwalten, zumal wenn man erwägt, daß nach Versicherung eines Gliedes der Familie v. Alvensleben gegen den Schreiber dieses nicht nachgewiesen werden kann, daß die Familie nach 1592 im Besitze dieses Lehns gewesen ist. In den Acten über diesen Gegenstand liegt eine Handzeichnung „einen Abriß der Burg Salzwedel“ enthaltend bei, der sich auf die Verhandlungen bezieht. Diese Handzeichnung hat keine Jahreszahl, denn ob das an einem Hause stehende Jahr 1549 das Jahr der Anfertigung der Zeichnung andeutet, bleibt ungewiß, da sich aus dieser Zeit keine Verhandlungen vorfinden; daß sie aber der Zeit, in der diese Streitfrage behandelt ward, angehört, geht aus der den drei streitigen Häusern beigefügten Bemerkung hervor. Diese einzige uns aufbewahrte bildliche Darstellung der Burg erscheint wichtig genug, um sie hier im Abdruck beizufügen. Die flüchtige Handzeichnung macht keinen Anspruch auf mathematische Genauigkeit, was leicht nachgewiesen werden kann. Dessen ungeachtet ist sie treu wiedergegeben.

Zu der Burg gehörte auch eine Wassermühle ganz nahe bei der Burg, noch jetzt die Burgmühle genannt, und eine Windmühle vor dem Thor. Erstere konnte erst dann angelegt werden, als der Seeze kanal unterhalb der Pervermühle nach dem neuen und Bockhorner Thor zu dem Burggraben geführt war, wodurch erst ein fließendes Wasser im Burggraben entstand (s. Abschnitt 2), also zu einer Zeit, als die Altstadt schon mit Mauern umgeben war. Auch die Einnahmen aus diesen Mühlen wurden nach und nach verkauft. Schon 1284 besaß Heinemann Perzeval 7 Wspl. Kornpacht aus der Mühle, die er an den Rath der Neustadt verkaufte.*) Dann ward ein Bürger in Salzwedel Hermann Möller mit 3 Pfund Pf. Soltwedelscher Währung aus der Bede der Mühle auf die Zeit seines Lebens belehnt,**) und das Kloster zum heiligen Geist vor Salzwedel hatte ebenfalls beträchtliche Hebungen daraus. Im Jahre 1516 verkaufte Kurfürst Joachim dem Kloster zum heiligen Geist beide Mühlen erb- und eigenthümlich.***) Das Kloster veräußerte dieselben wieder, nachdem die Mühlen dem Kurfürsten, nach den Bedingungen des Kaufcontracts, zum Wiederkauf angeboten waren, dieser aber nicht angenommen war. Der Verkaufscensur ward unter den

*) Ried. 14, 30

**) Daf. 273.

***) Daf. 521.

bereits 1516 gestellten Bedingungen erteilt, daß die Mühlen für 20 Personen auf der Burg frei mahlen sollten. *) Die Mühlen kamen nun in Privathände, wie dies noch heutigen Tages der Fall ist.

Mit der Ernennung des Amtmanns Günzel v. Bartensleben 1562 hören die Nachrichten über unsere Burg während eines Jahrhunderts ganz auf. Es läßt sich annehmen, daß Günzel v. Bartensleben oder dessen Erben bis 1592 das Amt besessen haben, nach ihm aber kein neuer Amtmann eingesetzt ist. Späteren Nachrichten zufolge ward um diese Zeit die Burg Salzwedel als eine für sich bestehende Domäne eingezogen, und die noch übrig gebliebenen Einnahmen der Burg wurden mit denen der Domäne Salzwedel (des ehemaligen Klosters zum heiligen Geist im Perver) vereinigt. Denn in einem Bericht des Amtmanns Striepe vom 19. März 1695 heißt es: „da aber alle sowohl geistliche als weltliche Intraden von der Burg nach dem Kloster und Amt gelegt sind“. Es ist sehr zu bedauern, daß die Nachforschungen über Nachrichten aus dieser Zeit fruchtlos geblieben sind, indem in den Archiven zu Magdeburg und Berlin sich keine Acten darüber vorfinden. Eben so wenig haben sich Amtsrechnungen aus dieser Zeit gefunden, aus denen sich sicherlich manche Folgerungen hätten ziehen lassen. Auch das Erbregister des Amtes Salzwedel, das 1593 Mart. Kemmer, Propst zu Dähre, auf landesherrlichen Befehl verfertigt hat, **) ist nicht mehr vorhanden. Bei diesem gänzlichen Mangel an sichern Nachrichten über die Burg vom Ende des 16. Jahrh. bis zum letzten Viertel des folgenden bleibt also nur übrig als einfaches Resultat hinzustellen: daß am Ende des 16. Jahrh. oder im Anfange des folgenden die Burg Salzwedel ihre Selbstständigkeit als Domäne verlor und daß die zur Burg gehörenden Einnahmen mit denen des (später) königlichen Amtes Salzwedel vereinigt wurden.

5. Die Burg in den Händen von Privaten.

Die königliche Burg Salzwedel, dieser kleine Anfang des so groß gewordenen Preussischen Staats, hatte also mit dem Anfang des 17. Jahrh. ihre Selbstständigkeit verloren, ein Loos, was sie mit mehreren Burgen der Altmark theilte, doch mit dem Unterschiede, daß

*) Nied. 14, 529. **) Gerf. Dipl. 2, 677 Note.

sie nicht an Vasallen überging, sondern daß die bis dahin noch geretteten Gefälle und Renten einer benachbarten Domäne überwiesen wurden. Das kurfürstliche Personale verließ die Burg, die Gebäude auf derselben wurden vernachlässigt und verfielen allmählich, besonders während des dreißigjährigen Krieges. Die Burg ward verödet. Im Jahre 1665 war außer dem Thurm und der sehr verfallenen Capelle nur ein kleines Haus an der Brücke übrig, daneben die Trümmer eines steinernen Gebäudes, worunter ein Keller*), und endlich ein altes Gewölbe**).

Der Pächter des Autes Salzwedel (ehemaligen Klosters zum heiligen Geist) Amtmann Striepe wandte sich 1665 an den Kurfürsten mit der Bitte, ihm zu erlauben, daß er auf dem wüsten Burgplatz sich ein Haus erbauen, dabei einen Garten anlegen und das kleine schlechte Gebäude an der Brücke benutzen könne. Der Landeshauptmann der Altmark, Achaz v. d. Schulenburg auf Wegendorf, erhielt unterm 4. Juli 1665 den Auftrag vom Kurfürsten, den Zustand der Burg genau zu untersuchen und Bericht zu erstatten. Nach demselben (Beilage 4) war die Burg verödet, nur ein elendes kaufälliges Häuschen fand sich noch vor. Der Landeshauptmann stimmte für den Antrag des Amtmanns. Der Magistrat zu Salzwedel protestirte dagegen und beantragte, daß die Zollstätte wieder nach der Burg verlegt werde, wo sie vor Zeiten gewesen sei, indem der Amtmann Striepe, der zugleich Zollerheber war, entfernt von der Stadt vor dem Perver wohne, woraus den Zollpflichtigen allerlei Unbequemlichkeiten und großer Zeitverlust erwachse. Der Antrag des Magistrats blieb aber unberücksichtigt, und dem Amtmann Striepe ward unterm 17. Dec. 1667 die kurf. Concessiön ertheilt, die folgendermaßen lautete:

Wir Friedrich Wilhelm — bekennen — als unser Amtmann zu Salzwedel — Heier Striepe — gebeten, ihm — zu concediren — daß er, vor sich und die Seinigen auf unserm zu Salzwedel vorhandenen wüsten Burgplatz ein Haus bauen, dabei einen Garten anlegen und das bei der Brücke befindliche wüste Häuslein gebrauchen möge, daß Wir — bewegen worden, ihm solches gnädigst zu verstaten, — also — daß — Heier Striepe auf dem zu Salzwedel vorhandenen wüsten Burgplatz, an was Ort und Stelle es sich thun lassen und am bequemsten thun läßt, ein Haus bauen, einen Garten anlegen, das bei der Brücke daselbst befindliche wüste Häuslein dazu eigenes Gefallens gebrauchen, auch er und seine Erben und Erbknehmer, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts solches alles erb- und eigenthümlich von allen oneribus frei, genießen, auch unter Niemand's, als

*) Wahrscheinlich der nördliche Theil des jetzigen Wohnhauses. —

**.) Bericht des Amtmanns Striepe von 1665 im Archiv der Reg. zu Magdeburg: Amt Salzwedel Nr. 30.

Unserer selbst eigenen Jurisdiction immediate gleich denen Freisassen zu Tangermünde stehen möge. Jedoch soll — Unser Amtmann oder seine Erben — schuldig sein, so oft Wir bei Unsern getreuen Lehnlenten Lehnspferde aufbieten lassen, dieser — allemal einen halben Fuß zu halten und mit Gelde zu bezahlen. Allermaßen er sich denn — auch, wenn Wir über kurz oder lang gnädigst resolviren würden, diesen Burgplatz und das bei der Brücke befindliche Häuslein zu Unserm selbst eigenen Nutzen und Gebrauch, da es in fertigem Stande und baulichen Würden ist, wieder anzunehmen, gegen Erstattung der mit Vorbewußt Unserer hiesigen Amtskammer aufgewandten Baukosten — abzutreten — erbietet. — (Es folgt unter Wiederholung des Vorigen die weitläufige Concessionsformel). Urkundlich — So geschehen und gegeben — zu Cölln an der Spree am 17. Dec. 1667.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Nach dem Tode von Hoier Striepe kam dessen Sohn Balthasar Heinrich Striepe, ebenfalls Amtmann zu Salzwedel, in den Besitz der Burg. Dieser verkaufte sie den 29. Aug. 1692 an Anton Woltther aus Lüchow für 1500 Thaler, behielt sich jedoch, im Fall die Burg wieder zum Verkauf gestellt werden sollte, das Vorkaufsrecht vor. Kurfürst Friedrich III. verzichtete auf das Recht, die Burg unter Erstattung der darauf verwandten Baukosten wieder zurück zu nehmen, und ertheilte unterm 31. Dec. 1692 die Concession. Sie enthält nur die Bedingungen der vom 17. Dec. 1667 und nichts Neues. Der neue Besitzer Anton Woltther beantragte, daß ihm erlaubt werden möge, die Seinigen in der fast ganz verfallenen Aunen-Capelle auf der Burg beerdigen zu lassen. Dies ward ihm unter der Bedingung bewilligt, daß er an die St. Katharinenkirche der Neustadt fünfzig Thaler entrichten solle. Diese Bestimmung ist auffallend, da die Burg ganz in der Altstadt liegt und bei der St. Marienkirche der Altstadt eingepfarrt ist.

Als Anton Woltther gestorben war, wurde dessen Sohn Christian Dietrich Woltther*) unterm 5. April 1714 von König

*) Anton Woltther, der Käufer der Burg, war ein wohlhabender Drechsler in Lüchow. Sein 1658 geborner Sohn Christian Dietrich wählte die wissenschaftliche Laufbahn. Nach beendigten Universitätsstudien war er längere Zeit auf Reisen, ward Bibliothekar zu Wolfenbüttel, hielt sich dann längere Zeit bei dem Grafen v. Callenberg in Muskau und am Churfürstlichen Hofe auf. Als Burgbesitzer verheirathete er sich mit einem Fräulein v. Aseburg, einer Schwester der damals wegen ihrer Offenbarungen sehr bekannt gewordenen v. Aseburg. Woltther schrieb nach Spener (lete theol. Bedenken 3, 724 ff) eine theologische Abhandlung, die das Mißfallen der Theologen erweckte und zur Folge hatte, daß Woltther arretirt und auf die Festung Spandau gebracht ward. Spener und ein kurf. Rath erhielten den Auftrag, nach Spandau zu gehen und

Friedrich Wilhelm unter denselben Bedingungen, wie seine Vorbesitzer, mit der Burg belehnt**).

Während Woltther im Besitze der Burg war, erhob sich ein eigenthümlicher Streit über die Grenze der Burg, wobei die Unklarheit der Begriffe sehr zu Tage trat. Der Amtmann Striepe zeigte nämlich 1695 der Amtskammer an, daß ein von einigen außerhalb der Burg liegenden Bürgerhäusern zu zahlender Canon nicht mehr entrichtet würde, und daß Woltther die Plätze der Burg, von denen der Angabe der Hausbesitzer nach der Canon entrichtet würde, benutze.

Der Domänenpächter in Arendsee, Amtmann Falke, erhielt den Auftrag, die erforderlichen Nachforschungen anzustellen und gutachtlich zu berichten. Eine sehr weitläufige Correspondenz und ein sich erhebender Competenzconflict nahmen bei dem damals sehr schleppenden Geschäftsgang die nächsten 20 Jahre in Anspruch in einer Streitsache, die in einer Stunde beseitigt werden konnte. Alles beruhte auf Auslegung der ersten, dem Amtmann Striepe 1667 erteilten Concession (s. oben). Nach derselben erhielt Striepe „den wüsten Burgplatz und ein Haus (auf der Burgfreiheit) an der Brücke“. Es bleibt unbegreiflich, wie Falke den Sinn dieser Worte verkennen konnte. Wenn auch das Wort Burg in den Urkunden in einem doppelten Sinn aufgefaßt werden muß (s. oben), so folgt doch aus dem Zufass, daß das an der Brücke liegende verfallene Haus, also die Burgfreiheit, dem Striepe überlassen war. Auch konnte man zum innern Theil der Burg, zur Burg im engeren Sinn, gar nicht gelangen, ohne den Raum vor dem innern Theile der Burg zu überschreiten. Falke jedoch erklärte sich dahin, daß dem Striepe nur der von der innern Mauer umschlossene Theil der Burg, also die Burg im engeren Sinne, übergeben sei. Für seine Annahme führt er den Beweis aus den Amtsrechnungen, indem er als alleiniges Motiv zu seiner unbegründeten Annahme hinzusetzt: „Besage alter Amtsrechnungen sind Grundzinsen von den Plätzen, so außerhalb der Burgmauer liegen, erhoben worden“. Er nahm also die innere Burgmauer als Grenze der Burg, die dem Amtmann Striepe übergeben war, und gab sein Gutachten dahin ab, daß der Burgbesitzer Woltther nur den innern Theil der Burg als sein Eigenthum betrachten könne. An andern Stellen seiner Berichte verstand er unter der Burgmauer wieder die äußere, je nachdem es ihm für seine Behauptung

Woltther über seine Schrift zu belehren. Das zweitägige Gespräch mit Woltther fiel gütlich aus, und dieser ward seiner Gefangenschaft entlassen. (Nach den Soltzquellenstein.) **) Die bisher beigebrachten Nachrichten über den Uebergang der Burg an Private sind entnommen aus den Acten im Archiv der Reg. zu Magdeburg: Amt Salzwedel Nr. 30.

tungen paßte. Ungeachtet dieser Begriffsverwirrung des Berichterstatters in seinem höchst partiischen Gutachten lautete das Decret der Amtskammer 1715: „fiat in allen Stücken, wie der Amtmann beantragt“. Und hiermit schließen die Acten. — Wolther scheint von allen diesen Verhandlungen keine Notiz genommen zu haben, indem er sich auf das Privilegium stützte, daß er den gewöhnlichen Gerichten nicht unterworfen sei, sondern lediglich unter des Kurfürsten selbst eigener Jurisdiction unmittelbar stehe. Er wandte sich daher, wie aus den urkundlichen Nachrichten auf der Burg hervorgeht, als er Kunde von dem Unternehmen des Amtmanns Falke erhielt, ihm einen Theil der Burg streitig zu machen, an die Lehnskanzlei, die ihn beauftragte, durch den Landeshauptmann der Altmark commissarisch die Pertinentien und die Grenzen der Burg feststellen zu lassen und die erforderlichen Beweise beizubringen. Die Commission trat unterm 3. Juli 1708 zusammen. Aus dem Bericht erhellet, daß die Commission, wie zu erwarten war, den Burggraben als die Grenze der Burg annahm, und nicht, wie Falke in seinem Bericht an die Amtskammer, die innere Burgmauer. Ferner ergab sich, daß 6 Bürgerhäuser in der Schuhstraße Plätze auf dem Burgwalde inne hatten, daß aber diese Räume von dem Burgbesitzer denselben gegen eine jährliche Miethe wiederruflich, also nicht, wie Falke behauptete, gegen Entrichtung eines Canons, überlassen waren. Die mit den einzelnen Hausbesitzern aufgenommenen Miethscontracte sind noch sämmtlich vorhanden.

Es ist unbezweifellich, daß der Amtskammer über dieses Miethsverhältniß keine Mittheilungen gemacht wurden, wodurch die Streitfrage sofort entschieden wäre. Die Häuser blieben auch ferner im Besitz der ihnen miethsweise überlassenen Theile des Burgwalls, die Miethsentzückung aber hörte auf, wenigstens ist in den letzten 50 Jahren nichts gezahlt, und die Räume sind durch Verjährung ein Eigenthum der Häuser geworden. Wolther starb 1737 und die Burg ging auf seinen Sohn Christian Anton Wolther über. Dieser verkaufte die Burg unterm 23. Jan. 1738 an den Obersten, nachherigen General Friedrich Alexander v. Roel für 2500 Thaler, da König Friedrich Wilhelm keinen Gebrauch von seinem Rechte machte, die Burg gegen Erstattung der auf 5196 Thlr. 3 Gr. 6 Pf. abgeschätzten Baukosten und Meliorationen wieder zurückzunehmen. Die königliche Confirmation dieses Kaufs erfolgte unterm 16. Nov. 1738. Sie ist eine Wiederholung des dem Hoier Striepe 1667 gegebenen Consensus, nur daß statt des halben Fußes eines Lehnspfers des ein Lehnscanon von 5 Thalern festgesetzt ist.

Der General v. Roel erbaute, laut Inschrift über dem Eingange, 1746 das gegenwärtige dreistöckige massive Wohnhaus. Die

äußere Facade läßt auf eine Einheit des Baues schließen; aber das Innere lehrt, daß für die nördliche Hälfte des Hauses in den beiden untern Stockwerken ein älteres Gebäude eingebaut ist, indem die alte innere Burgmauer zur Hausfront benutzt ist, die noch jetzt 5 bis 6 Fuß dick ist; die Mauer auf der Rückseite ist ebenfalls alt, und eben so das noch vollständig erhaltene Tonnengewölbe. Unter demselben befindet sich noch jetzt ein großer mit einem Tonnengewölbe überspannter Keller auf altem Gemäuer, so daß die Annahme die größte Wahrscheinlichkeit für sich hat, daß die in einem Bericht von 1665 erwähnten Trümmer eines steinernen Gebäudes, worunter ein Keller (s. oben) in diesem nördlichen Theil des Wohnhauses zu suchen sind. Da nun die innere Burgmauer die jetzige Hausfronte bildet, so folgt daraus, daß das Haus innerhalb der Burg im engerm Sinne liegt.

Nach dem Tode des General-Lieutenants v. Roel verkaufte dessen Wittwe, geborne v. Wachhausen, die Burg an den Erbherrn zu Wollenrade Philipp Wilhelm Gercken, den berühmten Historiker, unterm 26. Juli 1765 für 6800 Thaler Geld. Die königliche Genehmigung des Kaufs erfolgte unterm 9. Oct. 1765. Der Kaufcontract weicht in einigen Stücken von den frühern ab, indem der halbe Zehend vom hohen Felde und ein Kirchenstuhl in der St. Marienkirche als zur Burg gehörig im Contract angegeben sind, und der Canon, der im Contract von 1738 auf 5 Thaler festgestellt war, mit 10 Thaler in Ansatz gebracht ist.

Welche Bewandniß es mit dem halben Zehend auf dem hohen Felde hatte, wird vielleicht aus den Papieren auf der Burg, die wir leider nicht benutzen konnten, näher erhellen, so wie, daß er erst jetzt als zur Burg gehörig erwähnt wird, während er in den frühern Kaufcontracten unerwähnt geblieben ist. Sicherlich rührt er aus den frühesten Zeiten her. Das hohe Feld war der einzige Raum in der Burgumgebung, der zum Anbau geeignet war, und sicherlich benutzten ihn die ersten Burgbewohner dazu. Später entäußerte sich der Markgraf des Aekers und behielt nur den Zehend. Auch dieser ging zur Hälfte in andere Hände über. Im Anfange des 16. Jahrh. waren die v. Wustrow im Besiß desselben, die ihn 1510 für 250 Goldgulden, 87 Gulden Münze und 5 Schill. 4 Pf. Soltwedelsch an das Ammen Kloster hier verkauften*). Die zweite Hälfte des Zehends blieb bei der Burg. Der ganze Zehend ward in den neuern Zeiten in einen Geldcanon verwandelt, und in den neuesten Zeiten ganz abgelöset.

Philipp Wilhelm Gercken starb 1791, und die Burg kaufte der Pächter der Demäne Salzwedel, der Amtsrath Berendis. Nach

*) Nied. 14, 527.

dessen Tode blieb seine Wittwe, geb. v. Koven, im Besiz der Burg und vermählte sich zum zweiten male mit dem Major a. D. v. Hizaeker, der 1808 starb. Zu seiner Zeit ward ein nicht unbeträchtlicher Theil des Gartens auf der Südseite an die Häuser des Rüben- und Holzmarktes bis zum Bockhorner Thor, die fast alle einen sehr beschränkten Hofraum hatten, veräußert, eben so ein kleiner Theil der ehemaligen Burgfreiheit an zwei Häuser in der Schuhstraße. Hierdurch ward an der Süd- und Ostseite die uralte Burggrenze verändert, die früher durch den Seezekanal gebildet ward.

Die Wittwe des verstorbenen Majors v. Hizaeker übergab die Burg 1838 ihrem ältesten Sohn, dem jegigen Kreisgerichts-Director v. Hizaeker, der dann unterm 10. Nov. 1864 die Burg an den Staat für 17000 Thaler verkaufte, sich aber den Niesbrauch für seine Lebenszeit vorbehielt.

Und so ist diese Wiege des Preussischen Staats wieder in die Hände des ursprünglichen Besizers, des Landesherrn, übergegangen, um sie als ein ehrwürdiges historisches Denkmal vor gänzlicher Zerstückelung zu bewahren. Danneil.

Beilage 1. Bestallung Günstels v. Bartensleben zum Amtmann in Saltzwedel 1562.

Wir Joachim — Marggraf p. p. Bekennen — — Als wir vnsern lieben getrewen Günsteln von Bartensleben in Dero bestallung, darinne wir ihn auff vnser Kloster Arendsehe*) bestalt, vnter andern verschrieben, Wan sichs zutrüge, daß Vnser Amtmann zu Saltzwedel, Ludolf von Alvensleben, mit Tode abgenge**) oder sonsten Dasselbige Ampt verlassen vnd abtreten würde, Das wir Sme Günstelen v. B. vnd niemandt anders Alkdan zu demselbigem Ampt gestadten vnd Sme dasselbige mit aller Zugehörunge vnd gerechtikeiten In allermaßen gemelter Ludloff v. A. das Sme gehabt vnd gebraucht, nichts ausgeschlossen, uberantworten, einthun vnd ihme darauf zu vnserm Amtmann bestellen wollen, Das wir vns nunmehr demselbigem Iho erkmet, vnser beschehene Zusage vnd verschreibung volgendermaßen verglichen vnd ihne zu vnserm Amtmann daselbst zu Saltzwedel bestalt vnd aufgehoben haben, Derogestalt vnd also, das er vnd seine Erben dasselbige vnser haus vnd Ampt von dato an 30 Jar lang Sme haben, vnd auf die Grenzen vnd alles andere, was auffsehen bedürftig, getrew-

*) Ried. 17, 22, 24 f. **) Er starb am 28. Jan. 1562, Wehlbr. Sam.-Abt. 2, 409.

liche vleiffige achtung haben, vnd davon nichts entwenden noch abziehen oder die Grenze oder andere desselbigen Amtes gerechtigkeiten verendern oder verschmellern lassen, Auch die vnderthanen bey gleichem Recht schützen vnd handthaben; die Straßen In friedtsamer sicherheit beschirmen vnd vertheidigenn, vnd gleichen schutz dem Armen als dem Reichen ohne ansehen des Standes oder der perjohnen, halten, vnd für sich keine feeden In oder aussere genannten vnserm Ambt, ohne vnser sonder vorwissen vnd willen, ansehenn, Noch Jemandt anderm, wer der auch wäre, vnd sich der vnterstehen wurde, gestatten; auch vnser vnd vnser nachbarn feinde vnd beschädiger nicht hausen, hegen oder Thnen vorschub thunen, noch auch wissentlich ander vergonnen, besondern vnsern frommen vnd bestes Jederzeit seines höchsten vermuegens befördern, vnd schaden verhüten, wie einem getrewen Amptmann vnd Diener wol anstehet, vnd seinen Pflichten nach eigent und gepüret. So sollen In auch vnser Bürger, Pauren vnd andere Ambtöverwandten von vnserwegen In allen Zimblischen vnd Pöllischen stehen vnd vnseren geschefftenn, auf sein erfordernt, gehorsam getrewlich vnd folglich sein. Vnd haben wir In 80 fl. dienstgelt oder Jerslich besoldung zuvor aus vnd dann ferner auff sein Perjohu selb fünfte vnd auf folgende Perjohnen, als nemlich 1 Ambttschreiber, 1 Thürhütter, Koche oder köchin, 1 Landreiter daselbst zu Saltzwebell, 1 Viehmutter, 1 Schließern vnd dan den Landtreuter von der Arendtsehe, so oft er kumbt, 130 fl. Reiniße Münze zu geben zugesagt, von welcher nechst genannten Summe der 130 fl. Rein. Münze er auch den 7 Torwertern in der stadt, so die Zeichenn vnter den thoren aufnehmen, Jedes Jahrs 9 mahlzeiten, auch den Pauren, so die Pechte vnd holzfuhren vnd zu hofe dienen, Ire gewöhnliche kost, wie von alters geschehen, geben soll; wollen In auch auf seine Perjohu 40 fl., dem Ampttschreiber 10 fl., vnd 13 fl. 14 β, so hiebenor die 4 Mullenknechte gehabt, dem Tohrwertter 21 β, dem koch oder köchin 14 fl. 4¹ β,*) den 7 Tohrwerttern 4 fl. 18 β Jerslichen aus desselbigen Ampttgefellenn durch obgedachten Ambttschreiber bezahlen lassen, Ine auch darüber zur haushaltung 8 Wipl. Rokenn weniger 1 Schfl., 8 Wipl. gersten weniger 1 Schfl., 6 schock huener, 60 schock Eyer, 10 hammel, 17 Schfl Saltz zur kuchen zu hülff, vnd dan auf seine 5 Pferde, die er vns halten soll, vnd der Landreiter Pferde, wen die da findt, zur futterunge 26 Wipl. haferm, hew, stro vnd huessschlag jerslich geben lassen. Wir wollen Ine auch, wenn wir Ine iber vnsern hof kleiden, vf 5 Personen, gleich vnsern Ampttleuten, gewöhnliche hoffleidunge geben, vnd für beweislichen Pferdeschaden stehen, als nemlich auf sein Leibpferdt 60 fl, vf der Jungen Pferd 50 fl

*) am Rande steht hier: Ist kein Gesinde vñm hause, nur der Pförtner.

und auf die andern Jedes 26 fl schadestandt geben. Wan er auch
 ausserehalb des Ampts In vnsern oder des Ampts geschafften verschiebt,
 hieher erfordert oder sonsten aussen oder bey vns sein oder aber mit
 vns verreissen, das er das Ampt für nachts nicht wieder erreichen
 kundt und was verzehren werde, soll Im der Amptschreiber auffm
 Ampt die Zehrung Jederzeit erlegenn und bezahlen. Was aber vber
 das verschrieben sein deputat In gemeltem vnseren Ampt Saltzwedell
 an gerichtsbuessen gefallen, an Zinssen und Renten und aller zuge-
 horunge, Nuzungen und gerechtigkeiten zu jglicher Zeit gefellet und
 fallen wirdt, nichts ausgenommen, Das soll vnser Amptschreiber alles
 einnehmen, In vnser nutze bringen und vns berechnen, darinnen ob-
 gemelter vnser Amptmann G ü n t e l v. B. getrewlich mit auffsehen
 helfen und Im besten befördern soll. Und damit er sich so viel
 desto besser In demselbigen Ampte erhalten kann, haben wir Ime
 zu obgemelten seinen Zerlichen deputat und einkommen diese folgende
 zulage gethan, derogestalt, das er hinfürder zerlich aus demselbigen
 Ampte für seinen Reisigen Tungen 10 fl für die kost, für den
 schließzer oder Becker 4 fl, für die Viehmutter 3 fl zu Fahrlohne,
 dann 3 wipl hasern auf den Kläpfer, welchen der Amptschreiber zu zeiten
 in des Ampts notturt gebraucht, haben und aufheben müge, wie
 vnser Amptschreiber desselbigen halben von vns befelchlich hatt, solches
 In alles Särlich aus des Ampts gefellen und einkommen Zu ent-
 richten und vns zu berechnen. Weiter haben wir Ime die gunst und
 zustattung gethan, da er an dem kuchen und kabel holz vber seine
 notturt etwas erubrigen kann, das er solchen oberkauf zu seinem
 besten gebrauchenn müge, denn die bestimpte Spreng- und Nahmaß
 Im Rhein und die strafen im holze. Er soll und mag auch Zu
 behuf der haushaltung vnserer wischen, so zu gedachten vnserm Schloß
 S. gelegen und gehörig sein, ganz und gar die zeit dieser bestallunge
 gebrauchen. Weil auch hiebuorn und von alters alle vnserer forige
 Amptleute zu S. bis daher die lager In vnseren Clostern Distorff,
 Dahmbeck und Arendtsehe gehabt, Soll und mag er dieselbigen hin-
 fürs Zerlichen auch also haben und halten, wie von alters her ge-
 wanheit gewesen Und vorige Amptleute dajelbst dieselbige — ge-
 braucht haben, und dem Ampt in deme nichts abgehen lassen. Trüge
 sichs auch zu, welches doch der almechtige gnediglich verhüten wolle,
 das er In vnserm Dienst und geschäften zeit dieser bestallunge ge-
 fangen, bestrickt oder sonsten zu schaden und nachteil gerathen würde,
 durch was wegen sich das Zutragen michte, So wollen wir Ihre
 wiederumb freien, ledigen und deßhalb gantzlichen schadelos halten und
 vertreten. Ob er auch bey vns oder bey vnsern Erben durch seine
 misgünner kunftiglichen angegeben oder beschwert wurde oder sonsten
 einigerley Irrungen zwischen vns fürfielen, wollen wir oder sollen

uns doch setzen Sie dadurch zu keiner ungenaden bewegen oder was ungnadigs noch nachtheiligs wieder Sie fernemen lassen, sondern Sie Jederzeit zu sicherer Verhör vnd verantwortung gestatten. So soll er auch keines andern befehls, sondern vnser selbst unterwerffen sein, Vnd wan er alters oder anderer vnuermüglichkeit halben nicht mehr fortkunte, wollen wir Sie mit reisen vnd verschickungen gnediglich verschonen. Nemen also zu vnserm Amptmanne auf verschrieben vnd Zusagen auch Guntzelen v. B. vnd seinen Erben ermeltermassen vielgedachtes vnser Ampt Saltzwedell 30 Jar lang wie obstehet zu besitzen vnd zu genießen vnwiederrufflich hiemit vnd In kraft dieses briefes an. Vnd da sich gleich zutrüge, das oft genannter Guntzel v. B. von dato an 30 Jar selbst nicht erleben vnd vor verschickung derselbigen nach Göttlichen willen tödtlich abgehen würde, So sollen doch nichts desto weniger seine hinterlassene Erben herurt vnser Ampt Saltzwedel bis zu aufgang der 30 Jahr in allermaßen, Als diese vnser bestallung vermag vnd mitbringet, Sinne haben, genießen vnd gebrauchen, vnser Erben vnd Nachkommende Marggraffen zu Brandenburg vnd sonst meniglich vngeshindertt, welches alles wir so obgesagt getrewlich sonder alle gefehrede Craft dieses vnser Briefs durchaus stet Beste vnd vnuorbrüchlich one einige ausflucht oder einrede, wie die kundte erdacht oder fürgewandt werden, für uns vnd vnser Erben vnd nachkommen bey vnsern Churf. waren worten zu erhalten vnd zu erfolgenn gereden vnd geloben. Vnd haben des zu Vrkundt vnd mehrer sicherheit diesen brief mit eigener handt unterschrieben vnd vnserm Daum Ringe besiegelt vnd gegeben zu Cöln an der Sprew in den heyligen Ostern nach Christi vnser lieben hern geburt Tausent fünfshundert vnd Im zwey vnd sechtzigsten Jahre.

(Nach einer Copie im königl. Geh. Staats-Archiv, Rep. 21 Nr. 156.)

Beilage 2. Gerechtigkeit des Hauses zu Saltzwedel 1573.

Verzeichnisse was zum hausse zu Saltzwedell an jerdlichen Einkommen vnd Amptsgefellen, auch Zubehorung vorhanden, auch wohin es zu jeder zeit verordnet, gegeben vnd hingewiesen ist.

Erstlich gehöret vnserm gnedigsten herrn dem Churfürsten zu Brandenburg das gericht in beyden Stetten Saltzwedell, Auch die Straffen im Ampt, die Hergewedden vnd Geraden wan die gefallen. Dasselb alles ist wie obsteht verwiesen, Die Nethe Beyder

Stedte S. haben es von vnserm gnedigsten herrn dem Churf. Zu Br. ettlicher Massen an sich bracht vnd erlangt*). Zu demselben gericht ist von hochgedachtem vnserm gnedigsten herrn Ein Stadtvogt sampt Zwen Rathsverwanten aus beyden Stetten verordent, was Nhun ins gericht gefellet das haben die Kette beyder Stede S. — Zum andern gehören zu dem Ampt Zu S. alhir Etliche Bede vnd Leger an Korn, geldt, hamell, honer vnd Eyer, dasselb geben vnd Erlegen die klosterleuthe als Dampke, Distorff, Arendtsehe, Creueffe**) auch welche Dorffer der Erbarn pfaffen vnd gutten leuthen gütter alles nach anzeige vnd auffweisung des Amptsregisters, Als nehmlich an der walpurgens Bethen auch Mertens bethen 85 fl. 8 pf. Reichsmunz (vor 1 Reichsgulden haben zuuorn 18 markische gr. geben) Einnahme geldt vor lagerbier 105 fl. 5 gr. Reichsmunz. Summa an stehendem Einkommen an gelt 190 fl. 5 gr. 8 pf. Reichsmunz***). — Die abgang von dem stehenden gelde: 16 fl. 16 gr. 3 pf. haben vnd behalten Levin v. d. Schulenburgs Erben im kloster Zu Dampke) — 6 fl. 11 gr. pleyben im kloster Zur Arendtsehe, dasselb hat der Amptschreiber dasselbst vnd berechnet es in seiner Rechnung. — 9 fl. 1 gr. pleyben im kloster zu Creuesen, haben es von den 3 dorffern als Gladegau, woldenberge vnd Kayley alles die v. Biffmarke als Innehabere des klosters, vnd wenden für, es sey jnen also in der wechselung vbergeben, welliches jnen aber vnser gnedigster herr der Churfürst nicht gestandich, dasselb geld ist auch Zum offtermal ins Ampt gefurdert vnd gemanet, aber nicht erlangen konnen. — 18 gr. sint dis jar bey den verarmten vnd wüsten höben noch plieben. — Summa der abgang an diesem Gelde 33 fl. 3 gr. 4 pf. — So pleyben noch In bestande an stehenden gelde 157 fl. 1 gr. 11 pf. — Hieruon wirdt nhun auffgegeben an allerley ins Ampt: besserung, vnd andere notturfft, den das hauss alhir ist ettwas hawfellig, vnd alte dacher, die muß man jerlich bessern vnd bestrigen lassen, wie denn auch das parthaus ††) am Schlosse drawet Zu fallen, das daran schir nicht mehr Zu stützen sey, darumb wer es nottig ein newes Zu hawen, denn da es Einfiel wird es schimlich (schimpfflich) seyn, weil das haus in der Stadt ligt, also offen stehen vnd liegen Zu lassen.†††)

Einnahme an Korn. An Rogken: 8 W. 2 Sch. gefallen aus

*) Am Rande steht von anderer, aber gleichzeitiger Hand: Versaft vmb 700 thlr., jedes jahrs widderumb macht zu lösen vermuge der Verschreibung. **) Von Creuesen sind im Folz. keine Einnahmen namhaft gemacht. ***) Dandbemerkung: Vor die Jagd geben die Clöster Dampke Arendesehe vnd Distorff jedes Clöster alle jar 20 fl. †) Die v. d. Schul. waren damals im Pfandbesitz des Clösters Dampke. ††) Im Original steht parthaus, vielleicht porthaus, Haus des Pfortners oder des Thorwärters. †††) Es fanden sich also am Ende des 16. Jahrb. noch Burglehnhäuser außerhalb der Ringmauer der Burg.

den 3 klosteren Dampfe, Diestorff und Arendtsehe. Dasselb Korn soll dem Hauptmann Gungell v. Bartensleben wie den vorigen Hauptleuthen geschehen und Inhalt des Ampts Registers vnd seiner bestellung zugemessen werden. So werden aber welche scheffel an Roggen auch gersten, als 4 Sch. Roggen 4 Sch. Gerste ins kloster Dampfe vnd 4 Sch. Roggen vnd gerste ins kloster zum Arendtsehe gebracht vnd vberantwortet; damit aber der hauptmann vormuge seiner bestellung nicht zufrieden vnd bittet vmb widdererstattung des korns.

Einnahme an Gerstenn: 8 M. 2 Sch. komen auch aus den 3 klosteren auff vnd sollen dem Hauptmann Gungell v. B. Inhalt des Ampt Reg. zugemessen werden, sso pleyben Ime auch sso vill gersten als Roggen aussen vnd werden dahin gebracht wie oben berurt.

Einnahme an Hauern: 59 M. 18 Sch. an lager vnd Bedehauern kommen aus den 3 klosteren vnd der pfaffen vnd guten lewthen gutterenn, der meyst theyll an Rauch haueren.

Auffgabe vnd abgang des Haueren: 24 M. rauhem haueren werden dem Hauptmann Gungell v. B. Inhalt seiner verschreibung zugewiesen. — 15 M. 6 Sch. haueren haben Leuin v. d. Schulenburgt seligen Erben. — 4 Sch. hatt der Amptschreiber zur Arendtsehe vnd bringet es in sein Rechnung. — 7 Sch. sint diz jar vff der verarmten vnd wusten hauen plieben, der acker ligt wuste wirdt nicht gebraucht. — 17 M. 17 Sch. seint nach Newendorff Ins Amt vnnsers gnedigsten herrn verordnung kommen. — 8 Sch. In masse. — Summa ausgabe des Haueren 59 M. 18 Sch.

Einnahme an lager Hemellen: 152 Hemell gefallen aus den 3 klosteren Dampfe, Diestorff, Arendtsehe vnd der pfaffen vnd guten lewthten gutterenn.

Auffg. vnd abgang von den Hemeln; 40 Hemell oder so vill geldes Empfangen Leuin v. d. Schul. sel. Erben Zu Dampfe. — 10 hemell Empfangen der Hauptmann Zu Saltzw. Inhalt seiner verschreibung In seine kuchen. Die andern hemell seint Ins Amt Zu Newendorff verordnet vnd kommen.

Einnahmen an Honer von dem lager: 21 schock lager honer sollen aus den 3 klosteren Arendtsehe, Diestorff vnd Dampfe kommen.

Abgang vnd Aufg. hirvon: 5 schock vnd 29 honer Empfangen Leuin v. d. Schul. Erben nach Dampfe. — 6 schock werden dem hauptmann zu Saltzw. Inhalt seiner verschreibung vberantworttet. — Die andern honer seint Ins Amt nach Newendorff verordnet; die honer kommen aber nicht alle auff, geben geldt darsfür, dan etliche müssen von ferner Ins Amt zu Saltzw. gebracht werden.

Einnahme an lager Eyer: 105 schock 4 Eyer sollen auch aus den 3 klosteren vnd der Erbaru pfaffen vnd guten wirthen gutterenn komen vnd gebracht werden.

Abgang vnd auffg. hirvon: 60 schock Eyer werden dem Hauptmann zu Salzw. Inhalt seiner verschreibung vberantwortet. — 28 schock 46 Eyer lassen Levin v. d. Schul. Erben Ins kloster Dampfle Entpfangen. Die andern Eyer sint Ins kloster Newendorff verordnet.

Einnahme an Salz: 17 Sch. Salz werden dem Hauptman zu Salzw. laudt seiner verschreibung vberantwortet, das ander Salz so die hacken edder heller geben wirdt In die Rechnung bracht.

Zudeme so Ist dem Hauptmann Zu Salzw. Gunzell v. Beresburg*) verordnet alles nach laut seiner verschreibung aus dem Ampt zu geben. 84 fl. 21 gr. 6 pf. an leichter Munz alter lübschen werunge noch an Farbefeldigung. — 80 fl.? (sic).

An kostgeldt sampt seinen gesinde 140 fl. lübscher werung. An Zerung so dem Hauptman zu Salzw. von vnserm gnedigsten herrn dem Churf. an ortter verschrieben vnd verordent. — An Hufschlach seinen Gawlen. — An Strawstrohe das jar vber zu seinen Gawlen. — So ist auch Eyn Eychen vnd Erler holz vorhanden Zum Ampt Zu Salzw. gehorig der Chein**) genannt Im Landt Zu Luneburgk nach Berge werdt gelegen; dasselb aichen holz Ist sehr vertrogen, das also etliche 100 aichen home so vertrogen seint darinnen vorhanden stehen; was noch an gutten grühen bohmen seint, die tragen Zu Zeitten, wan gott gnade gibtt, Etlliche Eychern vnd mast, dar Ein Zagen Etlliche Ire freye Schweine wen fulle mast Ist, als die v.Wustrow 1 Schock***), Schwald v. Bodendick 1 schock Schweinet), 1 Schock Schweine die heyden Dorffer

*) Schreibfehler statt: Bartensleben. **) Der Chein, ein kursfürstl., jetzt königl. holz zwischen Seeben and Darskau an der hannoverschen Grenze, nicht, wie im Texte steht, im Lüneb., ist noch jetzt als solches vorhanden und gehört zur Oberförsterei Diesdorf; es besteht auch jetzt noch aus Eichen und ErLEN, aber häufig durchmischt mit Kiefern. Der Name ist für diesen Theil der Forst verloren und heißt meistentheils die Seebensche Forst; dagegen bezeichnet man den angrenzenden Theil der Salzwedel'schen Stadtforst noch jetzt hie und da mit diesem Namen. Dieses Holz war dazu bestimmt, die Burg mit Brenn- und Baumaterial zu versorgen (Gerf. Cod 4, 553). Wahrscheinlich war die Forst früher größer, wenigstens wird erwähnt, daß ein Bürger in Salzw. im Chein eine Wiese eigenthümlich besessen habe. (Nied. 14, 405.) ***) Markgraf Friedrich der jüngere belieh 1451 Gebhard v. Wustrow und seine Lehnserven mit dem Recht, alljährlich 1 Schock Schweine zur Weide und zur Mastung in den Chein zu treiben (Nied. 25, 365). †) Belehnt ward Alverich v. Bodendick und seine Lehnserven 1448 mit dem Recht, wenn Mastung in dem Chein vorhanden sei, alljährlich 1 Schock Schweine daselbst einzagen, nach der Mastzeit aber alle seine Schweine dahin jagen zu können (Nied. 25, 333) wiederholt von Kurf. Albrecht 1476 (Nied. 22, 507). Kurf. Johann dehnte 1488 dieses Recht auch auf Bodendicks Vettern aus, und fügte noch das Recht hinzu, das nöthige Brenn- und Zaunstakenholz daselbst bauen zu lassen (Nied. 25, 429).

Darßkau und Seben, die wohnen an demselben aichen holz, der hauptmann Zu Salzw. auch 1 Schock Schweine Zu seiner küchen, der Zollner Zu Dore 12 Schweine, der Amptschreiber Zu Salzw. 6 Schweine, der vogede auch etliche Schweine, die andern gehn in die pfehme, dieselbe pfehme kumpt meinen gnedigsten hern dem Churf. Zu Br. Zu. Wan aber Ein geringe oder Sprengmast*) vorhanden Ist, die kumpt dem hauptmann Zu Salzw. Inhalt seiner verschreibung Zu, auch die nachmast und die straff Im holz. — Nachdem aber das holz schier halb vertroget und verwüestet und so voll Mast edder Eckern wie vor Zeiten geschehen, nicht vorhanden, das woll, wan fulle mast gewesen, in die 30 edder 40 schock schweine fedt sind geworden, das Man 30, wan die bohme Ziemliche Eckern tragen, kaum 12 edder 14 schock schweine fedt Machen können, ob nhun auch die freyen mit Iren schweinen als zur fulle Zall einzagen sollen, das stelle Ich zu E. g. bedencken. Zudem So gehören dem Hauptmann auch aus demselben holz in die 60 fuder aichen Holz Zu Schorsteinholz, durch die klosterlewthe Zu hawen und auffß hauß Zu furen, alles vff seine vnkosten. So leßt der Hauptmann auch Ein Mieler kolen von Erllen Holz Im Rhein brennen, wie von alters und es die vorigen hauptlewthe auch gethan und vffß hauß furen zu lassen. — So ist dem Amptschreiber auch vergandt und vorschrieben 6 kaffter Erllen holz vffm Gypß abzufüren. — Zudem So Ist auch ein alt geschlecht alhier zu Salzw. die vinzelberge genandt, dieselben lassen auch Zerlichen Im Rheinischen holz von dem Erllen holz ein Mieler kolen brennen und abfüren; so haben sie auch 12 schweine frey In die Mast zu laufen. — Es hat auch ergemelter Ohwaldt von Bodendick 3 troge aichen bohme In demselben Rheinischen aichen holz etliche Jar heur hawen, und nach seinem hause Ins Landt Zu lüneburgk füren lassen; Er soll sich vff eine begnadung beruffen.***) — Dasselb holz wartten und bereiten Zweye vogede, Nachdem sie aber keine bestimmte besoldigung darum haben, gebrauchen sie Ire frey brenneholz und das legerholz daraus. — Es seint auch etliche dorffer, so umblang desselben holzes liegen, berechtigt, mit Irem vieh Einzutreiben und gebrauchen die Huttung. Zudem auch, so hawen sie auch die zaunruten an Jungen Erllen holz und ander strauchwergk, so vnnter dem holz wechst, nach Iren gefallen, welche geben ein W. Rauchauern dem hauffe darfür, thun aber grossen schaden mit verwüstung der stemme, also das das wilde an wilden schweinen und Zu Zeyten Reh, so hinein treten, nicht

*) Sprengmast ist nach Adelung diejenige Beschaffenheit der Baum-
mast, wenn nur hier oder da einige Eichbäume Früchte haben, so daß
die Mast auf der Erde nur gesprengt liegt, zum Unterschiede von voller
und halber Mast. **) Siehe vorlegte Note.

mit Frieden darinnen sein können. Etliche dorffer geben dem ampte gar nichts vor solchen genieß, also das man sich der muttwilligen pauern nicht erretten kan, dan sie stehen denen von adell zu*) — Es ist auch Eine grosse wisch am Rodenwalde gelegen, die Marggrafen wisch genant, gehoret Zum Ampte zu Salzw., Ist dem hauptmann die Zeit seiner hauptmannschafft verschrieben**), gefallen ettwann In die 40 oder 45 fuder heu darvff, wans gutte Jar seint, auch mehr vnd weyniger; daruon komet dem Amptschreyber 4 fuder, dem landtreytter auch 4 fuder, dem Solener Zu dore auch 1 gutt fuder haues. Dasselb Ist also vor Jaren verordentt. Aber vor weynich Jaren hatt Levin v. d. Schul. seel. Ein ortt von derselben wisch, die kleine wisch genant, ettwann von 20 fuder hew Zum kloster Dampfle Erlangett, dieselbe gewinnen Zerlich seine Erben. —

Ob deme aber der hauptmann Zu Salzw. nicht Zufrieden, Vnd weil Ime die erstlich verschrieben vnd Rhun aber von der wisch ein ortt Entzogen, will der Hauptmann das hew dem Amptschreiber vnd dem landtreytter auch nicht volgen lassen, wellichs den beschwerlich, den dienern Jren lohn Zu entziehen, Derhalben bitten die armen diener, das Einsehen darin Zu haben. Rhun müssen dieselbe wisch die klosterlewthe gewinnen vnd das hew Zurechte machen vnd abfüren. So ligt auch Ein hely vmb Salzwedel, Im Tieffen Mohr gelegen,

*) Auch die Bürger Salzwedels erlaubten sich 1488 bei dem argen Aufruhr in der Stadt wegen Einführung der Bierziese nicht bloß gegen die Burg, sondern auch gegen diese zur Burg gehörige Waldung Gewaltthätigkeiten. Denn in den Punkten, die der Kurfürst von beiden Städten Salzw. zur Genugthuung verlangte, heißt es „Ihr habt euch unterstanden, das Holz Cheyne, das uns geböret, wovon auch die umwohnenden Landleute alle Viertelsjahr Hauholz zu unsrer Burg Salw. anzufahren verpflichtet sind, zu berauben, auch die arbeiter daraus verjagt und Frevel und Gewalt gegen sie ausgeübt (Nied. 14, 422). **) am Rande steht: „Zit dem hauptmann of 60 Jar verschrieben, Das ambt Zit Dem hauptmann 30 Jar verschrieben“. Den Grund davon finden wir in einem Erlaß des Kurf. Joachim vom 4. Juni 1566 (Nied. 16, 307). Günzel v. Bartenleben hatte das kurfürstl. Versprechen erhalten, daß ihm nach dem Tode des damaligen Burghauptmanns zu Salzwedel Rudolf v. Alvensleben die Burg mit allem Einkommen, wie sie letzterer besessen, als Hauptmann oder Amtmann (welche Ausdrücke gleichzeitig gebraucht wurden) übergeben werden sollte. Noch vor dem Tode Alvenslebens ward aber ein Theil dieser Markgrafenwiese, die kleine Wiese genant, dem Hauptmann der Altmark Levin v. d. Schul. in Dambest zugewandt. Zum Ersatz für diesen Verlust überließ Kurf. Joachim die Markgrafenwiese ganz dem Amtmann Günzel v. B. auf 60 Jahr. Schon früher 1431 hatte Markgraf Johann diese Markgrafenwiese an Gebhard v. Bodendik für eine Forderung dieses an den Markgrafen auf unbestimmte Zeit auf Wiederkauf überlassen, so daß sie bei der Verpfändung der Burg an die v. d. Schulenburg ausgenommen war. Siehe oben. Uebrigens ist die Markgrafenwiese bis auf die neuesten Zeiten königlich geblieben, die kleine Wiese gehört noch jetzt zum Amte Dambest.

genandt der Bürger Holtze, Dar Innen die Bürger beyder Städte Salzw. Se vnd allewege, wenn hardt gefroren, Ein ortt holzes kaeln vnd außtheyllen; wen solches vorhanden, so verordnen die beyden Stedt drey kaeln, die fürsten kaeln genant Zum hause Zu Salzw., welche dem hauptmann verschrieben. Dieselbe kaeln müssen welche dorffer aus den klosteren abhuwen vnd außführen ettwan vff 12 doppelte klaffter holz, auch mehr vnd weyniger; darvff muß der hauptmann vill vnkosting an brodt, hering vnd bir wende zu preuen.*) Zudem, wan solche kaelung vnd außtheilung von den Bürgern geschicht, Ist verordent, das die beyden Stedt Salzw. den 3 dorffern Chein, Briest vnd Chutlist Einen Jeden ein ortt holzes anweyßen müssen, dasselb außzugewinnen. Darvon muß Ein Jder dorff des viertell Sares, als Cheine 20 fuder, Briest 10 fuder vnd Chutlist 7 fuder holz vffs hauß bringen vnd füren. Es beclagen sich aber die lewthe, das Inen vom Rathe nicht so vill angewiesen wirdt, das sie alle vierttel jar abgeben können, dan sie von vielen jaren dem hause noch vill fuder holz schuldich geblieben, als ettwan in die 4 edder 500 fuder noch stendich sein.**)

— Es ist auch 1 Großholz, genandt, der beyden fürsten holze, Zwischen der Mark Zu Brand. vnd dem fürstentumb Zu Luneburgk, also nach der Mendtsehe werdt gelegen, kumptt den beyden hewern Salzw. vnd Luchow Zu, dasselb holz ist noch vngetheylet, wiewohl die theylung ettliche Mal Ist vor die handt genohmen, so hatt man es aber wassers halben nicht endigen können, aber In trogen jaren kundt die theylung vor sich gehen. Derwegen wirdt dasselb holz von den vmbliegenden dorffern, so Im landt Zu Luneburgk auch In der Mark wonen, denen von adell Zustendig, sehr verhawen vnd verwustet, auch in nachtschlaffender Zeyt

*) Diese 3 Fürstenkabeln, oder wie sie später hießen: Rörkabeln, weil aus dem ganzen zu verkabelnden Raum die 3 mit dem stärksten Holz bestandene Kabeln, welche aber im Kräbenfuße liegen mußten, ausgeliefert (gefört) wurden, mußten, so lange das Bürgerholz durch das Loos an die Hausbesitzer vertheilt (gekabelt) ward, bei jeder Kabelung an die Domäne (Mnt) Salzw., wohin im 17. Jahrh. sämmtliche Revenüen der Burg verwiesen wurden, überwiesen werden. Später (vor etwa 50 Jahren) hörte die Vertheilung des Holzes auf und ward zum Besten der Stadtkasse verkauft und die Rörkabeln wurden abgelöst. —

**) Es ist leicht zu erachten, daß diese Holzlieferung zur Burg, die später den Namen Ruchenholz führte und jährlich 148 Fuder betrug, eine sehr große Last für die Stadt war, ohne zu berücksichtigen, daß die genannten Dörfer sicherlich ihren Holzbedarf auf diese Weise zu gewinnen suchten. Es kam daher dahin, daß diese Naturallieferung auf eine Geldentschädigung gesetzt ward, zumal da seit dem 16. Jahrh. die Burg unbewohnt war. Der Geldbetrag wurde von den Bürgerhäusern, die an der Holzvertheilung Theil hatten, aufgebracht und unter dem Namen des Ruchenholzgeldes an die Domäne Salzw. abgeliefert. Späterhin ward auch diese Abgabe abgelöst.

wirdt das holtz heraus gefuret; wans aber getheylett, so konndt ein Jeder seinen ortt bestellen vnd besser verwaren lassen, wiewohl welche holtzwogede aus beyden fürstenthumben dazu geordent, aber sie seint den lewthen, so darin fallen, Zu schwach; hawen allerley holtz dar Innen, als eichen, Eschen und Erllen holtz, Derwegen wer es nottig, daß ein Ernste straff daroff verordent, Dieselben muthwilligen pawern sie *) auch wen sie wollten zie mit der gefängnisse Zu straffen. — So seint auch 7 dorffer Im landt Zu Lunenburgk an demselben holtz auff der anderen seyten gelegen, welche pflichtig sein, dem hausse zu Salzw. Jarlichen 148 fuder haueholtz Zu bringen, dasselb holtz wirdt alther vffs haus Irer gelegenheyt nach dem Hauptmann Zu Küchenholtz gebracht vnd gefurdt an geringen fudern. — In demselben holtz gefellet auch Zu Zeiten Eine ecker mast, dar Innen Sagen die lunenburgkischen pawern kleine vnd große schweine, halten keine ordenung, die Marktischen lewther aber geben von Iren Schweinen die pheme, die luneburger dorffer, so Zum hause Zu lychow gehörig, geben keine pheme. Wan aber nyhm dis schongeldt von den Marktischen lewthern gesamlett, So wirdt das geldt In 2 theyll getheylett; 1 theyll dem ampt Zu Salzw., das ander theyll Empfangett das ampt Zu lychow, vnd wirdt also Zu beyden theill Ins Register gebracht; weil aber das holtz sehr vergehett, vertrogen vnd verwustett wirdt, so kann auch nicht viell Mast darinnen gefallen. — Das haus Zu Salzw. hat auch die gerechtikeytt vnd den gebrauch, In demselben holtz Jarlichen 120 fuder troge aichen holtz In scharsten (?) zu hawen vnd aufzuführen dem hauptman Zum besten. Das müssen die klosterknechte Zum Arendtsee hawen vnd vffs haus Zu Salzw. führen vnd bringen, dafür muß der hauptman jnen pröuen an Essen vnd trincken geben. So empfehet der Zollner edder amptschreyber auch ettliche fuder daruon In der Zollbude Zu seiner notturfft. An demselben holtz liegen noch ettliche wisch umbhere, den vmbliegenden pawern Zustendich. Es lassen sich aber die pawern nicht genügen, besundern Roden welche Stimme auch aus auff beyden theyllen, vnd Erweitern also Ire wisch vnd geben der herschaft nichts daruon, wiewoll es ettliche mal ehimals gefurdert, man hatt aber von den pawern, weyll sie denen von adell Zustendich, nichts erlangen können.***) — So liegt noch 1 ortt holzes an der

*) Ein unleserliches Wort fehlt hier.

**) Das Zweier-Fürsten-Holz (dies ist der spätere Name) ist in der Folge bei der Grenzregulirung getheilt. Der preussische Antheil blieb bis auf die neueste Zeit königliche Forst, ward dann ausgerodet und der Grund und Boden zur Domäne Arendsee geschlagen, die 1 Borwert dort angelegt hat. Diese ehemalige Forst liegt dem Dorfe Kaulitz am nächsten längs des Grenzgrabens. Obgleich diese Holzung für die Burg

beyden fürsten holze nach Mechow wardts der küniglich genant an Erhen, Erllen und Berkenholz, derselbe ort kumpt Unserm gnedigsten hern dem Kurf. Zu Br. Zu; darinnen werden Zu Zeytten welche fuder Erllen holz vffs haws Zu Backen und Bruwen gehauet vnd vffgefürett. Die vogede In der Beyden Fürsten holze, weyll sie auch keine bestimpte besoldigung haben, lonen sie sich selbst.*) — Sunsten gehorett zum hauffe zu Salzw. kein ackerlant, nicht 1 garten noch fischerrey, Auch nicht 1 pauersman, der Erblich dem hauffe Zustende; allein 2 freye Schulzen, einer wondt Zu Rize hardt bey

Salzw. und das Amt Lünchow bestimmt war, so hatten doch die v. Wustrow das Jagd-, Holz- und Weide-Recht in diesem Holze, was ihnen von Markgraf Friedrich dem Jüngern 1459 bestätigt ward (Nied. 25, 274). — *) In dieser Nachweisung fehlt das Recht des Staats auf die Stadtforst, in so fern das Hartholz auf den 3 Hörstern (der Burghorst, der Buchhorst und der wunderlichen Horst), so wie die Mastung und die Jagd Eigenthum des Staats war. Dies gab im 18. Jahrh. Veranlassung zu heftigen Streitigkeiten. Sämmtliche noch übrig gebliebene Burgeinnahmen wurden am Schlusse des 16. Jahrh. dem Domänenamte Salzw. überwiesen. Zwischen dem Domänenpächter und dem Magistrat trat bald ein gespanntes, selbst feindseliges Verhältniß ein. Ersterer setzte der Forstbehörde auseinander, daß sämmtliches Hartholz auf der Altstädter Seite, so auch das Weichholz auf den oben genannten 3 Hörstern dem Staate gehörten, so wie das Mastrecht und die Jagd. Der Amtmann berief sich dabei auf das (verlorene) Erbregerister von 1593. In seinem Berichte setzte der Magistrat auseinander, daß er das Recht des Staats auf das Hartholz der 3 Hörster, die Mastung und die Jagd stets anerkannt habe, daß aber das Weichholz (Erlen und Birken) der 3 Hörster von jeher Eigenthum der Stadt gewesen sei, und belegte diese Behauptung auf das schlagendste. Die Forstbehörde achtete aber nicht darauf, verfügte vielmehr 1697, daß die bereits ausgekawelten Hölzer auf 2 Hörstern mit Weichschlag belegt werden sollten, der königl. Förster in Rize ging sogar so weit, die beiden Hörster den benachbarten hanoverschen Ortschaften zum Kauf anzubieten. Eine für gegründet befundene Beschwerde des Magistrats an den Kurfürsten beendigte diesen Streit zu Gunsten der Stadt. Aber die Streitigkeiten begannen bald wieder. Das Verlangen des Magistrats, das Erbregerister von 1593 vorzulegen, ward abgeschlagen, mehrfache Commissionen wurden angeordnet, die fruchtlos abliefen, beide Parteien wurden leidenschaftlicher, es kam zu harten Worten, selbst zu harten Beleidigungen, besonders von Seiten der Commissionen, so daß der Magistrat zu den Localbesichtigungen keinen Abgeordneten schickte und die Verfügungen der Forstbehörde zu den Acten schrieb. Nicht selten trat das General-Directorium mit ermäßigten Verfügungen dazwischen. Nachdem der Streit fast ein Jahrhundert geführt war, kam endlich 1788 ein Vergleich zu Stande, nach welchem die Stadt sämmtliches Hartholz auf den 3 Hörstern als Eigenthum erhielt, dagegen ein Holzgreiver „den Kronfuß“ bei Klein Chüden an den Staat abtrat. Die bei diesen Streitigkeiten von der Forstbehörde nicht unbegründete Behauptung, daß die Forstwirthschaft sehr schlecht sei, beseitigte der Magistrat dadurch, daß er 1787 einen eigenen Stadtförster anstellte, der seine Amtswohnung in der Heiersburg erhielt.

Salzw., Ist aber nyun außgebettet durch die Schlabberndorffer, die haben aber den Schulzen Erichen v. Mandelslow so vill als sie daran gehabt, als das lehnperdt, vorkaufft vnd vbergeben. Allein der Schulz Zu Depfolk, auch 1 freyer Schulz, giebt des Jars 1 taler vor das lehnperdt Ins Ampt Register. — Es ligt auch alhir In der Alten Stadt Salzw. 1 wasser Mollen, hart vorm hawse mit 2 gründen, Malet aber selten mit Zwein, allein mit einer Mollen; darumb so gehöret noch 1 windtmollen darzu, liegt vorm Thor, ist Anno 13 vngenerlich*) bey Zeytt hanffen Schlabberndorff, Hauptmann alhir Zu Salzw. Erblichen verkaufft wurden mit Ehur. g. Consens, doch mit vorbehaltung, des hauptmans korn Zum hawse frey vnd ane die Meze Zu malen. Der Moller muß großen pacht von der Mollen Ins kloster Zum heylligen geyst vor Salzw. gelegen, auch zu 1 kirche, geben.***) Die Moller alhir müssen eigene pferdt vnd wagen auch 1 wagenknecht dazu halten, dazu korn an Malz, Weyßen vnd Roggen aus der Bürger hauffer Zu holen vnd widder Zur stelle Zu bringen. — Diz hab ich also In Eyll, was mir vom ampt bewußt, geschriben vnd verzeichneth vnd geendet Am Tage Johannis Baptiste A. LXXIII.

Johan Dorn, Amptschreiber vnd Zolner Zu Salzwedell.
(Vom Orig. im Kön. Geh. Staats-Archiv, Rep. 21. Nr. 156.)

Beilage 3. Ampts-Rechnung zu Salzwedel Trinitatis 1573 bis 1574. (Summarischer Auszug).

1. Einnahme Walpurgis Bede aus der Klosterrei Arendsee, nach Reichs Währung 1 Groschen = 12 pf., 1 Thaler = 24 Groschen, aus folg. Dörfern: Bars, Buchwitz, Büßen, Dewitz, Bierau, Zieffau, Depfolk, Genzin, Jarfau, Sezzeleben, Höwisch, Kerfau, Kränge, Kraß, Leppin, Mösentin, Nigleben, Zimendorf, Thielbeer, Winterfeldt 17 thlr. 20 gr. 9 pf. — 2. Aus den Klosterrei Dießdorf und Dambek, aus: Andorf, Cheine, Barnebek, Bombek, Kleistau, Deutsch Horst, Danken, Darendorf, Dähre, Pefensen, Gr. Gerstedt, Boekhorn, Drevenstedt, Deutsch Grabenstedt, Ellenberg, Groß Neundorf, Groß Wieblich, Hilmsen, Harpe, Sübar, Korteneck, Wendisch Bierstedt, Kemnitz, Kl. Wieblich, Kl. Gerstedt, Prilop, Ruffeneck, Schmöblau, Thun, Waddekath, Wiersdorf, Fahrendorf, Wendisch Horst, Winkelstedt, Wülmerjen, Klein

*) Der Verkauf der Mühle an das Kloster zum heil. Geist vor Salzw. geschah 1516 (Nied. 14, 521). **) Ueber diese Burgmühle ist bereits oben das Erforderliche beigebracht.

Neuendorf, Dambeck 12 thlr. 20 gr. 2 pf. — 3. Martini Bede aus der Klosterrei Arendsee (Dörfer wie oben) 24 thlr. 2 gr. — 4. Martini Bede aus den Klosterreien Diesdorf und Dambeck (Dörfer wie oben) 19 thlr. 15 gr. 3 pf. — Summa der Einnahme an Bede aus den Klosterreien 74 thlr. 4 gr. 8 pf. *)

Geld-Einnahme für Lager Bier (für 1 Tonne 21 gr.)

1. Aus der Klosterrei Dambeck, aus: Balsitz, Dambeck, Brewitz, Hagen, Deutsch Gijchau, Schieben, Bitke, Leige, Wend. Bierstedt, Gieseritz, Cheine, Seeben, Britz, Mardorf, Königstedt, Kuhfelde, Dessau, Sinau, Alt Salzwedel, Wend. Gijchau 17 thlr. 23 gr. — 2. Aus der Klosterrei Diesdorf, aus: Dähre, Hilmsen, Pefensen, Mehnke, Eichhorst, Winkelstedt, Wend. Böddenstedt, Sieden Dolsleben, Waddekath, Farendorf, Wiersdorf, Ruxtenbeck, Nettgau, Danksen, Drebenstedt, Hamum, Ellenberg, Schmöskau, Kortzenbeck, Zübar, Dülseberg, Mellin, Schadewohl, Deutsch Grabenstedt, Darendorf, Hohen Dolsleben, Höddelsen, Molnke, Markau, Wiewohl, Wülmerjen, Wend. Grabenstedt 26 thlr. 6 gr. — 3. Aus der Klosterrei Arendsee, aus: Kaulitz, Hilgenfelde, Thielbeer, Zieffau, Zümendorf, Genzin, Zanne, Neuling, Piefen, Kläden, Leppin, Schrampe, Binde 18 thlr. 3 gr. — 4. Aus „der Erbaru pffaffen und guten Leuten gütern“ mit den Dörfern: Gladigau, Kerkun, Wohlenberg, Abbendorf, Rathslieben, Garz, Seben, Ghüttlich, Lagendorf, Barnebeck, Schernikau, Ritzleben, Benkendorf, Wend. Ghüden, Buchwitz, Depelck, Prezier, Kleistau, Ladekath, Kerkau, Bissum, Darsekau, Mösenthin, Bonefe 29 thlr. 19 gr. — Summa des Biergeldes 91 thlr. 2 gr.

Einnahme von steigenden und fallenden Einkommen.

1. Für verkaufte Holz aus den Forsten 29 thlr. 18 gr. — 2. An Gerichtsbusen 10 thlr. — 3. An Heu von der Markgrafen Wiese (gewinnt der Hauptmann zu Salzwedel und Amt Dambeck.) — 4. Kappelholz aus der Fürstenholz (hat der Hauptmann erhalten). — 5. Mastgeld (hat der Hauptmann erhoben). — 6. Für Hammel (Die Hammel sind laut Verordnung ins Amt Neuendorf gesandt). — 7. Für Hühner: 5 Schock 50 Hühner (das Paar 2 gr.) 10 thlr. 23 gr. — 8. An Eiern: für 14 Schock Eier (das Schock 3 gr.) 1 thlr. 18 gr. — Summa 52 thlr. 9 gr. — Summa der gesammten Geldeinnahme 218 thlr. 15 gr. 8 pf.

Kornrechnung.

Roggen (Martini-Bede): 1. Aus der Klosterrei Arendsee (Dörfer wie oben, und der Flecken Arendsee) 4 B. 19 Sch. 2 B. — 2. Aus den Klosterreien Diesdorf und Dambeck (Dörfer wie oben excl. Bockhorn, Waddekath und Dambeck; dagegen mehr: Danksen, Daren-

*) So in der Rechnung, aber falsch summirt.

dorf, Dähre und Gr. Gerstedt) 3 W. 5 Sch. 3 B. — Summa 8 W. 1 Sch. 1 B.

Abgang von diesem Bedekorn an Roggen: 4 Sch. haben und erhalten Levin v. d. Schulenb. Erben zu Dambeck; 4 Sch. hat der Amtschreiber zu Arendsee und berechnet sie; $1\frac{1}{2}$ Sch. bleibt zu Danksen am verarmten wüsten Hofe; $1\frac{1}{2}$ Sch. bleibt zu Darnebeck auf 1 abgebrannten Hofe; 3 Viertel auf 1 verarmten Hofe in Ellenberg wegen Prilop. — Der andere Roggen wird dem Hauptmann überantwortet, Inhalt seiner Bestallung, aber mit dem Abgang ist der Hauptmann Günzel v. Bartenst. gar nicht zufrieden, wollte gerne, wie er es auch hofft, Wiedererstattung.

Gersten Bede: aus der Klosterrei Arendsee (Dörfer wie vorher) 4 W. 19 Sch. 2 Viertel, aus den Klosterreien Diesdorf und Dambeck (Dörfer wie vorher) 3 W. 5 Sch. 3 B. Summa 8 W. 1 Sch. 1 B.

Abgang (ganz dieselben Maße, wie beim Roggen). Die andere Gerste wird dem Hauptmann überantwortet Inhalt seiner Befoldung. Mit dem Abgang der Gerste ist der Hauptmann nicht zufrieden, fordert die Wiedererstattung.

Hafer (Martini Bede): aus der Klosterrei Arendsee 4 W. 19 Sch. 2 B., aus den Klosterreien Diesdorf und Dambeck 3 W. 5 Sch. 3 B.

Hafer (Lager): aus der Klosterrei Dambeck 12 W. 3 Sch., Diesdorf 18 W. 7 Sch., Arendsee 10 W. 2 Sch., aus der erbaren Pfaffen, Bürger und guten Leuten Gütern 11 W. 5 S. 3 B. — Summa 59 W. 18 Sch.

Abgang und Ausg. an Hafer: 29 W. dem Hauptmann zu Salzw. Günzel v. B., 12 W. 6 Sch. an Levin v. d. Schul. Erben in Dambeck, 4 Sch. dem Amtschreiber zu Arendsee, 3 Sch. dem Zöllner zu Dore (Dähre?) zu 4 malen gegeben seinen Pferden, wenn er den Dorischen und Sübarschen Zoll einbringt, 7 Sch. aus Höddelsen wegen Hagelschlag erlassen, $2\frac{1}{2}$ Sch. aus Barnebeck von einem abgebrannten Hofe, $\frac{1}{2}$ Sch. aus Prilop, wüster Hof, 2 Sch. aus Schadewohl von 2 wüsten Höfen, 2 Sch. aus Danksen von einem wüsten Hof; Summa 42 W. 2 Sch. (falsch summiert); bleiben noch 17 W. 17 Sch. meinem gnädigsten Herrn zu berechnen und zu entrichten.

Salz: 12 Sch. von Hoyer in der Altstadt, 7 Sch. von Heyken in der Neustadt; Summa 19 Sch. Davon erhält der Hauptmann 17 Sch. zu seiner Haushaltung, 2 Sch. bleiben im Bestand.

Hammel (Lager): aus der Klosterrei Dambeck 40, Diesdorf 57, Arendsee 22, aus der erbarn Pfaffen und guten Leuten gütern 33, Sa. 152

Ausgabe: an Levin v. d. Schulenburg Erben zu Dambeck 40, an den Hauptmann zu S. 10, die übrigen 102 sind nach Amt Neuendorf auf Befehl überjandt.

Hühner (Lager): aus der Klosterrei Dambeck 5 Schock 29 Stk

Diesdorf 8 Schck 44 Stck, Arendsee 2 Schck 12 Stck, aus der erbarren Pfaffen und guter Leute gütern 4 Schck 21 Stck. Rauchhühner aus dem Perwer vor Salzw. auf des heil. Geists Seite 38, auf des Propstes zu N. L. Frowen Seite 26, Summa 21 Schck 50 Stck.

Ausgabe: an Levin v. d. Schulenburg Erben 5 Schck 29 St., an den Hauptmann 6 Schck, an die Amtschreiberei des Amtes Neuendorf 4 Schck, gestorben 14 Stck, auf den verarmten und wüsten Höfen geblieben 19 Stck, in Geld bezahlt das Paar 1 $\frac{1}{2}$ gr. 5 Schck.

Sier (Lager): aus der Klosterei Dambek 28 Schck 46 Stck, Diesdorf 45 Schck 45 Stck, Arendsee 13 Schck 20 Stck, von Pfaffen und guten Leuten 21 Schck 45 Stck, Summa 110 Schck 6 Stck.

Ausgabe: an Levin v. d. Schulenburg Erben 28 Schck 46 Stck, an den Hauptmann 60 Schck, nach Leglingen und Neuendorf zum Churf. Lager 10 Schck, nicht eingenommen von den wüsten Höfen 1 Schck 4 Stck, bezahlt in Geld für das Schock 3 gr. 14 Schck.

Geldausgabe.

Des Amtschreibers Besoldung: Besoldung 7 thlr. 12 gr., Zulage, die sonst der Malzstreicher hatte 2 thlr. 20 gr., Kostgeld 7 thlr. 12 gr., Summa 17 thlr. 20 gr.

Opfergeld: 18 gr. dem Hauptmann mit seinen Knechten, 4 gr. des Hauptmanns Frau, 3 gr. dem Amtschreiber, 3 gr. dem Landreiter, 2 gr. 6 pf. den Armen, 2 gr. des Raths Spielleuten, 2 gr. dem Thormann oder Hausmann, 2 gr. dem Thorwärter auf dem Schloß; Summa 1 thlr. 12 gr. 6 pf.

Fuhrlohn und Zehrung des Amtschreibers.

Enthält specificirte Reise- und Zehrungskosten bei officiellen Reisen.

Hufbeschlag der Pferde der Landreiter

Landreiter in Salzw. 4 thlr., in Arendsee 2 thlr. 6 gr., Summa 6 thlr. 6 gr.

Botenlohne 1 thlr. 15 gr.

Bauten auf der Burg: Steine zum Dach des Marstalls 4 gr., den Kornboden zu bessern 3 gr., den Marstall und das hohe Haus zu bessern 2 gr., Holz zu schneiden zum Unterbau des alten Hauses 18 gr., für 4 Schock Zaunruthen, die aufs Haus um den Garten gekommen sind 4 thlr., ausbessern und Decken des Dachs auf dem kleinen Stall 1 thlr. 3 gr., andere nicht aufgeführte Reparaturen 4 thlr. 8 gr., Summa 10 thlr. 14 gr.

Begebauten: genannt sind: Brücke bei Rothenwohl aus Eichenholz, Steinbrücke daselbst, Schlagbaum bei der Barnebecker Mühle, Schlagbaum bei Wieblich u.

Insgemein: 20 thlr. 4 gr. an Heinrich Zernitz dem Wirth, der die zur Visitation des Amtes verordneten Rätthe bewirthe; 1 thlr. 2 gr. für Fastnachtsbier für die 7 Thorwärter beider Städte, 2 thlr. 6 gr. für Lichte in der Zellbude, 2 Thlr. Schreibpapier, 12 gr. für

Wachs und Dinte, 23 gr. für die Kennegauischen Bauern, die 60 kleine Fuder Erloholz aufs Schloß als Deputat gebracht, für jedes kleine Fuder 1 Pröwe zur Fastnacht. (Die übrigen Posten ohne Bedeutung).

In die Büttelei: der Scharfrichter erhält jährlich an Befoldung 2 thlr. 10 Sgr.

Einnahme aus den geistl. Lehen, Commenden u. die durch die Visitation 1541 zum Dem in Cölln a. d. Spree geschlagen und von Martini 1544 an zu berechnen sind.

1. Vom geistl. Lehen Conversionis Pauli 1 W. 4 Sch. Roggen, 1 W. 4 Sch. Gerste, 1 W. 8 Sch. Haf. aus Garz. — 2. Aus der Capelle auf dem Schlosse 30 Sch. an Roggen, Gerste und Hafer; 20 Mark an Gelde. — 3. Von der Capelle des hohen Altars in der Capelle des Schlosses zu Salzwedel 15 Sch. Roggen, eben so viel Gerste und Haf. aus Kerkun; 6 Sch. Roggen, eben so viel Gerste und Hafer aus Prezler; 4 Sch. Roggen, eben so viel Gerste und Haf. aus Königstedt; 52 Mark Soltw. aus den 3 Dörfern. — 4. Von dem ausgelöschten brennenden Lichte in der Capelle des Schlosses. Hierfür sind ausgesetzt 14 Gulden.

Beilage 4. Aus dem Bericht des Hauptmanns der Altmark Achaz v. d. Schulenburg an den Kurf. v. 21. Aug. 1665.

— Ich habe am 16. hujus die Besichtigung (der Burg) vorgenommen, und den schlechten Zustand des auf der Burg befindlichen Hauses*) nebst der Brücke vor der Burg — viel geringer, alß Ich Mir denselben eingebildet gehabt, befunden, Indem das hauff ganz und gar ruinam imitiret, an unterschiedlichen Orten, sonderlich gegen den Wasser werts trefflich gesunken, die Säule und Stender auch ganz untauglich daran sein. Und ist gewiß, das, woferne dasselbe nicht baldt solte auffgebauet werden, dazu dann noch ziemlich viell Bnkosten dürften requiriret werden, es woll gar in kurzem über einen hauffen gehen und einfallen dürfte. Ich vermuthete auch, das, wo das hauff erst solte angegriffen werden, das alßdann von dem holze, so daran befindlich, nichts Zu gebrauchen sein würde. Und eine gleichmessige bewandtniß hatt es auch mit der Brücke vor dem hauffe, daß dieselbe ganz und gar untauglich. — — —

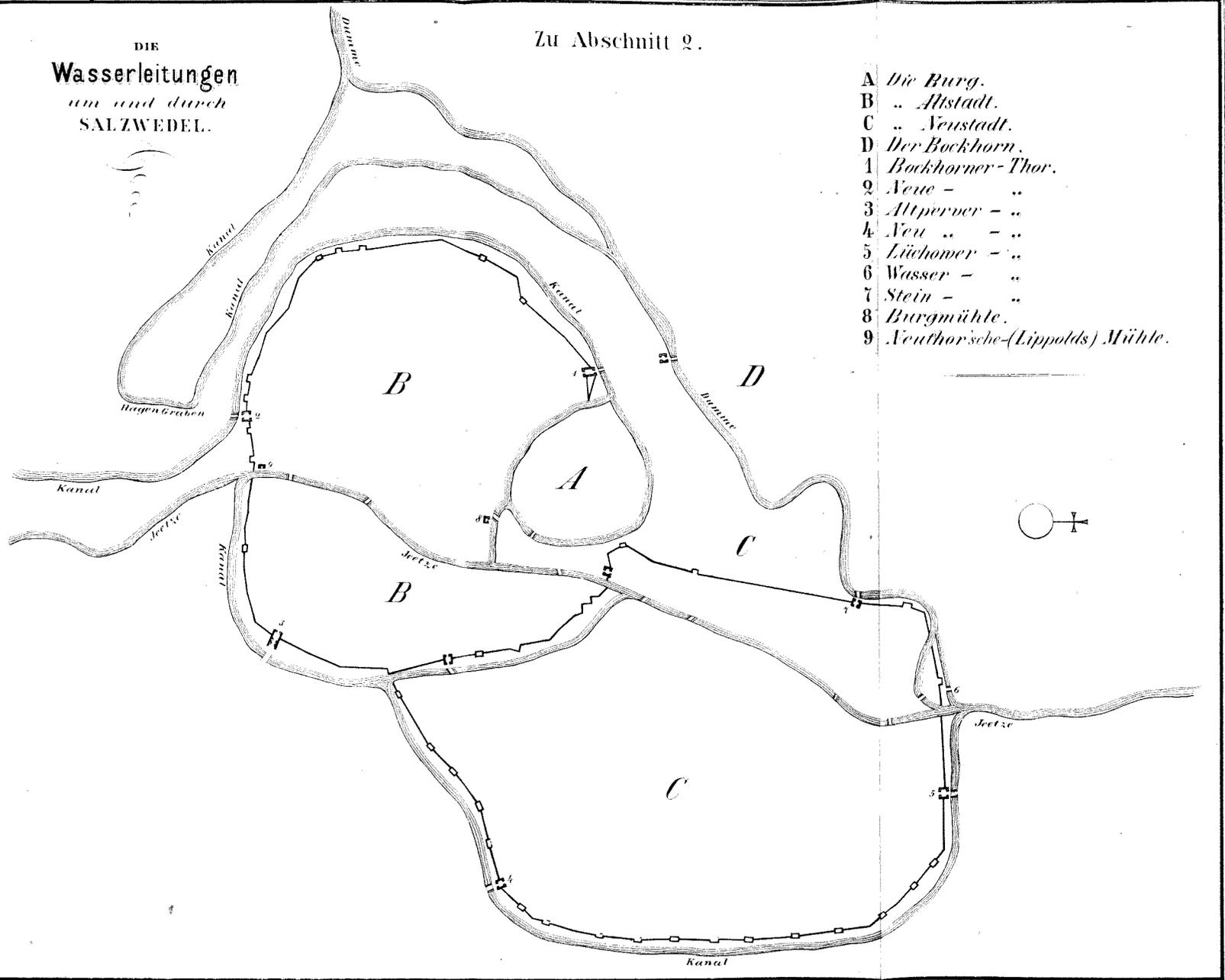
(Aus dem Original im k. Geh. Staats-Archiv.)

*) Aus einem weitern Berichte desselben Landeshauptmanns geht hervor, daß dies hauffällige Haus das ehemalige Zollhaus gewesen ist.

DIE
Wasserleitungen
um und durch
SALZWEDEL.

Zu Abschnitt 2.

- A *Die Burg.*
- B *.. Altstadt.*
- C *.. Neustadt.*
- D *Der Bockhorn.*
- 1 *Bockhorner-Thor.*
- 2 *Neue - ..*
- 3 *Altperber - ..*
- 4 *Neu .. - ..*
- 5 *Lüchower - ..*
- 6 *Wasser - ..*
- 7 *Stein - ..*
- 8 *Burgmühle.*
- 9 *Neuthor'sche-(Lippolds) Mühle.*

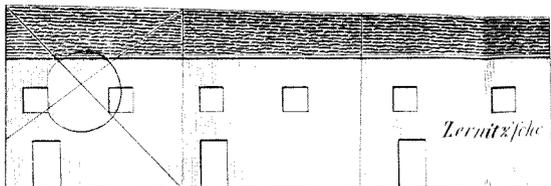


Zu Abschnitt 4.

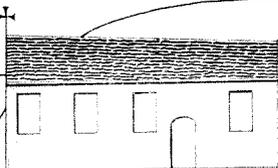
Ist zuvor ein Wassergraben gewesen, darin Fische gezogen

Dies sollen die Freihäuser sein, derselben 2 eingefallen sein.

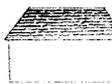
Der Wall



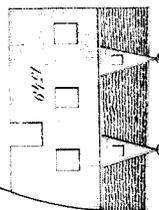
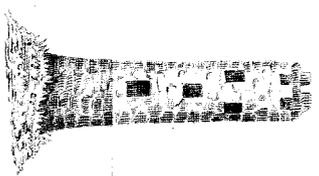
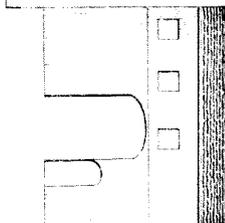
Zernitzsche



Diese Freiheit gehört zum Schloß



Dies ist halb eingefallen
Dies Haus hat Jürgen Bolte
wegen des Pfarrhaus von Bismark
bauen wollen, aber eingestellt.



Der Wall und Kohlgarten

gehört
des Rathes

Der
Wall

zum
Haufe

gehört
des Rathes

Dies ist der Wassergraben am Wall hinter dem Haufe

Das
Frieds

Brücke

Frieds

Zoll-Bude